*MASTER*
*NEGATIVE*
*NO. 92-80703-11*

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

# COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

*AUTHOR:*

MEYER, HERMANN

*TITLE:*

DAS POLITISCHE SCHRIFTWESEN...

*PLACE:*

TUBINGEN

*DATE:*

1920

Master Negative #

92-80703-11

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

## BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
M575

**Meyer, Hermann,** 1883–

Das politische schriftwesen im deutschen auswärtigen dienst; ein leitfaden zum verständnis diplomatischer dokumente, von dr. Hermann Meyer. Tübingen, Mohr, 1920.

108 p. 23½cm.

Bibliographical foot-notes.

Another copy in Law. 1920.

1. Germany. Auswärtiges amt. 2. Germany—Diplomatic and consular service. I. Title.

25–12490

Library of Congress 12-11-47 JX1796.Z7M4

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 7-13-93 INITIALS JAMES
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

# BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Myer, Hermann
Das politische . . .

**Bibliographic Irregularities in the Original Document**

List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volumes(s) missing/not available: _____

__✓__ Illegible and/or damaged page(s): pp. 3-7

_____ Page(s) or volumes(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from: Emory Univ (GAEG)

_____

_____ Other: _____

FILMED IN WHOLE
OR PART FROM A
COPY BORROWED
FROM EMORY
UNIVERSITY

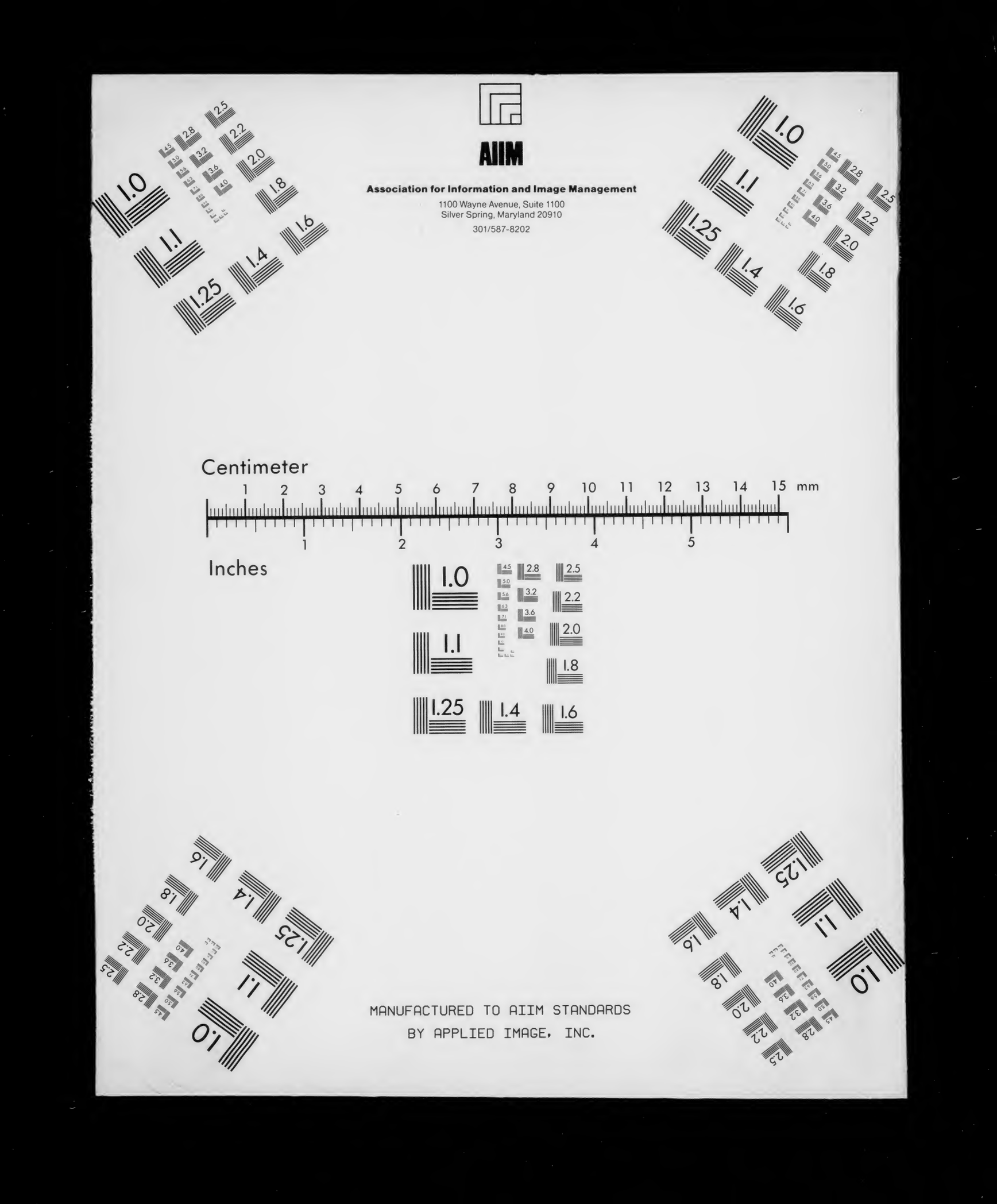
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

943 M575
Columbia University
in the City of New York
LIBRARY

# Das politische Schriftwesen im Deutschen Auswärtigen Dienst

Ein Leitfaden
zum Verständnis diplomatischer
Dokumente

Von

Dr. Hermann Meyer

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1920

Verlag
F

Zeilenguß-Maschinensatz und Druck
von Oscar Brandstetter in Leipzig

EMORY UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 5 1935
ATLANTA 22, GA.



# Vorbemerkung.

Die nachstehenden Ausführungen über das politische Schriftwesen gehen in ihrem Kern auf Notizen zurück, die bei der Bearbeitung neueren und neuesten Aktenmaterials, teilweise als praktische Winke für andere, niedergeschrieben wurden. Dem wiederholt geäußerten Wunsche, sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kommt der Verfasser hierdurch nach, trotzdem gewisse Bedenken dagegen zu sprechen schienen. Einmal hätte er gern die Ergebnisse der großzügigen Reform des deutschen auswärtigen Dienstes, die, wie die Presse berichtet, in vollem Gange ist, abgewartet. Die dadurch bedingte Verzögerung der Drucklegung erschien aber letzten Endes doch nicht ratsam. Denn gerade in der unmittelbaren, hochpolitischen Gegenwart, da der Staatsbürger bei der Lektüre seiner Zeitung oder bei der Unterhaltung mit Bekannten die Begriffe und Ausdrücke des politischen Schriftwesens auf sich einstürmen sieht, dürfte ein Leitfaden zu deren Verständnis einigermaßen erwünscht sein.

Anderseits bedeutete es eine wirkliche Entsagung, auf die Darstellung der historischen Entwicklung der besprochenen Institute, Einrichtungen und Schriftstücke zu verzichten, also etwa von Noten oder Handschreiben zu sprechen, ohne deren Geschichte und nicht zuletzt die ihrer äußern Form zu behandeln.

Es sei also nachdrücklich betont, daß in dieser Hinsicht wie auch bezüglich der Auswahl und Begrenzung und insbesondere der Gliederung und Ordnung des Stoffes der Gedanke leitend gewesen ist, daß die Schrift sich an weitere Kreise wenden soll. Vielleicht kann der Verfasser auf jene eindringenderen, historisch-kritischen Studien gelegentlich später zurückgreifen.

Berlin, Dezember 1919.

Dr. Hermann Meyer.



## I.

## Die Organisation des deutschen Auswärtigen Dienstes im allgemeinen. Das Auswärtige Amt und die deutschen auswärtigen Missionen und Konsulate.[1])

Aus dem Preußischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, das uns zuerst unter König Friedrich Wilhelm I. als das „Departement der Auswärtigen Affären" entgegentritt, hat sich das Auswärtige Amt des Norddeutschen Bundes, und dann, als die Verfassung des neubegründeten Deutschen Reiches in Kraft trat, das Aus-

[1]) Aus der einschlägigen Literatur seien nur einige Arbeiten angeführt, die zum Teil auch für die andern Kapitel der vorliegenden Abhandlung von Bedeutung sind: B. W. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 8. Ausg., herausgegeben von B. v. König, Berlin 1914 (insbesondere S. 109 ff., 173 ff., 213 ff.); v. König, Artikel „Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten" in von Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 889 ff.; Zorn, Artikel „Gesandte" in demselben Wörterbuch, Bd. II, S. 206 ff.; F. H. Geffcken, Das Gesandtschaftsrecht und die diplomatischen Verkehrsformen, im Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Franz von Holtzendorff, Bd. III, Hamburg 1887, S. 603 ff.; August Wilhelm Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Ausg., bearbeitet von F. Heinr. Geffcken, Berlin 1888, besonders S. 420 ff.; Franz von Liszt, Das Völkerrecht, 9. Aufl., Berlin 1913, insbesondere S. 109 ff. Auch Gustav Wolfs umfassender Einführung in das Studium der neueren Geschichte, Berlin 1910, und daneben der kleinen als „Anleitung für den Zeitungsleser" gedachten Schrift L. Bergsträßers, Grundbegriffe der auswärtigen Politik, 2. Aufl., Berlin 1917, sei hier gedacht. Vor allem aber müssen zwei Werke genannt werden:

wärtige Amt des Deutschen Reiches entwickelt. Seit dem Jahre 1871 oblag dem Reichskanzler, der gleichzeitig auch Preußischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten blieb, die unmittelbare Leitung dieser Zentralstelle des deutschen auswärtigen Dienstes.

Von dem Preußischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hatte das neue Reichsamt eigentlich die ganze innere Organisation übernommen. Den früheren Unterstaatssekretär des Preußischen Außenministeriums finden wir im Auswärtigen Amt als Staatssekretär wieder. Er ist es, der, zunächst als Beauftragter und dann seit 1878 als ständiger Stellvertreter des Reichskanzlers, der ja der einzige Reichsminister war, tatsächlich an die Spitze des Auswärtigen Amts trat.

Das Amt selbst zerfällt in eine Reihe großer Abteilungen, deren wesentlichste und älteste die Politische (I A), die Personal- (und Verwaltungs-) Abteilung (früher I B), die Handelspolitische (II) und die Rechtsabteilung (III) sind.

In der Abteilung I A werden die Angelegenheiten der höheren Politik behandelt. Die Personal- und Verwaltungsabteilung ist zuständig für die gesamten Personalien, die Angelegenheiten des Hofes, der Etikette, des Ordenswesens sowie für die Kassen-, Unterstützungs-, Anstellungssachen usf. Die Verkehrs-, Handels- und Auswanderungssachen sowie alle das Medizinal-, Veterinär-, Quarantäne-,

Br. Charles de Martens, Le Guide diplomatique . . ., in 5. Auflage neubearbeitet von F. H. Geffcken, Vol. I und II, Leipzig 1866 und Sir Ernest Satow, A Guide to diplomatic practice, Vol. I und II, London 1917 (erschienen in der von L. Oppenheim herausgegebenen Sammlung „Contributions to international law and diplomacy"). Satows Buch, das mir erst vorlag, als meine eigene Arbeit in allem Wesentlichen abgeschlossen war, bietet auch reiche Literaturangaben.



Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Schiffahrtswesen betreffenden Angelegenheiten gehören in den Arbeitskreis der Abteilung II, und der Abteilung III werden alle Rechtssachen zugewiesen, Angelegenheiten der Polizei, des Militärs, der Grenzen, Auslieferungs- und Ausweisungssachen, Angelegenheiten betreffend die privaten Verhältnisse der Auslandsdeutschen, Fragen der Kunst und Wissenschaft, der Kirche und Schule u. a. m.

Die Politische Abteilung (I A) untersteht — und darin unterscheidet sie sich von allen anderen Abteilungen — auch noch besonders und unmittelbar der direkten Leitung des Staatssekretärs bzw. jetzt des Reichsministers, denen auch in dieser Hinsicht der Unterstaatssekretär, in Behinderungs- und Beurlaubungsfällen als Vertreter, an die Seite tritt. Weiterhin ist ein Vortragender Rat, als Dirigent der Politischen Abteilung, mit der Wahrnehmung von Direktorialgeschäften betraut.

Die Abteilungen II und III sowie die Personal- und Verwaltungsabteilung werden von je einem Direktor im Auswärtigen Amt geleitet und haben daneben auch ihrerseits je einen Dirigenten. Alle Abteilungen gliedern sich im wesentlichen nach Weltteilen und Ländern bzw. Ländergruppen in eine Anzahl von Referaten.

Die historische Entwicklung dieser Verteilung der Dienstgeschäfte im Auswärtigen Amt kann hier nur gestreift werden. Noch bis gegen Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gab es lediglich zwei große Abteilungen, die Politische Abteilung, die in dem damaligen Dienstgebäude des Reichskanzlers (und Preußischen Ministerpräsidenten), Wilhelmstraße 76,[2]) und eine zweite für Per-

[2]) Mit dem Namen der Straße bzw. des Platzes usf., in der bzw. an dem das Dienstgebäude des Außenministeriums eines Landes liegt, bezeichnet man gern eben dieses Ministerium selbst und spricht so

sonalien, Handels- und Rechtssachen zuständige Abteilung, die zunächst als Ganzes in einem eigenen Dienstgebäude, Wilhelmstraße 61, untergebracht war. Als selbständige Abteilung für die Personalien mit Ausnahme derer des diplomatischen Dienstes wurde 1879 die Abteilung I B von jener zweiten Abteilung abgetrennt. Die Personalien der Diplomaten wurden bei I A bearbeitet und erst in neuester Zeit der bis dahin für andere Personalien zuständigen, mit I B verknüpften Abteilung I C überwiesen. Bei einer letzten, erst kürzlich erfolgten Neuverteilung der Dienstgeschäfte[3]) innerhalb der Personal- und Verwaltungsabteilung sind dann die Bezeichnungen I B und I C in Fortfall gekommen. 1885 erfolgte eine weitere Entlastung der Abteilung II, indem die heutige Rechtsabteilung als selbständige Abteilung neu errichtet wurde. Von 1890 bis 1907 gab es außerdem eine besondere Kolonialabteilung, die aus dem Kolonialreferat der Abteilung II entstanden war; am 1. April 1907 wurde sie vom Auswärtigen Amt abgetrennt und zu einem selbständigen Reichsamt, dem Reichskolonialamt, umgestaltet.

Bei der Politischen Abteilung war ein besonderes Pressereferat eingerichtet, das einmal die Presse des In- und Auslandes in einer Anzahl von Lektoraten auf politische Nachrichten hin lesen ließ und die Ergebnisse durch Übersendung von Ausschnitten, durch Anfertigung von Berichten usf. dem Amt und der Politischen Abteilung insbesondere dienstbar machte, und anderseits die Verbindung zwischen der außenpolitischen Zentralbehörde und den Vertretern der Presse und des Nachrichtendienstes überhaupt herzustellen berufen war. Das Merkwürdige dabei war,

von der Politik der Wilhelmstraße (Berlin), des Ballplatzes (Wien), des Quai d'Orsay (Paris), der Downing Street (London) usf.

[3]) Siehe oben S. 6.



daß dieses Pressereferat zugleich auch den Reichskanzler mit Material zu versorgen hatte, und zwar diesen mit Nachrichtenstoff nicht nur zur auswärtigen, sondern auch zur inneren Politik. Später, nach der Revolution, wurde allerdings eine Scheidung herbeigeführt, indem die Stelle eines Pressechefs des Reichsministerpräsidenten bzw. des Reichskanzlers geschaffen wurde. Anderseits erscheint das frühere, zur Politischen Abteilung I A gehörige Pressereferat des Auswärtigen Amts schon seit dem 1. Mai 1915 als selbständige Nachrichtenabteilung des Amts (A. N.) mit einem eigenen Direktor an der Spitze. In allerjüngster Zeit sind dann die Stelle des Pressechefs beim Reichskanzler und die Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts wieder zu einer Einheit zusammengeschlossen worden (Auswärtiges Amt. Presseabteilung der Reichsregierung), deren Leitung einem dem Reichskanzler direkt unterstehenden Ministerialdirektor übertragen ist. Ob diese Verknüpfung, die jetzt, da der Reichskanzler nicht mehr der Leiter der auswärtigen Politik ist wie der Reichskanzler des kaiserlichen Regimes, manchem noch anfechtbarer erscheinen mag als die erwähnte frühere Doppeltätigkeit der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amts, auf die Dauer Bestand haben wird, muß die Zukunft lehren.

Besondere Verhältnisse bedingen im übrigen mitunter die Bildung von neuen Abteilungen des Auswärtigen Amts. So bestehen augenblicklich im Rahmen des Amts eine besondere Friedensabteilung, in der die gesamten Fragen der Friedensverhandlungen und des Friedensschlusses bearbeitet werden, sowie eine Außenhandelsstelle, die sich besonders mit der Wiederherstellung der Handelsbeziehungen zum Ausland zu befassen hat.

Es wurde bereits bemerkt, daß die republikanische Staatsform in die Organisation des deutschen Auslandsdienstes

eine wichtige Änderung gebracht hat. An die Stelle des ständigen Vertreters des Reichskanzlers, des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts, ist, als nunmehr voll verantwortlicher Leiter der deutschen auswärtigen Politik, ein Reichsminister des Auswärtigen getreten. Weitere bedeutsame, tief eingreifende Reformen im Bereich des Auswärtigen Amts stehen unmittelbar bevor. Soweit bislang bekannt geworden ist,[4]) wird die bisherige Scheidung nach Abteilungen, von denen die eine die rein politischen, die andere die handelspolitischen und eine dritte die Rechtsfragen usw. erledigte, in Fortfall kommen. Nach dem sogenannten Regionalsystem wird man das ganze Amt im wesentlichen in sechs Ländergruppen bzw. regionale Abteilungen einteilen, und jede Gruppe wird nicht nur die politischen, sondern etwa auch die handelspolitischen Verhältnisse der ihr zugewiesenen Länder zu bearbeiten haben. Über den Referenten der einzelnen Gruppen wird je ein Direktor, über den gesamten sechs Gruppen werden zwei Unterstaatssekretäre stehen, einer für den politischen und einer für den wirtschaftspolitischen Bereich.

An der Organisation der augenblicklich zum großen Teil noch verwaisten deutschen Auslandsvertretungen, der diplomatischen Missionen und der Konsularbehörden, hat sich in der republikanischen Zeit bisher kaum etwas geändert.

Der Brauch, ständige diplomatische Missionen (Gesandtschaften, Gesandte im weiteren Sinne) im Auslande zu unterhalten, besteht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts.[5]) Seit etwa einem Jahrhundert hat sich die Ein-

[4]) Es sei hier auf die Tagespresse verwiesen, besonders auf Theodor Wolffs Ausführungen im Berliner Tageblatt, Nr. 471, vom 6. Oktober 1919.

[5]) „Der Gesandte" — so faßt Franz von Liszt in seinem „Völkerrecht", 9. Aufl., Berlin 1913, S. 118, die Aufgaben der auswärtigen



teilung dieser auswärtigen Missionen in vier Rangklassen international durchgesetzt.

Die der ersten Rangklasse der diplomatischen Hierarchie angehörenden Botschafter (Ambassadeurs, Ambassadors) werden im allgemeinen zwischen den Großmächten gewechselt. Doch kann eine Großmacht auch einem viel kleineren Staate einen Botschafter senden, etwa um ihm bzw. seinem Souverän dadurch eine besondere Ehre zu erweisen.[6]) Die oft geäußerte Auffassung, daß der Botschafter die Person des Monarchen selbst repräsentiere, läßt sich rechtlich kaum mehr halten, seitdem auch Länder mit republikanischer Staatsform bei andern Staaten Botschafter beglaubigen.

Der zweiten Rangklasse gehören die Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister (Envoyés extraordinaires et Ministres plénipotentiaires, Envoys and Ministers plenipotentiary), der dritten die Ministerresidenten (Ministres-résidents, Ministers resident) und der vierten endlich die selbständigen Geschäftsträger (Chargés d'affaires) an. Die Botschafter, Gesandten und Ministerresidenten werden von dem Staats-

Missionen zusammen — „hat innerhalb der Grenzen seines Auftrages und unter der Leitung seines Ministers des Auswärtigen den Absendestaat im völkerrechtlichen Verkehr mit dem Empfangsstaat, und zwar nach allen Richtungen hin, zu vertreten."

[6]) Den Botschaftern gebührt das Prädikat „Exzellenz" (Excellence usf.). Dagegen pflegt man es im internationalen diplomatischen Verkehr den Gesandten gegenüber grundsätzlich nicht anzuwenden; in Berlin wurde es nur den daselbst akkreditierten Gesandten der deutschen Bundesstaaten gewährt, die es als Wirkliche Geheime Räte im Absendestaat zu führen befugt waren und dem Auswärtigen Amt eine entsprechende Mitteilung gemacht hatten. Im allgemeinen wird der Gesandte mit „Herr Minister!" (Monsieur le Ministre! usf.) angeredet.

oberhaupt des Absendestaats bei dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaats, die selbständigen Geschäftsträger von der Regierung (dem Außenministerium) des Absendestaats bei der Regierung (dem Außenministerium) des Empfangsstaats beglaubigt (akkreditiert). In Befolgung des alten Mahnworts „Si vis mittere legatum, mitte gratum" (Wenn Du einen Gesandten schicken willst, so sende einen, der genehm ist), zieht die Regierung vor der Ernennung eines Gesandten auf diplomatischem Wege bei der Regierung des Empfangsstaats vertraulich Erkundigungen ein, ob diese gegen den in Aussicht genommenen Diplomaten Einwendungen zu erheben hat, oder ob er als persona grata (genehme, willkommene Persönlichkeit) angesehen werden darf. Gibt die fremde Regierung auf diese Anfrage (Demande d'agréation) hin ihre Zustimmung (Agrément) zu der Entsendung des designierten Diplomaten,[7]) so erhält dieser sein Beglaubigungsschreiben (Kreditiv, Lettres de créance), ein vom Oberhaupt des Absendestaats an das des Empfangsstaats oder — bei der Beglaubigung von Geschäftsträgern — vom Außenminister des Absendestaats an den des Empfangsstaats gerichtetes Schreiben.[8]) Alsbald nach seiner Ankunft im Empfangsstaat unterbreitet der Gesandte unter Beifügung einer Abschrift seines Kreditivs dem dortigen Außen-

[7]) Anfrage und Beantwortung erfolgen in der Regel mündlich nicht in schriftlicher Form.

[8]) Vgl. hierzu auch unten S. 75 f. Nicht zu verwechseln ist dieses Beglaubigungsschreiben mit der dem neuen Gesandten — wie auch den Konsuln — zugestellten Bestallungsurkunde (Bestallung, Patent), die vom Staatsoberhaupte, in Deutschland früher vom Kaiser und jetzt vom Reichspräsidenten, eigenhändig vollzogen und vom zuständigen Minister, in Deutschland früher vom Reichskanzler oder dessen Vertreter (dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts) und jetzt vom Reichsminister des Auswärtigen, gegengezeichnet ist.



minister das Gesuch, ihm eine Audienz beim Staatsoberhaupt behufs Überreichung seines Beglaubigungsschreibens zu erwirken.[9]). Beim Regierungsantritt eines neuen Souveräns sowohl im Absende- als auch im Empfangsstaate und auch bei einem Wechsel der Regierungsform hier wie dort muß er, wenn er auf seinem Posten weiterverbleiben soll, ein neues Kreditiv überreichen, da das alte von dem einen Souverän an den andern persönlich gerichtet war. Der Wechsel des Staatsoberhauptes (Präsidenten) republikanischer Staatswesen macht eine neue Beglaubigung nicht notwendig; das gleiche gilt bezüglich der Papstwahlen.

Wird der Missionschef von seinem Posten abberufen, so geht ihm oder, falls er bereits abgereist ist, seinem Vertreter von seiner Regierung ein Abberufungsschreiben (Lettres de rappel) zu. Ähnlich wie das Kreditiv ist es ein vom Oberhaupt des Absendestaats an das des Empfangsstaats bzw., wenn es sich um die Abberufung eines Geschäftsträgers handelt, vom Außenminister des Absende- an den des Empfangsstaats gerichtetes Schreiben.[10]) Weilt der abberufene Gesandte selbst noch am Orte seiner bisherigen Tätigkeit, so pflegt er es in Abschiedsaudienz dem Oberhaupte des Empfangsstaats persönlich zu überreichen.

Als Antwort auf dieses Abberufungsschreiben dient ein vom Oberhaupt des Empfangsstaats an das des Absendestaats gerichtetes Schreiben, das Rekreditiv (Lettres de récréance).[10])

Geschäftsträger überreichen ihre Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben nicht dem Staatsoberhaupt, sondern dem

[9]) In dieser Antrittsaudienz pflegt sowohl der neue Gesandte als auch das Oberhaupt des Empfangsstaats eine feierliche Ansprache zu halten; die Entwürfe bzw. Konzepte dieser Reden findet man meist in den Akten der Gesandtschaft bzw. des fremden Außenministeriums.

[10]) Siehe auch unten S. 76.

Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, von dem sie gegebenenfalls auch das Rekreditiv empfangen. Wird der Minister des Absende- bzw. des Empfangsstaats durch einen anderen ersetzt, so ist eine neue Beglaubigung nicht erforderlich.

Wenn es zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Absende- und Empfangsstaat kommt, werden hinsichtlich der beiderseitigen diplomatischen Vertreter Abberufungsschreiben und Rekreditive nicht ausgefertigt. Vielmehr werden ihnen dann von der Regierung des Empfangsstaats die Pässe zugestellt. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Regierung des Empfangsstaats einem bei ihr beglaubigten Missionschef erklärt, daß sie ihn fortan nicht mehr als solchen anzuerkennen und zu dulden geneigt sei.

Die sämtlichen, bei einem Hofe bzw. bei einer Regierung beglaubigten fremden Missionschefs bilden das sogenannte diplomatische Korps. Innerhalb derselben Rangklasse rangieren diese Diplomaten „nach dem Datum der Anmeldung ihrer Ankunft" bei dem Empfangsstaat; den Dienstältesten pflegt man als den Doyen des diplomatischen Korps zu bezeichnen. Ein päpstlicher Nuntius rechnet immer zur Rangklasse der Botschafter und gilt als der geborene Doyen des diplomatischen Korps, so daß er den Vortritt vor den Botschaftern hat; den päpstlichen Internuntien, die zur Rangklasse der Gesandten gehören, wird ein solcher Vorrang vor ihren Kollegen nicht zuerkannt. Geschlossen tritt das diplomatische Korps übrigens verhältnismäßig selten auf.

Außer den ständigen diplomatischen Missionen gibt es auch Sondergesandtschaften (Spezialmissionen usf.), die zur Erfüllung einer ganz bestimmten Aufgabe an einen fremden Hof bzw. zu einer fremden Regierung gesandt werden. Ihre Sendung erreicht mit der Erledigung



des Auftrags ohne weiteres ihr Ende. Im übrigen gelten für beide Arten im allgemeinen die gleichen Bestimmungen.

Wie bereits oben bemerkt wurde, hatte es die historische Entwicklung gefügt, daß die Verbindung zwischen der auswärtigen Politik Preußens und der des Reiches eine so innige und untrennbare wurde. Im Bereiche des Preußischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten waren also nach der Reichsgründung nur die Beamten bei den Preußischen Gesandtschaften preußische, alle andern dagegen Reichsbeamte. Besondere Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten gab es bisher noch in den drei andern ehemaligen deutschen Königreichen sowie in Baden und Mecklenburg-Schwerin. In den übrigen deutschen Bundesstaaten wurden die auswärtigen Angelegenheiten im Staatsministerium bzw. bei den Freien Städten vom Senat bearbeitet. Übrigens tauschte eine Reihe von Bundesstaaten nicht nur mit andern Bundesstaaten, sondern auch mit fremden Mächten besondere Gesandte aus. So unterhielt etwa Bayern Gesandtschaften nicht nur in Berlin, Dresden usw., sondern auch in Wien, Bern, Rom (beim italienischen Hofe und beim Päpstlichen Stuhl) usf. In der neuen Reichsverfassung sind dieser selbständigen, außenpolitischen Betätigung der einzelnen Bundesstaaten enge Grenzen gezogen; ihre diplomatischen Vertretungen dürften — vielleicht bis auf einige wenige — ganz verschwinden.

Mit der wichtigen Aufgabe, im Auslande für die Förderung des Handels und Verkehrs ihres Heimatstaates zu wirken, sind die (Berufs-)Konsuln (im weiteren Sinne), und zwar je nach der Wichtigkeit der Plätze, an denen sie tätig sind, die Generalkonsuln, die Konsuln (im engeren Sinne) und die Vizekonsuln betraut. Ihnen ist ein fest umgrenzter Amtsbezirk als Betätigungsfeld zugewiesen. Die

deutschen Konsuln, die ausschließlich Reichsbeamte sind, unterstehen direkt dem Auswärtigen Amt.

Von diesen Berufskonsulaten sind die Wahlkonsulate zu unterscheiden. Die letzteren werden von hervorragenden Vertretern der Kaufmannschaft des Landes selbst, in denen sie wirken, im Namen des Reichs verwaltet.

Eines Beglaubigungsschreibens (Kreditivs) bedürfen die Konsuln beim Antritt ihrer Stellung nicht; dieser kann erfolgen, wenn die Regierung des Empfangsstaats das Exequatur erteilt hat.

Bei der künftigen Neuorganisation des deutschen auswärtigen Dienstes soll, gleich von der fachlichen Ausbildung des Nachwuchses ab, die scharfe Scheidung zwischen den deutschen auswärtigen Diplomaten und den (Berufs-)Konsuln in Fortfall kommen, so daß die dauernde oder vorübergehende Übernahme eines Beamten des Auswärtigen Amts aus der einen Laufbahn in die andere ohne weiteres möglich sein wird. Eine gewisse Annäherung der beiden bisher im allgemeinen ängstlich auseinandergehaltenen Arten deutscher Auslandsvertretungen war übrigens auch schon bisher insofern vorhanden, als es einmal gewisse Konsularbehörden gab, die neben den konsularischen auch politische Aufgaben zu erfüllen hatten und die man daher als politische Konsulate zu bezeichnen pflegte (z. B. die Generalkonsulate in Budapest, Kairo) und als anderseits verschiedene Leiter deutscher auswärtiger Missionen gleichzeitig Chefs des Konsularwesens in dem Empfangsstaat waren, so der deutsche Gesandte in Montevideo, der gleichzeitig die Stellung eines Konsuls ad interim und der deutsche Gesandte in Bangkok, der zugleich die eines Generalkonsuls ad interim innehatte.

---



## II.

## Die allgemeine Organisation des politischen Schriftwesens im Dienstbereich des Auswärtigen Amts.

Die bevorstehende Neuordnung des deutschen Auslandsdienstes wird möglicherweise auch auf die Organisation des diplomatischen Schriftverkehrs ihren Einfluß ausüben. Seine Grundzüge wird allerdings auch sie nicht wesentlich ändern können.

Die vom Auswärtigen Amt an die deutschen auswärtigen Missionen und Konsulate ergehenden schriftlichen Mitteilungen bezeichnet man als Erlasse, die von den Missionen und Konsulaten an das Amt gesandten dagegen als Berichte.[11]) Es gibt telegraphische und nichttelegraphische Erlasse und Berichte. Im diplomatischen Sprachgebrauch faßt man allerdings die Begriffe gern enger und versteht unter Erlassen und Berichten schlechthin die auf nichttelegraphischem Wege übermittelten Schriftstücke im Gegensatz zu den Telegrammen. Die zwischen einem Außenministerium und seinen diplomatischen Auslandsvertretern gewechselte — auch nichttelegraphische — Korrespondenz faßt man seit langem unter dem allgemeinen Namen „diplomatische Depeschen“[12]) zusammen. Im deutschen aus-

[11]) Die älteren Ausdrücke Reskripte (für Erlasse) und Relationen (für Berichte) seien hier genannt, weil man sie gelegentlich auch heute noch hört.

[12]) Dispacci hießen in der altvenezianischen Diplomatensprache die heute als Berichte bezeichneten Schriftstücke.

wärtigen Dienst wählt man jetzt für solche Depeschen im allgemeinen stets die deutsche Sprache.

Die Erlasse des Auswärtigen Amts wie eines Außenministeriums überhaupt enthalten die erforderlichen Anweisungen und Instruktionen an die Missionschefs, beantworten ihre Fragen, orientieren sie über die Gesamtlage, besonders auch durch die wörtliche oder inhaltliche Mitteilung von Berichten anderer auswärtiger Missionen, treffen Anordnungen über das Nachsuchen von Besprechungen mit dem Außenminister, von Audienzen bei dem Monarchen oder Präsidenten des betreffenden Empfangsstaates u. a. m.[13]) Die Erlasse können natürlich als streng vertraulich, streng geheim, als zu des Missionschefs ausschließlich persönlicher Information (Orientierung) usf. oder aber auch als zur Mitteilung, zur gelegentlichen Verwertung gegenüber dem Minister u. ä. gedacht und bezeichnet sein. Mitunter sind sie direkt zu dem Zwecke verfaßt, dem fremden Minister durch den Gesandten vorgelesen oder vorgelegt zu werden (ostensible Depeschen); in diesem Falle ist historisch die Feststellung oft von hoher Bedeutung, ob dem Gesandten in der einschlägigen Frage neben dem ostensiblen nicht noch ein besonderer, nur für ihn selbst bestimmter Erlaß zugegangen ist. Allgemeine Richtlinien für die Haltung des Missionschefs bei politischen Verhandlungen pflegt das Auswärtige Amt bei der Übermittlung mit der Formel „Zur Regelung Ihrer (Eurer Exzellenz u. ä.) Sprache" einzuleiten.[14])

[13]) Siehe auch unten S. 49 (Anmerkung).

[14]) Manchmal wird eine gewisse Kombination gewählt: „Ganz geheim zu Eurer Exzellenz persönlicher Information, eventuell zur Regelung Ihrer Sprache" u. ä. — Früher wurde dem Gesandten vor dem Antritt seines neuen Amtes von der Regierung des Absendestaats eine schriftliche zusammenfassende Instruktion (Initialinstruktion) übermittelt, die ihn über den allgemeinen Stand der Beziehungen zwischen Absende- und Empfangsstaat aufzuklären und ihm die Richtlinien für sein politisches Verhalten auf seinem neuen Tätigkeitsfelde zu ziehen bestimmt war. Heute pflegt man solche schriftliche Initialinstruktionen, die, zumal wenn lückenlos erhalten, für den Historiker mit die köstlichste Quelle zur Geschichte der Politik eines Landes bedeuten, nicht mehr zu erteilen. Vielmehr ist es jetzt Brauch, daß der Gesandte vor seiner Abreise im Außenministerium (Auswärtigen Amt) durch mündliche Besprechungen mit dem Minister oder seinem Vertreter und den zuständigen Referenten wie auch durch das Studium der einschlägigen Akten über seine Aufgabe sich allgemein orientiert. Natürlich finden mündliche Besprechungen des Gesandten mit seiner vorgesetzten Behörde auch sonst, anläßlich von Urlaubsreisen usf. und besonders auch nach seiner Abberufung, statt. Die früher vielfach von den Gesandten bei Beendigung ihrer Mission erstatteten — auf die venezianische diplomatische Praxis zurückgehenden — Schlußberichte (Schlußrelationen), die in gewisser Hinsicht die Gegenstücke zu den erwähnten Initialinstruktionen darstellen, sind dagegen wie diese grundsätzlich in Fortfall gekommen.



Erlasse, die in gleicher Ausfertigung an eine Mehrzahl oder an die Gesamtheit der diplomatischen bzw. konsularischen Auslandsvertretungen gesandt werden, heißen Runderlasse (Zirkularerlasse).[15])

Der Missionschef ist verpflichtet, dem Amt über alle politisch irgendwie interessierenden Fragen schnell und klar zu berichten. Dahin gehören also beispielsweise Mitteilungen über den Gang der zwischen seiner Regierung und der des Empfangsstaats schwebenden politischen Verhandlungen, über seine Audienzen beim Staatsoberhaupt, seine Besprechungen mit den Ministern des Empfangsstaats, seine Beobachtungen anläßlich der Tagungen der Parlamente,

[15]) Erlasse, die nicht direkt durch Eingänge, etwa Berichte, veranlaßt sind, sondern auf Veranlassung des betreffenden Referenten usf., gewissermaßen ‚motu proprio' ergehen, pflegt man im Auswärtigen Amt als Ex officio-Erlasse zu bezeichnen.

über die Personalien des Hofes, der Regierung, des diplomatischen Korps, über die Stellung der Presse des Empfangsstaats zu einer politischen Frage oder einem politischen Ereignis u. a. m.[16]) Bei der Berichterstattung spielen auch die politischen Nachrichten, die der Missionschef gelegentlich von seinen Kollegen im diplomatischen Korps erhält, eine Rolle. Der oft einheitliche, oft aber auch buntgemischte Inhalt[17]) dieser diplomatischen Berichte wird von dem Absender auf der letzten Seite vorschriftsmäßig durch einen Betreffvermerk („Zur Lage", „Kriegsvorbereitungen", „Die Parlamentswahlen", „Die italienische Presse zur Kanzlerrede" u. ä.) angedeutet. Erläuternde und ergänzende Anlagen, Zeitungsausschnitte, Agentenberichte usf. werden gegebenenfalls beigefügt.

Wenn dem Chef einer auswärtigen Mission ein spezieller Befehl seines Staatsoberhaupts, also etwa des Kaisers, erteilt wurde oder aber wenn ein Bericht, beispielsweise die Beschreibung einer Audienz bei dem Herrscher des Empfangsstaats, nach der Ansicht des Verfassers seinen Monarchen besonders interessierte, so wurde der Bericht wohl direkt an diesen gerichtet. Auch ein solcher Bericht aber ging zunächst an das Auswärtige Amt und erst dann durch das Amt an den Monarchen. Die besondere Bestimmung des Berichts wurde durch die Vorbemerkung „Für Seine Majestät den Kaiser" u. ä. und den Beginn „Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät melde ich allerunter-

[16]) Bismarck ließ einem Gesandten gelegentlich sagen, er wünsche „wenigstens alle 14 Tage Mitteilung nicht bloß über den Hof, sondern auch über die politischen Verhältnisse der Regierung und des Landes nach außen und innen".

[17]) Wiederholt hat Bismarck darauf hingewiesen, wie wichtig die Beachtung der Vorschrift sei, daß verschiedenartige Gegenstände nicht in einem und demselben Bericht behandelt würden.



tänigst ..." ohne weiteres ersichtlich.[18]) Alle übrigen Berichte aber wenden sich formell in ihrem Tenor und in der auf dem Schriftstück selbst stehenden Innenadresse während des kaiserlichen Regimes an den Reichskanzler und jetzt an den Reichsminister des Auswärtigen; die Briefumschläge allerdings tragen, wie auch alle Telegramme, die Adresse des Auswärtigen Amts.[19])

Die wichtige Frage, welcher innere Wert, welcher Quellenwert den Gesandtschaftsberichten innewohnt, kann hier nur gestreift werden. Will man sie beantworten, so wird man vor allem die persönliche Befähigung des Berichterstatters und seine Findigkeit beim Einholen guter Informationen in Betracht zu ziehen haben. Sehr viel kommt darauf an, ob er das Vertrauen der Regierung genießt, bei der er akkreditiert ist, oder nicht. Leider ist es für den, der nachmals solche Berichte zu prüfen hat, oft sehr schwer, die Gewährsmänner des Berichterstatters, die nur selten genannt werden, zu ermitteln. Gerade durch die Qualität dieser Gewährsmänner aber wird der Wert oder Unwert eines Berichts wesentlich mitbestimmt.

[18]) Dabei handelt es sich meistens um telegraphische Berichte. Unter der Adresse des Auswärtigen Amts einlaufende politische Telegramme waren mitunter auch für die eine oder die andere der leitenden Persönlichkeiten des Amts speziell bestimmt und trugen dann eine entsprechende Eingangsform („Für den Herrn Staatssekretär", „Für den Gesandten im Auswärtigen Amt N. N." usf.). Gerade solche Telegramme sind häufig durch Privatschreiben der betreffenden Adressaten veranlaßt gewesen.

[19]) Die Gesandten der deutschen Bundesstaaten berichteten an den Verweser des Außenministeriums ihrer Staaten, so der preußische Gesandte in München vor der staatlichen Umwälzung unter der äußeren Adresse des Auswärtigen Amts an den Preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, als welcher ja der Reichskanzler fungierte.

Die oft erhobenen Vorwürfe, daß der diplomatische Berichterstatter nur zu leicht melde, was sein Auftraggeber zu lesen wünsche, und daß er, gerade was allgemeine Stimmungsberichte usf. betreffe, einseitig die Auffassungen der sogenannten Hautevolee des Empfangsstaats wiedergebe, sind nicht immer ganz grundlos gewesen.

Über die Berichterstattung der Konsuln an den Reichskanzler bzw. jetzt an den Reichsminister des Auswärtigen — und gegebenenfalls an die zuständigen Missionschefs — brauchen hier nur einige Worte gesagt zu werden. Im allgemeinen haben die Konsuln politische Berichte nicht zu erstatten,[20]) doch können sie, wenn ihnen ein entsprechender Auftrag erteilt wird oder wenn sie sonst in dringenden Fällen sich dazu verpflichtet fühlen, auch über politische Geschehnisse in ihrem Amtsbezirk Meldung machen. So hat beispielsweise in den kritischen Tagen vor Ausbruch des Weltkriegs eine Anzahl deutscher Konsuln in Rußland Berichte über den Fortgang der russischen Mobilmachung, die der politischen Leitung für die Beurteilung der russischen Kriegsvorbereitungen von Bedeutung waren, an den Reichskanzler gesandt.[21]) Unterstehen Konsuln oder Vizekonsuln einem Generalkonsul, so haben sie grundsätzlich ihre Berichte allgemeiner Natur durch Vermittlung des Generalkonsulats dem Auswärtigen Amt zuzusenden. Selbstverständlich darf auch die Politik der diplomatischen Missionen in einem Lande durch die konsularischen Auslandsvertretungen ebendort nicht gestört oder durchkreuzt

[20]) Über die volkswirtschaftliche Berichterstattung der Konsuln siehe besonders v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 8. Ausg., S. 179ff.

[21]) Meldungen und Mitteilungen der Provinzial- und Kreisbehörden usf., etwa der Landratsämter der Grenzkreise, können auch in außenpolitischer Hinsicht oft von erheblicher Bedeutung sein.



werden. Daher werden Berichte allgemeinen Inhalts von den deutschen Konsulaten im allgemeinen über die betreffende deutsche auswärtige Mission des Empfangsstaats nach Berlin geleitet. Ist das aus besonderen Gründen nicht der Fall, wird also beispielsweise, damit ein großer Umweg erspart wird, ein dringender Konsulatsbericht direkt nach Berlin gesandt, so geht der Mission vom Konsulat wenigstens eine Abschrift des Berichts oder doch ein Auszug aus ihm zur Kenntnisnahme zu.[22])

Auch die den auswärtigen Missionen zugeteilten Militär- bzw. Marineattachés sandten Berichte nach Berlin. Der Militärattaché hatte sie an das Kriegsministerium, der Marineattaché an das Reichsmarineamt zu richten. Die Übermittlung der Berichte aber hatte durch den Missionschef zu erfolgen. Dieser seinerseits sandte die Berichte mit einem Begleitschreiben bzw. — bei telegraphisch zu befördernden Stücken — mit einer Einleitungsformel („Der Militärattaché meldet" o. ä.) an das Auswärtige Amt, das sie übrigens nach erfolgter Kenntnisnahme zunächst an den Kaiser weiterleitete. Es kam aber auch vor, daß die Militär- und Marineattachés ihre Berichte direkt an die genannte Militär- bzw. Marinebehörde übersandten.

Es braucht kaum besonders bemerkt zu werden, daß alle die genannten Stellen den ihnen gleichstehenden (koordinierten) Behörden, das Auswärtige Amt dem Reichsministerium des Innern oder dem Preußischen Kriegsministerium und die eine Gesandtschaft der andern usf., oder die Behörden den Privatpersonen je nach Bedarf Mitteilungen (Schreiben) oder auch Telegramme zugehen lassen können. In den dem Ausbruch des Weltkriegs unmittelbar voraufgehenden Wochen hat beispielsweise das Aus-

[22]) In dem an das Auswärtige Amt zu sendenden Berichte wird dann vermerkt: „Abschrift erhält die Deutsche Botschaft in . . ." u. ä.

wärtige Amt alle bei ihm eintreffenden Berichte, welche für die Militär- und Marinebehörden irgendwie von Bedeutung waren, unverzüglich dem Preußischen Kriegsministerium, dem Generalstab, dem Reichsmarineamt und dem Admiralstab übermittelt. Während des Krieges war zur Herstellung der Verbindung zwischen der Obersten Heeres- und der politischen Reichsleitung ein Diplomat als Vertreter des Auswärtigen Amts mit den notwendigen Hilfskräften ständig im Großen Hauptquartier untergebracht. Er vermittelte auch den gesamten schriftlichen Verkehr zwischen den genannten beiden Instanzen, so daß beispielsweise die vom Reichskanzler zur Mitteilung an die Heeresleitung bestimmten Berichte auswärtiger deutscher Missionen zunächst an ihn und durch ihn dann an den Chef des Generalstabes des Feldheeres geleitet wurden.

Schließlich sei noch betont, daß neben den amtlichen Schriftstücken im diplomatischen Schriftverkehr nicht nur zwischen der Zentralbehörde auf der einen und den auswärtigen Missionen, den Reichsbehörden, der Obersten Heeresleitung usf. auf der andern Seite, sondern auch zwischen dem Außenminister und fremden Diplomaten usf. die Privatbriefe eine große Rolle spielen. „Es ist immer bei uns üblich gewesen," so erklärte unlängst ein früherer langjähriger deutscher Auslandsdiplomat, „daß man amtliche Nachrichten durch Privatbriefe unterstützte. Das ist Modus gewesen, der in der Diplomatie vollkommen gang und gäbe war." [23]) Mitunter ist vom Absender bzw. vom Empfänger oder von dritten Personen in den Akten die Tatsache der Absendung bzw. des Eingangs eines

[23]) „Stenographischer Bericht über die öffentlichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses" der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung (Sitzung 3 des Unterausschusses 2 vom 23. Oktober 1919), S. 113.



solchen Privatbriefs in einer bestimmten Frage vermerkt, hin und wieder findet sich auch das Konzept des abgesandten Briefes oder wenigstens ein Auszug aus ihm bzw. das Original oder eine Abschrift des empfangenen Briefes oder doch ein Auszug daraus bei den Akten. Das ist aber, wie bemerkt, keineswegs die Regel. Beklagenswerte Lücken im Aktenmaterial, durch die nachmals die richtige Beurteilung des Ganges einer politischen Aktion nur auf Grund der vorliegenden diplomatischen Schriftstücke schlechthin unmöglich gemacht wird, erklären sich häufig dadurch, daß politisch wichtige Privatbriefe weder in ihrem vollen Wortlaut noch auszugsweise aufgenommen und daß weiterhin über stattgehabte mündliche, auch telephonische, Erörterungen irgendwelche Aufzeichnungen nicht gemacht worden sind.

Über den Schriftverkehr zwischen den Missionen und den Regierungen, bei denen sie akkreditiert sind, wird in anderm Zusammenhange noch zu sprechen sein.

Bei der großen Bedeutung, welche die Presse in der Beeinflussung der öffentlichen Meinung gewonnen hat, ist die der Nachrichtenabteilung eines Außenministeriums obliegende Arbeit außerordentlich wichtig — gerade auch in der Hinsicht, daß das Außenministerium die für die Veröffentlichung bestimmten amtlichen (offiziellen) und halbamtlichen (offiziösen) Nachrichten und Äußerungen außenpolitischer Natur entwirft und sie durch Vermittlung bestimmter Telegraphenagenturen oder direkt an die von der Regierung selbst herausgegebenen oder doch von ihr abhängigen wie auch an andere Zeitungen bzw. Zeitschriften weiterleitet. Für das Verständnis des Zustandekommens solcher Artikel und damit der Artikel und der in ihnen vertretenen Politik selbst ist das Studium der in den Akten der Nachrichtenabteilung befindlichen Entwürfe und Konzepte oft von besonderem Wert.

Nach dem Abschluß wichtiger diplomatischer Aktionen legen die Außenministerien gelegentlich wohl, meistens zur Rechtfertigung ihrer eigenen Politik, gedruckte Sammlungen von diplomatischen Dokumenten, von Erlassen, Berichten, Protokollen, Verträgen usf. oder zusammenhangende Darstellungen den Parlamenten oder auch weitern Kreisen vor. Man hat sich gewöhnt, solche außenpolitische Geschäftsberichte nach der Farbe ihres Umschlags als Farbbücher zu bezeichnen und spricht demnach von englischen Blaubüchern, deutschen Weißbüchern, österreichisch-ungarischen Rotbüchern, russischen Orangebüchern, italienischen und rumänischen Grünbüchern usf. Die abgedruckten Dokumente sind indessen keineswegs immer vollzählig und keineswegs immer im vollen oder unveränderten Wortlaut oder mit der richtigen Datierung mitgeteilt, so daß in vielen Fällen diesen Publikationen gegenüber ein starkes Mißtrauen durchaus am Platze ist. Da eine fremde Macht an der Nichtveröffentlichung gewisser diplomatischer Schriftstücke ein lebhaftes Interesse haben kann, pflegt sich die Regierung, die ein Farbbuch herauszugeben gedenkt, mit jener Macht vorher ins Benehmen zu setzen und sich ihres Einverständnisses zu versichern. Sind die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, so ist ein rücksichtsloseres Vorgehen möglich.

Wenn nun mit knappen Strichen das Gefüge der Organisation des diplomatischen Schriftwesens an der Zentralstelle der deutschen Außenpolitik, im Auswärtigen Amt, gezeichnet werden soll, so ist in erster Linie des der Politischen Abteilung (I A) angeschlossenen Zentral- und Depeschenbureaus zu gedenken. Im Jahre 1837 durch den Preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Werther begründet, wurde diese gewöhnlich kurz als Zentralbureau bezeichnete Dienststelle 1848 durch den Preußischen Außenminister Freiherrn von Canitz



einer gewissen Reform unterzogen, behielt aber, an Umfang ständig wachsend, seine ursprüngliche Organisation bis heute in allem Wesentlichen bei. Als Zentralbureau ist es die große Eingangsstelle, zu der die gesamte, von behördlicher und privater Seite an die Adresse des Auswärtigen Amts bzw. des Preußischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten gerichtete Korrespondenz gelangt, um dortselbst geöffnet und durchgesehen zu werden. Die dabei ermittelten, bei der Abteilung I A zu bearbeitenden politischen Stücke verbleiben im Zentralbureau selbst als dem Depeschenbureau der Politischen Abteilung und werden durch dieses nach erfolgter Buchung den zuständigen Bearbeitern innerhalb der Politischen Abteilung zugeleitet. Alle übrigen — nichtpolitischen — Schriftstücke dagegen werden den zuständigen Abteilungen, Stücke rechtspolitischen Betreffs also der Abteilung III usf., ohne weiteres überwiesen; sind unter diesen besonders wichtige, so werden sie schon im Zentralbureau als solche kenntlich gemacht und von der zuständigen Abteilung nachmals dahin zurückgeleitet, um bei den leitenden Stellen des Auswärtigen Amts eben durch das Zentralbureau in Vorlage gebracht zu werden.

Die Bedeutung des Zentralbureaus im Rahmen des Auswärtigen Amtes liegt, wie schon das Gesagte vermuten läßt, nicht sosehr in seiner Eigenschaft als Zentraleingangsstelle des Amts als in der als Registratur- und — das sei gleich hier hinzugefügt — Archivstelle der Politischen Abteilung begründet. Auch die andern Abteilungen haben ihre Registraturen. Begreiflicherweise werden aber, gerade auch was Schnelligkeit und Präzision der bureaumäßigen Behandlung der Korrespondenzen betrifft, an die Registratur der Politischen Abteilung, das Zentralbureau, oft besonders hohe Anforderungen gestellt.

Die im Zentralbureau einlaufenden politischen Schriftstücke werden, soweit sie nicht ihres Charakters wegen der besondern Geheimen Registratur des Zentralbureaus zuzuteilen sind,[24]) mit fortlaufender Numerierung in das Eingangs- oder Hauptjournal eingetragen, so zwar, daß der wesentliche Inhalt des Stückes aus der Eintragung ersichtlich ist. Die auf den Schriftstücken vermerkten Journalnummern (A 4266, A 4267 usf.)[25]) entsprechen also den gleichen Nummern des Hauptjournals. Auf den Schriftstücken selbst wird der Journalnummer ein Eingangsvermerk (Präsentatvermerk) beigefügt, der den Tag und — ganz allgemein — die Tageszeit („a. m." = ante meridiem = vormittags, „p. m." = post meridiem = nachmittags) der Registrierung anzeigt; über ihn und seine Bedeutung wird unten[26]) noch des weiteren zu reden sein.

Das Zentralbureau pflegt auf dem untern Rande des Schriftstücks sofort die Paraphe (von paragraphus = abgekürzte Unterschrift) desjenigen Beamten zu notieren, der es als der zuständige Referent zu bearbeiten hat; auch vermerkt es darauf die Journalnummern der sämtlichen, mit der Vorlage in einem wesentlichen Zusammenhang stehenden anderweitigen Stücke, der Vorgänge, durch deren Anforderung der Bearbeiter sich leicht über den bisherigen Gang der schriftlichen Verhandlung unterrichten kann.

Welchen oder wie vielen Beamten ein Schriftstück durch das Zentralbureau zuzuleiten, insbesondere ob es dem Unterstaatssekretär, dem Staatssekretär und dem Reichskanzler

[24]) Siehe unten S. 32 f.

[25]) Das vor der Zahl stehende A ist nicht etwa, wie häufig angenommen wird, eine Abkürzung des Wortes „Acta", sondern das Zeichen der Politischen Abteilung I A. So steht vor den Journalnummern der Rechtsabteilung eine römische Drei (III 468 u. ä.) usf.

[26]) S. 92 ff.



bzw. jetzt dem Unterstaatssekretär und dem Reichsminister des Äußern zu unterbreiten ist, und weiterhin, ob es diesen Stellen oder einigen von ihnen zur Bearbeitung bzw. Mitbearbeitung oder aber etwa erst nach der Absendung einer Antwort zur bloßen Kenntnisnahme des Geschehenen zuzugehen hat, das hängt begreiflicherweise ganz von der Wichtigkeit seines Inhalts ab. Bedeutsame Schriftstücke werden selbstverständlich fast immer diesen höchsten Stellen der außenpolitischen Zentralbehörde zugeleitet und in vielen Fällen von ihnen auch direkt, ohne das Dazwischentreten eines der ihnen unterstehenden Beamten, bearbeitet. Anderseits werden ihnen oft unwichtigere Sachen, formelle Empfangsbestätigungen u. ä., überhaupt nicht vorgelegt zu werden brauchen. Wird ein Schriftstück direkt von den höchsten Stellen des Amtes, etwa vom Staatssekretär oder Reichskanzler bzw. Reichsminister, bearbeitet, so geht es, zum mindesten nach seiner Erledigung, den unmittelbar unter ihnen stehenden Beamten, im angegebenen Falle dem Unterstaatssekretär, dem Dirigenten der Politischen Abteilung und dem an sich zuständigen Referenten, zur Kenntnisnahme zu.

Die oft vielverschlungenen Wege, welche die politischen Schriftstücke im Bereiche des Auswärtigen Amts zurückzulegen haben, werden vom Zentralbureau durch peinlich genaue Eintragungen in die einzelnen Kolonnen des Hauptjournals dauernd verfolgt: da läßt sich ersehen, wann ein Dokument dem Reichskanzler, dem Staatssekretär bzw. dem Reichsminister, dem Unterstaatssekretär, dem Referenten, den andern Abteilungen des Amtes, dem Staatsoberhaupt[27]) usf. zugegangen bzw. wann es von diesen Stellen

[27]) Über die vom Zentralbureau besorgte Übersendung politischer Schriftstücke an den Kaiser (und den Kronprinzen) bzw. jetzt an den Reichspräsidenten vergleiche unten S. 67 ff.

zurückgelangt ist; in einer anderen Kolonne wird sogleich auch die Signatur der Akten vermerkt, denen man es später einfügen wird. Nicht nur der politische Beamte, sondern gerade auch der Forscher, der nachmals den Einzelheiten der Entstehung solcher politischer Schriftstücke nachzugehen genötigt ist, lernen die gewissenhafte Arbeit der Registratoren anerkennen und schätzen.

Alle von der Politischen Abteilung des Auswärtigen Amts hinauszusendenden schriftlichen Mitteilungen, Erlasse usf. werden, wenn sie zur Expedierung gelangen, vom Zentralbureau, dem übrigens auch die Einholung der Unterschriften für die in der Kanzlei hergestellten Reinschriften obliegt, in der betreffenden Rubrik des Hauptjournals — wie auch in den einschlägigen Kontrollbüchern bzw. Indizes[28]) — nach ihrem wesentlichen Inhalt und unter Beifügung ihrer Journalnummern gebucht.

Die deutschen auswärtigen Missionen und Berufskonsulate geben ihren nichttelegraphischen Berichten, zum mindesten soweit sie politischen Inhalts sind, und, getrennt davon, allen ihren telegraphischen Berichten fortlaufende Kontrollnummern.[29]) In gleicher Weise erhalten

[28]) Siehe darüber im folgenden.

[29]) Die überseeischen auswärtigen Missionen und Berufskonsulate pflegen, da ihre Sendungen ja leichter verloren gehen können, auch ihre nichtpolitischen — nichttelegraphischen — Berichte mit Kontrollnummern zu versehen, wählen dann aber für beide Arten besondere Skalen (für die politischen Berichte A 1, A 2 usf., für die nichtpolitischen B 1, B 2 usf.). Aus besondern Gründen, beispielsweise wegen der ungewöhnlich großen Ausdehnung des Dienstbetriebes einer Gesandtschaft in Kriegszeiten, kann übrigens angeordnet werden, daß Missionen auch innerhalb der politischen Berichte und innerhalb der Telegramme für bestimmte Materien noch besondere Kontrollnumerierungen einführen, so daß also zwei oder noch mehr Kontrollskalen nebeneinander laufen.



aber auch alle vom Auswärtigen Amt an die auswärtigen Missionen und die Berufskonsulate gesandten politischen Erlasse und alle dahin gehenden Telegramme im Amt selbst, und zwar die ersteren in der Geheimen Kanzlei als der Absendestelle, die letzteren im Chiffrierbureau als der Absendestelle Kontrollnummern. In den Kontrollbüchern des Zentralbureaus sind alle diese ein- und abgehenden Korrespondenzen mit den sich folgenden Kontrollnummern unter Beifügung einer knappen, aber erschöpfenden Inhaltsangabe aufgeführt. Für die Eingänge und für die Ausgänge sind je zwei Kontrollbücher bestimmt. Im ersteren findet man in alphabetischer Reihenfolge jedesmal die Botschaften nebst den ihnen zugeteilten Militär- (bzw. Marine-) Attachés, im zweiten die übrigen auswärtigen Missionen, die Gesandtschaften mit ihren Militär- (bzw. Marine-) Attachés, die Ministerresidenturen usf. sowie die Konsulate aufgeführt. Die Zählung umfaßt immer ein Jahr und beginnt am 1. Januar.

Mit Hilfe dieser Kontrollbücher kann man also mühelos nicht nur einen einzelnen Bericht oder Erlaß auffinden — neben der Inhaltsangabe geben die Kontrollbücher natürlich auch die Signatur des Aktenstückes, in dem sich das Original befindet —, sondern auch die gesamte politische Korrespondenz, etwa zwischen der Deutschen Botschaft in Madrid und dem Auswärtigen Amt, ihrem Umfange und ihrem Inhalte nach mit einem Blick überschauen. Hinsichtlich der politischen Berichterstattung der deutschen auswärtigen Missionen und Konsulate ermöglichen es die Kontrollbücher dem Zentralbureau als der mit dieser Kontrolle beauftragten Dienststelle, nach Ermittlung von Lücken in der Ziffernfolge der Berichte und Telegramme bei der Absendestelle alsbald zu reklamieren. Am Ende des Jahres und damit der Reihe der Kontrollnummern pflegt

die auswärtige Mission bzw. das Konsulat dem Auswärtigen Amt und dieses der Mission bzw. dem Konsulat zu melden: „Letztes Telegramm dieses Jahres trug die Kontrollnummer 1600“ o. ä.

Für die politische Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Amt einerseits und den übrigen Reichs- sowie den Staatsbehörden, den in Berlin akkreditierten fremden Missionen und den privaten Stellen und Personen anderseits gibt es in ähnlicher Weise Eingangs- und Ausgangsindizes, in denen man also beispielsweise mühelos die gesamte vom Amt an das Reichsministerium des Innern gerichtete und umgekehrt die gesamte vom Reichsministerium des Innern an das Amt gelangte politische Korrespondenz inhaltlich aufgeführt findet.

Je mehr sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Arbeitsleistung und Personalbestand des Zentral- und Depeschenbureaus vergrößerten, desto klarer erkannten die maßgebenden Stellen die Notwendigkeit, von der großen Masse der politischen Korrespondenz die besonders geheimen und geheimzuhaltenden Stücke und damit von der großen politischen Registratur eine besondere Geheime Registratur abzusondern. Es ist bezeichnend, daß Bismarck bald nach der Zeit, da Berlin — 1878 — der Mittelpunkt hochwichtiger politischer Verhandlungen war, die Verfügung traf, daß innerhalb des Zentral- und Depeschenbureaus diese Scheidung streng durchzuführen sei. Die Einrichtung, die ein Geheimbureau in einem allgemeinen Bureau gewissermaßen verkapselt, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Geheime Registratur, die von einigen ältern Beamten versehen wird, hat im übrigen zwar besondere, aber nach Anlage und Bedienung ganz gleiche Hilfsmittel, Journale, Kontrollbücher usf. wie die allgemeine politische Registratur. Ob



ein Schriftstück der allgemeinen oder der geheimen politischen Registratur zuzuweisen ist, darüber können die Ansichten begreiflicherweise auseinandergehen; die Entscheidung, die der Vorstand des Zentralbureaus in dieser Hinsicht trifft, wird stets mehr oder minder subjektiv sein. Diejenigen Schriftstücke, die man der Geheimen Registratur zuteilt, werden äußerlich durch die Beifügung eines S (= Secret) zu ihrer Journalnummer (AS 2268 usf.) kenntlich gemacht.

Schriftstücke, deren Bearbeitung im laufenden Geschäftsgang abgeschlossen ist, die also aktenreif geworden sind, werden in den Archivräumen des Zentralbureaus zu Aktenbänden vereinigt. Die Gliederung des gewaltigen Nachrichtenstoffes ist deshalb verhältnismäßig einfach, weil eine erste große Teilung nach Weltteilen und Ländern sich im Anschluß an die für die Bearbeitung des Materials bestehenden Referate ohne weiteres ergibt. Innerhalb dieser Hauptkapitel oder gegebenenfalls auch neben ihnen lassen sich wieder Aktenreihen über Spezialfragen zusammenstellen. So wird beispielsweise der Weltkrieg mit seinen tief eingreifenden Wirkungen auf die gesamte deutsche Politik eine besondere Aktenserie „Der Weltkrieg“ mit zahlreichen Unterserien wie „Der Weltkrieg. Friedensvermittlungsaktionen“ u. ä. zeitigen und dabei wohl die Hauptmasse aller während der Kriegsjahre und vielleicht noch in der unmittelbaren Folgezeit entstandenen politischen Dokumente in seine Aktenreihen ziehen. Alles kommt darauf an, daß man die wesentlichen Gesichtspunkte bei der Einteilung und Verteilung des Aktenmaterials, dieser schriftlichen Überreste oder Niederschläge geschichtlicher Vorgänge, bei der Anlage der Aktenverzeichnisse (Aktenrepertorien) richtig erfaßt, damit spätere Umstellungen und Umheftungen von Schriftstücken vermieden werden.

Bei dem Heften der politischen Akten des Auswärtigen Amts wird ein streng chronologisches Prinzip zugrunde gelegt. Man findet also beispielsweise in einem Aktenbande unter dem 16. Januar alle Erlasse, die das Ausgangsdatum, und alle Berichte, die den Präsentatvermerk dieses Tages tragen, hintereinander vereinigt. Ergehen dagegen etwa am 19. Januar weitere, eine bereits am 16. Januar behandelte Angelegenheit fortsetzende oder auch abschließende Erlasse, so werden diese nicht unmittelbar hinter die Vorgänge vom 16. Januar, sondern erst unter dem 19. Januar geheftet, während dazwischen andere Piecen sich einschieben.[30])

Die politischen Akten des Auswärtigen Amts werden vom Zentralbureau in besondern Archivräumen in Schränken aufbewahrt; eine erhöhte Sorgfalt bei der Aufbewahrung wendet man den Staatsverträgen und den dazugehörigen Beiakten zu.[31])

Der Dienstbetrieb des Auswärtigen Amts bringt es mit sich, daß auch auf ziemlich weit, oft mehrere Jahrzehnte zurückliegende politische Akten häufig zurückgegriffen werden muß. Erst nach verhältnismäßig langer Zeit wurden deshalb bisher diese Akten vom Zentralbureau dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv zum dauernden Verbleib überwiesen.[32]) Damit gingen sie dann — wenn

[30]) Anders als in der Politischen Abteilung verfuhr man bislang in den geheimen Registraturen der andern Abteilungen des Auswärtigen Amts; hier pflegt man die ergänzenden und abschließenden Stücke gleich hinter die die betreffende Frage einleitenden Erlasse bzw. Berichte oder Eingaben usf. zu heften.

[31]) Über die Deponierung der Vertragsurkunden in den Archiven der vertragschließenden Mächte sind häufig in den Staatsverträgen selbst nähere Bestimmungen getroffen.

[32]) Daß eine Reichsbehörde an ein Preußisches Staatsarchiv Akten abgab, darf nicht wundernehmen. Ein Reichsarchiv existierte ja so wenig wie ein selbständiges Zentralarchiv des Amts. Daher war das



diese Unterscheidung erlaubt ist — aus dem politischen in ein historisches Archiv über.

Auch in dem bestgeordneten Archiv wird sich die Ermittlung eines einzelnen Schriftstücks, an der Hand der Repertorien allein, nicht immer in wenigen Minuten ermöglichen lassen. Das Zentralbureau des Auswärtigen Amts, bei dem sich oftmals recht eilige, drangvolle Anfragen nach Akten bzw. Schriftstücken häufen, hat daher zur Erleichterung der Ermittlungsarbeit besondere geschichtliche Registrierbücher (Archivbücher) angelegt. Auch in ihnen ist, im allgemeinen jedesmal für die Dauer eines Jahres, der politische Nachrichtenstoff nach Weltteilen, Ländern und großen sachlichen Spezialgebieten geschieden und innerhalb dieser Hauptabteilungen weiterhin in besonders zahlreiche Unterrubriken zergliedert. Alle politischen Schriftstücke, Berichte, Erlasse usf. werden einzeln in der zuständigen Rubrik, unter Beifügung der Journalnummern und der Aktensignaturen (d. h. also der Fundorte), mit einer genauen Inhaltsangabe eingetragen.

Inwieweit das Zentral- und Depeschenbureau von der bevorstehenden Neuorganisation des auswärtigen Dienstes erfaßt werden wird, entzieht sich noch der Kenntnis. Zweifellos lag in seiner Zwitterstellung immer eine gewisse Schwäche, und um die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts bereits hat Graf Herbert Bismarck ernstlich daran gedacht, es einer gründlichen Reform zu unterziehen. Bei Durchführung des Regionalsystems wird das Zentralbureau seinen Charakter als politische Registratur

Preußische Geheime Staatsarchiv, das die ältern Akten des mit der Entstehung des Auswärtigen Amts so eng verwachsenen und tatsächlich auch nach Gründung des Reichs mit ihm verknüpften Preußischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten birgt, bislang der zuständige und gegebene Aufnahmeort der abzugebenden Akten.

des Amtes verlieren. Politische Akten werden ja dann nicht mehr wie bisher nur in einer einzigen Abteilung, sondern zugleich mit handelspolitischen und anderen in jeder einzelnen Gruppe (regionalen Abteilung) bzw. in den einzelnen regionalen Registraturen erwachsen. Sorgfältiger Überlegung aber wird die Frage bedürfen, wie dabei die einheitliche Sammlung speziell der politischen Akten des Auswärtigen Amts im Rahmen dieser Registraturen und des doch wohl zu schaffenden Gesamtarchivs ohne harte Unterbrechung organisch weiterzuentwickeln ist. Daß aber ein selbständiges Gesamt- oder Hauptarchiv mit dem alten Zentralbureau in Verbindung gebracht werden könnte, ist kaum anzunehmen, und man mag des weiteren die Vermutung hegen, daß bald auch für die anderen noch übrigbleibenden, verhältnismäßig geringen Reste des ehemals so ausgedehnten Zentral- und Depeschenbureaus die Tage der Selbständigkeit gezählt sein werden.

Für die Erledigung der Kanzleigeschäfte steht dem Auswärtigen Amt die Vereinigte Geheime Kanzlei zur Verfügung. Ihrer bedient sich jetzt auch die Politische Abteilung, für die früher, bis in die neueste Zeit hinein, das außerdem und in der Hauptsache mit wichtigen andern Aufgaben betraute Chiffrierbureau als besondere politische Kanzlei tätig war. Über dieses Chiffrierbureau wird unten[33]) noch des nähern zu sprechen sein. Es versieht das gesamte Chiffrierwesen und ist außerdem die Absendestelle für alle Telegramme des Auswärtigen Amts.

Nicht unerwähnt soll schließlich bleiben, daß dem Amt eine eigene Bibliothek angegliedert ist.[33a])

[33]) Besonders S. 85, 87.

[33a]) Vgl. Johann Saß, Zur Geschichte der Bibliothek des Auswärtigen Amtes, im Zentralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. 29 (1912), S. 1 ff.



Die Grundzüge der wichtigsten Registratur- und Kanzleieinrichtungen, wie sie das Auswärtige Amt kennt, und der Ordnung des Schriftwesens überhaupt kehren natürlich auch bei den auswärtigen Missionen und Konsulaten wieder; nur daß dort all das, den Bedürfnissen der sehr viel weniger umfangreichen Dienststelle sich anpassend, in stark verkleinertem Maßstabe auftritt. Den Forscher werden vor allem die Archive interessieren. So wird er vielleicht in einem Gesandtschaftsarchiv Aufzeichnungen über wichtige mündliche Verhandlungen des Gesandten mit dem Außenminister des Empfangsstaats finden, welche die von eben diesem Gesandten über den gleichen Gegenstand nach Berlin geschickten Berichte in wertvoller Weise ergänzen. Oder er wird den Text von Telegrammen und insbesondere Ziffernteligrammen, die verstümmelt im Auswärtigen Amt eingetroffen sind, nach den im Gesandtschaftsarchiv befindlichen Konzepten in Ordnung bringen können.[34])

[34]) Politisch allerdings hat das Telegramm — das darf nicht übersehen werden — gerade in der verderbten Form, in der es seinerzeit dem leitenden Staatsmann vorlag und auf seine Entschließungen einwirkte, Bedeutung gehabt. — Den Herren Geh. Regierungsrat Mechler und Geh. Hofrat Bohnstedt sei für wiederholte freundliche Mitteilungen auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt.

## III.

## Grundbegriffe des politischen und diplomatischen Schriftwesens.

Der Beamte des Auswärtigen Dienstes, dem ein im Amt eingegangenes Schriftstück zur Bearbeitung vorgelegt wird, ersieht durchweg leicht und ohne weiteres, ob er daraufhin seinerseits eine Antwort, eine Rückfrage oder eine Weisung an die absendende oder eine andere Stelle veranlassen muß oder ob die Angelegenheit mit dem Eintreffen des Stückes selbst erledigt ist und daher weitere Mitteilungen sich erübrigen. Im letzteren Falle wird er das Stück einfach zu den Akten schreiben können, im ersteren hat er den Entwurf beziehungsweise das Konzept eines vom Auswärtigen Amt hinauszuschickenden Schreibens oder Telegramms anzufertigen.

In der modernen Registratur und Kanzlei ist die Terminologie des Schriftverkehrs nicht immer unbedingt feststehend.[35]) So werden Ausdrücke wie Original, Entwurf, Konzept, Ausfertigung, Minüte und Grosse, zumal in den verschiedenen Ländern, in sehr verschiedener Bedeutung angewandt. Um so wichtiger ist es, hier klar zu sehen.

[35]) Man sehe zum Folgenden die zunächst für die Kritik viel älterer Akten berechneten, aber auch für die Terminologie des modernen politischen Schriftverkehrs bedeutsamen, grundlegenden Ausführungen Friedrich Küchs in der Einleitung (S. XXIX ff.) des Werkes „Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen" Bd. 1 — Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, Bd. 78 —, Leipzig 1904, dazu auch Gustav Wolf, Einführung usf., S. 649 ff.



Man tut gut, das Konzept in Gegensatz zur Ausfertigung zu setzen und den Entwurf bzw. die Entwürfe als die Vorstufe des Konzepts zu betrachten.

Man nehme an, daß auf einen Bericht — von Telegrammen sei hier zunächst abgesehen — des Deutschen Botschafters in England eine Rückäußerung, ein Erlaß nach London als notwendig sich erweist. Der den Bericht bearbeitende Referent, Legationsrat N. N., schreibt also — vielleicht gleich auf dem Rande jenes Berichtes — den Entwurf dieses Erlasses nieder und fügt unten rechts unter dem Entwurf seine Paraphe mit dem Datum der Paraphierung bei. Er hat sich aber auch zu fragen, in wessen Namen und mit wessen Unterschrift der Erlaß nachmals hinausgehen soll, und einen entsprechenden Vermerk in gekürzter Form unter den Entwurf zu setzen (R[eichs] K[anzler], R[eichs] M[inister], N[amens] d[es] H[errn] U[nter] St[aatssekretärs] u. ä. oder, wenn das Schriftstück dem betreffenden Beamten nicht auch im Konzept zur Paraphierung, sondern nur in der Reinschrift zur Unterfertigung vorgelegt werden soll: R[eichs] K[anzler] i[n] m[undo], R[eichs] M[inister] i[n] m[undo], U[nter] St[aatssekretär] i[n] m[undo] usf.). Der so entstandene Entwurf ist noch nichts Endgültiges, noch kein Konzept. Er geht zunächst an den Dirigenten der Politischen Abteilung, ferner an den Unterstaatssekretär und von dort an den Staatssekretär und den Reichskanzler — bzw. jetzt nur an den Reichsminister — weiter, und jede dieser Stellen hat die Möglichkeit und das Recht, ihn zu korrigieren, zu ergänzen, ja ganz umzustoßen und einen neuen Entwurf herzustellen oder anzufordern.[36]) Jeder einzelne dieser Be-

[36]) Schriftliche aktenmäßige Mitteilungen, die im inneren Dienst des Auswärtigen Amts ein Beamter einem ihm übergeordneten

amten fügt nach der Bearbeitung des Entwurfs seine eigene Paraphe bei. Erst wenn der Entwurf die letzte vorgesehene Instanz passiert, wenn also etwa der Kanzler beziehungsweise der Reichsminister ihn paraphiert, erlangt er seinen Abschluß und seine urkundliche Vollendung und wird dadurch zum Konzept. In dem Falle, daß diese letzte Instanz allein, ohne vorhergehende Mitwirkung anderer ihr unterstehender Beamten, den Erlaß entworfen hat, fallen mithin die Begriffe Entwurf und Konzept zusammen; andernfalls aber sind sie scharf zu trennen.

Durch die Paraphierung übernimmt der Beamte die Verantwortung für den von ihm bearbeiteten Entwurf. Die Verantwortung für das Konzept trägt der zuletzt Paraphierende, in dessen Namen meistens nachmals auch die Reinschrift abgesandt wird. Er erkennt durch die Beifügung seiner Paraphe das Konzept gewissermaßen als sein geistiges Eigentum an.

An dem so entstandenen Konzept darf vor der Mundierung nichts mehr geändert werden, abgesehen von Titeln, Namen und gewissen formelhaften Wendungen usf., die im Konzept gekürzt, in der Reinschrift dagegen in der vollen Wortform bzw. im vollen Wortlaut erscheinen.[37]). Das

andern Beamten macht, pflegen die Überschrift G. A. (Gehorsame Anzeige) zu tragen.

[37]) Es sei hier noch bemerkt, daß Abschnitte, die aus einer Vorlage, einem Schriftstück usf., dem Text des Entwurfs (bzw. des Konzepts) wörtlich einzufügen sind, meistens daselbst nicht nochmals niedergeschrieben, sondern bei der Herstellung der Reinschrift von der Kanzlei aus jener Vorlage ohne weiteres dem Mundum eingefügt werden. Den einzureihenden (zu inserierenden) Abschnitt jener Vorlage und die Aufnahmestelle des Entwurfs pflegt man dann durch gleichartige Zeichen (Buntstiftstriche usf.) kenntlich zu machen und in dem Entwurf bei der betreffenden Stelle etwa zu schreiben: „Inseratur aus Vorlage A 2244" o. ä.



vollendete und paraphierte Konzept aber ist dann — auch vor Gericht — völlig gleichbedeutend mit der danach hergestellten unterfertigten Reinschrift. Mit Recht druckt man daher auch diplomatische Dokumente, deren vollzogene Reinschriften irgendwohin in die Welt hinausgegangen sind, nach den bei den Akten befindlichen Konzepten ab. Ja auch in dem Falle, daß diese Reinschriften, etwa die in das kaiserliche Hoflager abgesandten und nachher von dort ins Auswärtige Amt zurückgesandten Reinschriften, sich gleichfalls bei den Akten befinden, wird man stets zuerst zum Konzept greifen, das ein helles Licht auf die Entstehung des zu untersuchenden Schriftstücks schon durch seine äußere Gestalt zu werfen imstande ist. Vor einem Irrtum wird man sich bei der sachlichen Beurteilung von Entwürfen und Konzepten allerdings hüten müssen. Man wird, wenn man nur auf Grund der Akten urteilen kann, nicht immer mit Sicherheit sagen können, daß ein etwa vom Staatssekretär niedergeschriebener und von ihm und nachher vom Reichskanzler paraphierter Entwurf nun auch inhaltlich das ursprüngliche und volle geistige Produkt des Staatssekretärs sei. Es ist ja sehr wohl möglich, daß der Reichskanzler mit dem Staatssekretär die darin behandelte Frage besprochen und vielleicht den Gedanken oder gar den wesentlichen Wortlaut des in seinem Auftrage vom Staatssekretär niedergeschriebenen Entwurfs festgelegt hat. Und dasselbe gilt auch von den am Entwurf vorgenommenen Änderungen und Korrekturen. Mit einem vom Unterstaatssekretär geschriebenen Entwurf in der Hand ist möglicherweise der Staatssekretär zum Reichskanzler gegangen, um dann dort einen vom Kanzler gewünschten, vielleicht gar diktierten Zusatz niederzuschreiben, der mithin als das geistige Eigentum des Kanzlers anzusprechen wäre, nicht des Staatssekretärs, dessen Hand ihn im Entwurf beigefügt hat. Da

wird eine reinliche Scheidung oft schwierig sein. Immerhin wird man sehr oft zum mindesten ein gut Teil dieses geistigen Eigentums dem Verfasser des ersten Entwurfs, beziehungsweise, wenn größere Änderungen oder Ergänzungen vorliegen, den dafür verantwortlich paraphierenden Beamten oder aber, wenn nur ein paraphierender Beamter in Frage kommt, eben diesem zuschreiben dürfen.

Die Datierung des Konzeptes selbst darf erst erfolgen, wenn nach ihm die Reinschrift hergestellt ist, so daß also Konzept und Reinschrift das gleiche Datum erhalten. Das ist von Bedeutung, weil begreiflicherweise zwischen der Entstehung des Konzepts und der Anfertigung der Reinschrift ein mehr oder minder großer zeitlicher Zwischenraum liegen kann.

Für das Auge ist ein Konzept, das seinen Weg gemacht und schließlich recht bunt zur Kanzlei gelangt, nicht immer ein erfreulicher Anblick. Häufig wird daher noch ein sogenanntes „Reinkonzept" hergestellt, das nun entweder auch seinerseits von dem für das Konzept verantwortlichen Beamten eigenhändig paraphiert wird, also ein rechtes neues Originalkonzept ist, oder aber keine eigenhändige [Unterschrift oder] Paraphe dieses Beamten erhält, also eine bloße Abschrift des Originalkonzepts darstellt.

Nach dem Konzept erfolgt dann wie bemerkt in der Kanzlei die Anfertigung der Reinschrift (des Mundum), die nachmals dem für die Unterzeichnung in Frage kommenden Beamten zur Unterschrift (Unterfertigung, Vollziehung) vorgelegt wird. Dieser eine Beamte allein hat das Mundum — auch das eines chiffrierten Erlasses bzw. Berichts — zu unterzeichnen, die Namen der Beamten, die etwa das Konzept mitparaphiert haben, fehlen hier. Nur in dem Falle, daß mehrere Gleichgeordnete, beispielsweise der Reichsminister des Auswärtigen und der



Reichsfinanzminister, gemeinsam eine schriftliche Mitteilung ergehen ließen, würde nicht nur das Konzept die Paraphen, sondern auch das Mundum die Unterschriften beider Minister tragen.

Im übrigen werden Ministerialerlasse nicht immer auch vom Minister selbst unterzeichnet. Seiner eigenhändigen Unterfertigung sind eigentlich nur die wichtigsten Stücke vorbehalten, während ein großer Teil weniger wichtiger Sachen vom Unterstaatssekretär „in Vertretung" oder aber vom Ministerialdirektor bzw. von Vortragenden Räten „im Auftrage" des Ministers vollzogen werden. Für die rein politischen schriftlichen Mitteilungen der höchsten Stellen des Auswärtigen Amts lag bei der früheren Organisation die Unterfertigungsfrage übrigens verhältnismäßig einfach. Der Staatssekretär war in der Leitung des Amtes der ständige Vertreter des Reichskanzlers und unterzeichnete als solcher selbständig ohne Beifügung der Formel „in Vertretung". Ebenso ließ — und so geschieht es auch heute noch — der Unterstaatssekretär gewisse Gruppen von Schriftstücken unter seinem Namen selbständig hinausgehen. Nur in den speziellen Fällen, in denen der Staatssekretär und der Unterstaatssekretär ausdrücklich als Vertreter des Reichskanzlers beziehungsweise des Staatssekretärs fungierten, wurde die Formel „Der Reichskanzler. In Vertretung ..." bzw. „Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts. In Vertretung ..." gewählt.

Die nach dem Konzept hergestellten Reinschriften sind nun entweder von dem sie unterzeichnenden Beamten eigenhändig geschrieben (eigenhändige Reinschriften) oder aber — und das ist die Regel — in der Kanzlei nach dem Konzept angefertigt (Kanzleireinschriften). Bei eigenhändigen Reinschriften kann natürlich auch von der vorhergehenden Anfertigung eines Konzeptes ganz abgesehen wer-

den. Sie erhalten dadurch, auch wenn sie rein amtlicher Natur sind, leicht ein gewisses persönliches Gepräge. Das Amt wird von ihnen nachträglich Abschrift nehmen, oder, wenn das aus irgendeinem Grunde nicht möglich ist, wenigstens einen entsprechenden Vermerk zu den Akten geben.

In neuerer Zeit werden von Schriftstücken, die in der gleichen Form an eine Mehrzahl von Dienststellen gesandt werden müssen, häufig durch mechanische Hilfsmittel Vervielfältigungen hergestellt. Für das Auswärtige Amt galt bzw. gilt die Bestimmung, daß dem Kanzler oder dem Staatssekretär bzw. dem Reichsminister des Auswärtigen Erlasse niemals in Form eines Metallogramms zur Vollziehung vorgelegt werden dürfen. Anderseits aber werden Runderlasse und ähnliche Stücke häufig mitsamt der Unterschrift metallographiert.[38]) Die Kanzlei ist zudem in bestimmten Fällen befugt, bei weniger wichtigen Sachen für Unterschriften Namensstempel zu verwenden.

Die in der Kanzlei oder als eigenhändige Reinschriften entstandenen Munda brauchen nicht immer auch tatsächlich zur Absendung zu gelangen. Wie mitunter auf Konzepten nachträglich vermerkt wird, daß die Reinschrift nicht oder vorläufig nicht hergestellt werden soll, kann auch angeordnet werden, daß ein geschriebenes, aber noch nicht unterzeichnetes Mundum zurückgegeben werden und unerledigt bleiben oder daß ein bereits fertiggestelltes und unterschriebenes Mundum nicht abgesandt, sondern im Amt zurückgehalten werden soll.[39]) So, wenn etwa ein in Reinschrift vorliegender Erlaß an den deutschen Botschafter in Madrid durch einen inzwischen eintreffenden Bericht des Botschafters oder wenn eine vom Reichsminister des Auswärtigen dem dänischen Gesandten in Berlin zu überreichende Note, deren Mundum bereits angefertigt und unterzeichnet ist, durch mündliche Rücksprache des Ministers mit dem im Amt sich einfindenden Gesandten unnötig gemacht wird. Um zwischen den so aufgezeigten verschiedenen Arten, den nicht vollzogenen, den vollzogenen aber nicht abgesandten und den vollzogenen und abgeschickten Reinschriften zu unterscheiden, bezeichnet man speziell das unterfertigte und an seinen Bestimmungsort gelangte oder doch wenigstens abgesandte Mundum — es kann ja auch unterwegs verloren gehen oder als unbestellbar zurückkommen — füglich als die Ausfertigung.

Von den so entstandenen Originalen der Konzepte und Ausfertigungen können Abschriften gemacht werden. Der Ausdruck Original wird also beziehungsweise angewandt und bedeutet das Gegenteil der Abschrift, so daß man von Originalkonzepten und Originalausfertigungen im Gegensatz zu den davon etwa angefertigten Abschriften spricht.

Bei den telegraphisch oder funkentelegraphisch abgehenden Mitteilungen kommt natürlich eine eigenhändige Unterfertigung nicht in Frage.

Zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehrs werden für häufig wiederkehrende Fälle in weitem Umfange zu Konzepten und Reinschriften Formulare verwandt. Will man beispielsweise einen Bericht des Botschafters in London dem Gesandten in Kopenhagen zur Kenntnisnahme zugehen lassen, so kann man der Abschrift des Berichtes ein vorgedrucktes und entsprechend ausgefülltes Über-

[38]) Die Verfügung Bismarcks, daß „Vorlagen, auf deren Geheimhaltung es wirklich ankommt", nicht zu metallographieren sind, gilt begreiflicherweise noch jetzt.

[39]) Man pflegt den Schriftstücken in solchen Fällen die Aufschrift „Cessat" zu geben.

sendungsformular beilegen, das nicht unterfertigt, sondern nur mit dem Stempel des Amtes versehen wird.[40])

Häufig bedient man sich auch bei der Weitergabe von Mitteilungen und den gegebenenfalls daran sich anknüpfenden Verfügungen, Erlassen usf. des sogenannten urschriftlichen Verkehrs, indem man die Eingänge entweder schlechthin oder aber mit dem Ersuchen um Rückgabe (sub fide remissionis bzw. sub petitione remissionis o. ä.) urschriftlich andern Dienststellen überschickt. Schriftstücke der letzteren Art bezeichnet man wohl als Remissionen.

Kein Geringerer als Bismarck hat sich persönlich immer wieder auch um die Vervollkommnung der Formen des Schriftverkehrs im Auswärtigen Dienste gekümmert. Zu wiederholten Malen betrafen seine Verfügungen die Vereinfachung des Stils der diplomatischen Dokumente. Insbesondere hat er verlangt, daß der Sprache durch die Courtoisie nicht Gewalt angetan werde (wie etwa bei dem alten „Zugleich wage Ew. Majestät ich“ usf.); bei den im Geschäftsgang des Auswärtigen Amts befindlichen Schriftstücken sollten die an Angehörige des Amts sich wendenden Randbemerkungen (Randverfügungen usw.) auf die Beifügung überflüssiger Prädikate („Hochwohlgeboren“ u. ä.) endgültig verzichten; der bei Erwähnung des Kaisers angewendete Zusatz „Allergnädigster Herr“ durfte fortan nur in Schreiben an auswärtige Behörden und fremde Missionen gebraucht werden; der Ausdruck „Deutsches Reich“ sollte in den für Deutsche, also auch für die deutschen auswärtigen Missionen, bestimmten Schriftstücken nicht zur Anwendung kommen, so daß diesen gegenüber beispielsweise lediglich die Firma „Auswärtiges Amt“, ohne Beifügung

[40]) Für die bei den Akten des Auswärtigen Amts verbleibenden noch einfacheren Konzeptformulare hat sich der scherzhafte Ausdruck „Hemdchen“ eingebürgert.



der Worte „des Deutschen Reiches“, zu wählen war, u. a. m.[41])

Weitere wichtige Anordnungen über den Schriftverkehr im Dienstbereiche des Auswärtigen Amts erfolgten insbesondere im Anschluß an einschlägige Beratungen des Preußischen Staatsministeriums im August 1897. Hinsichtlich des Amtsstils wurde bestimmt, daß die Schreibweise „knapp und klar“ zu sein habe, daß entbehrliche Fremdwörter und Höflichkeitsausdrücke (Kurialien) nicht angewendet und daß vor allem die veralteten Kanzleiwendungen („Hochdieselbe“ usf.), die Häufungen und Steigerungen nicht gebraucht würden. Damit war insbesondere auch den die ältern Akten stark belastenden häufigen Wiederholungen der Anrede („Ew. Exzellenz“, „Ew. Hochgeboren“ usf.), an deren Stelle fortan die einfachen Fürwörter traten, ein Ende gemacht.[42]) Ausdrücklich wurde allerdings bestimmt, daß es „für die Berichte an den Landesherrn, Schreiben an fürstliche Personen und ähnliche Fälle“ bei den alten Formen bleiben solle. Gewissermaßen als äußeres Zeichen der Wirkung dieser einschränkenden Klausel erscheint in Immediatberichten an den Kaiser bis zum Ende des kaiserlichen Regimes vor der Unterschrift der sogenannte Ergebenheitsstrich (Devotionsstrich), der für alle übrigen Schriftstücke, etwa für die Berichte deutscher auswärtiger Missionen an den Reichskanzler, seit 1897 in Fortfall gekommen ist.

[41]) Wiederholt betonte Bismarck deutschen Auslandsdiplomaten gegenüber die „Unzulässigkeit der Übertragung europäischer Titulaturen auf die Souveräne wilder und halbwilder Völkerschaften.“

[42]) Die Wichtigkeit dieser Bestimmungen tritt zutage, wenn man etwa eine moderne deutsche diplomatische Depesche mit einer die alten Formen bis an das Ende der Habsburger Monarchie festhaltenden österreich-ungarischen Depesche vergleicht.

## IV.

## Schriftliche Verhandlungsformen im Verkehr mit fremden Mächten.

Ein sehr großer Teil der zwischen zwei Staaten schwebenden politischen Verhandlungen wird in mündlicher Aussprache des diplomatischen Vertreters der einen Macht mit der Regierung des Staates, bei der er akkreditiert ist, erledigt. Durch regelmäßig stattfindende Diplomatenempfänge pflegt der Außenminister bzw. dessen Vertreter dem Leiter der fremden Mission Gelegenheit zu geben, seine und seiner Regierung Mitteilungen, Fragen und Wünsche persönlich vorzubringen. Selbstverständlich steht es dem fremden Diplomaten frei, auch zu jedem beliebigen andern Zeitpunkte, wenn erforderlich, im Ministerium vorzusprechen.

Die schriftlichen Verhandlungen, welche neben den mündlichen einen immerhin bedeutenden Raum einnehmen, kleiden sich meistens in die Form der Noten, die von der Regierung eines Landes durch die Vermittlung der bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter oder durch die ihrer eigenen auswärtigen Missionen den Regierungen anderer Staaten und umgekehrt von diesen letzteren auf analogem Wege ihr selbst zugestellt werden. Noten gehen also nicht direkt von Regierung zu Regierung, sondern von der einen Regierung über die bei ihr akkreditierte fremde oder über ihre bei der andern Regierung akkreditierte eigene Mission zu jener fremden Regierung.[43]) Der Missionschef aber pflegt eine von seinem Außenministerium ihm zugehende Note der Regierung, bei der er akkreditiert ist, in der Weise zu überreichen, daß er den aus der Heimat ihm zugesandten Text seinem eigenen Übermittlungsschreiben einfügt.



Es kommt sogar vor, daß das Außenministerium seiner auswärtigen Mission die an die fremde Regierung zu übermittelnde Note nur in den Grundzügen mitteilt und es dem Missionschef überläßt, ihr durch Beifügung von Einzelheiten, durch genauere Formulierung usf. erst noch die endgültige Gestalt zu geben.

Noten, die in derselben Form gleichzeitig einer Mehrzahl von Regierungen zugeleitet werden, heißen Zirkularnoten.

Nach der äußern Form lassen sich zwei große Gruppen von Noten unterscheiden, unterschriebene und nicht unterschriebene Noten. Die letzteren pflegt man mit dem Sammelnamen Verbalnoten zu bezeichnen.

Bei der offizielleren, feierlicheren Form der Verhandlung werden unterschriebene Noten übergeben. Sie tragen die Unterschrift des Außenministers oder dessen Vertreters (in Deutschland früher des Reichskanzlers oder des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts als seines stän-

---

[43]) Eine direkte Korrespondenz zwischen den Außenministern verschiedener Länder ist damit nicht ausgeschlossen; erinnert sei an die zwischen dem Außenminister des Absende- und dem des Empfangsstaats gewechselten Schreiben, welche die Beglaubigung oder Abberufung eines Geschäftsträgers betreffen (siehe oben S. 12ff). — Über seine schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen mit dem am Ort des Ministeriums beglaubigten Gesandten einer fremden Macht wird der Außenminister seinen eigenen, bei jener fremden Macht beglaubigten Gesandten natürlich auf dem laufenden erhalten müssen.

digen Vertreters) bzw. umgekehrt des fremden Botschafters, Gesandten, Ministerresidenten oder Geschäftsträgers. Auch bei den unterschriebenen Noten ist wieder ein Unterschied in der Form möglich, je nachdem am Schluß der Note die Courtoisie gesetzt wird oder nicht. In ersterem Falle klingt das Schriftstück bis zu einem gewissen Grade an das Privatschreiben an, während in letzterem die Mitteilung einen viel offizielleren Anstrich bekommt. In der Regel wählt man die erstere Art.

Bezüglich der Wahl der Sprache, in der eine Note abgefaßt wird, besteht ein gewisses stillschweigendes internationales Übereinkommen. In weitem Umfange wird heute anstatt der früher herrschenden Diplomatensprache, des Französischen, im diplomatischen Schriftverkehr die Landessprache angewandt. Im deutschen Auswärtigen Amt verfährt man heute so, daß man deutsch an alle diejenigen in Berlin beglaubigten diplomatischen Missionen schreibt, die ihrerseits in den Zuschriften an das Auswärtige Amt ihre Landessprache wählen, französisch dagegen an diejenigen Vertretungen, die ihrerseits im Verkehr mit dem Amt das Französische als Diplomatensprache benutzen. So wird dem französischen Botschafter und dem belgischen Gesandten, die sich des Französischen als ihrer Landessprache, dem englischen und dem amerikanischen Botschafter, die sich des Englischen als ihrer Landessprache bedienen, deutsch geschrieben. Wählte aber etwa der italienische Botschafter für eine Note an das Auswärtige Amt die französische Sprache, so würde ihm französisch geantwortet werden, da das Französische nicht seine Landessprache ist. Überall herrscht übrigens bei diesen Formalien das Gesetz der Gegenseitigkeit (Reziprozität). Der japanische Botschafter in Berlin beispielsweise schreibt an das Auswärtige Amt in englischer Sprache, bekommt aber eine deutsche Antwort, weil



der deutsche Botschafter in Tokio an das japanische Außenministerium englisch schreibt und eine japanische Antwort erhält.

Die Noten des Auswärtigen Amts pflegen eine direkte Anrede als Überschrift im allgemeinen nicht zu wählen[44]) und nicht in der ersten, sondern in der dritten Person („Der Unterzeichnete beehrt sich" usf.) zu sprechen. Fremde Staaten dagegen verfahren häufig anders, lassen also die Note gern mit „Monsieur le Secrétaire d'Etat!", „Monsieur le Ministre!", „Your Excellency!" usf. beginnen und in der ersten Person sprechen: „J'ai l'honneur ..." u. ä. Der Unterschied von den nicht unterschriebenen Noten, die selbstverständlich immer in der dritten Person gehalten sind, tritt dadurch äußerlich noch deutlicher in Erscheinung. Die deutschen Auslandsdiplomaten beobachten bei der Fassung ihrer Noten in dieser Hinsicht gern das Gesetz der Reziprozität.

Die bereits oben erwähnte Courtoisie am Schluß der Noten hat eine ziemlich stereotype Form. Die gebräuchlichsten Wendungen lauten: „Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, Eurer Exzellenz (dem Herrn Botschafter) den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten (ausgezeichneten, vorzüglichsten) Hochachtung zu erneuern" „Je saisis cette occasion, Monsieur le Secrétaire d'Etat, pour renouveler à Votre Excellence les assurances de ma très[45]) haute considération" (bzw. haute considération, considération la plus distinguée, considération très distinguée) bzw. „Veuillez agréer (oder Agréez), Monsieur ... à cette occasion les assurances" usw., „I avail myself of

[44]) Auf der ersten Seite, unten links, tragen die Noten das sog. Rubrum (die Rubrik, Innenadresse), das den Namen und den Rang des Adressaten angibt.

[45]) Statt „très" schreibt man häufig auch „plus".

this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest (high, most distinguished) consideration" u. ä.[46]) Dabei hat sich im allgemeinen der Brauch herausgebildet, unter den im vorstehenden aufgeführten Steigerungsformen so zu wählen, daß gegenüber einem Außenminister bzw. Staatssekretär und einem Botschafter die Wendungen „très (oder plus) haute considération", „ausgezeichnetste Hochachtung" (und im Tenor selbst eventuell noch „ganz ergebenst"), gegenüber einem Gesandten die Ausdrücke „haute considération", „ausgezeichnetste Hochachtung" („ganz ergebenst"), gegenüber einem Ministerresidenten die Worte „considération la plus distinguée", „ausgezeichnete Hochachtung" („ergebenst") und gegenüber einem selbständigen oder interimistischen Geschäftsträger die Wendungen „considération très distinguée", „vorzüglichste Hochachtung" („ergebenst") gebraucht werden. Auch hier gilt jedoch insofern das Prinzip der Gegenseitigkeit, als etwa einem fremden Botschafter, der in einem Schreiben an den deutschen Reichsminister des Auswärtigen die Phrase „haute considération" zur Anwendung brächte, auch nur mit dem Ausdruck der gleichen Stufe geantwortet werden würde.

Die (nicht unterschriebenen) Verbalnoten stellen die einfachere Form der schriftlichen Verhandlungen dar. Besonders gern verwendet man sie bei rechtspolitischen oder handelspolitischen Angelegenheiten, Auslieferungssachen, Ausfuhrbewilligungen usf. Doch können sie auch wichtige hochpolitische Fragen zum Gegenstand haben, etwa die Mit-

[46]) Oft schließt sich die Courtoisie als Nachsatz einem sie einleitenden Vordersatze an: En donnant ces informations à Votre Excellence, je saisis usf. (oder dann besonders gern: je profite bien volontiers de cette occasion pour exprimer à Votre Excellence les sentiments de ma plus haute considération) o. ä.



teilung einer Regierung an die bei ihr beglaubigten Missionen, daß sie sich als mit einem andern Staate im Kriege befindlich betrachtet, und die anschließende Versicherung, daß sie sich, unter der Voraussetzung eines analogen Vorgehens des genannten Staates, im Verlaufe der Feindseligkeiten an die einschlägigen Stipulationen der Haager Konventionen und der Londoner Deklaration halten werde.

Da sie nicht unterschrieben werden, sind die Verbalnoten, wie bereits bemerkt wurde, in der dritten Person gehalten: „Das Auswärtige Amt beehrt sich, auf den in Abschrift beigefügten Antrag ergebenst zu erwidern . . .", „Le Département des Affaires Etrangères a l'honneur de faire parvenir à l'Ambassade Royale d'Espagne la copie ci-jointe . . .", „La Légation Royale des Pays-Bas a l'honneur de faire parvenir ci-joint au Ministère Impérial des Affaires Etrangères une copie . . ." usf. Für gewöhnlich — aber nicht immer — tragen sie die Überschrift „Verbalnote" („Note verbale"), zu Beginn oder am Schluß das Datum der Abfassung und — meistens auf der ersten Seite links unten — die Innenadresse. Bezüglich der Wahl der Sprache, in der sie abgefaßt sind, gilt das Gleiche, das oben für die unterschriebenen Noten bemerkt wurde. In weitem Umfange bedient man sich bei den Verbalnoten vorgedruckter Formulare.

Eine Mischung von schriftlicher und mündlicher Verhandlungsform liegt dann vor, wenn man eine Erklärung mündlich abgibt, von dieser Erklärung aber demjenigen, der sie entgegengenommen hat, eine Niederschrift hinterläßt, damit keinerlei Zweifel entstehen können. Man bezeichnet ein solches Schriftstück wohl als Aide-mémoire.[47]) Eine

[47]) Der Ausdruck Aide-mémoire wird übrigens noch in anderm, wenn auch ähnlichem Sinne gebraucht. So bezeichnet man beispiels-

schwächere Abart einer solchen „Gedächtnishilfe" liegt dann vor, wenn man zwar eine Niederschrift der Erklärung nicht überreicht, aber dem Diplomaten, der eine mündliche Erklärung entgegennimmt, erlaubt, sich dabei an Ort und Stelle Aufzeichnungen zu machen. Bei den Akten findet man dann wohl über oder unter diesen Aufzeichnungen Vermerke wie: „In Gegenwart des Botschafters N. N. aufgeschrieben" u. ä. Manchmal überzeugt sich auch derjenige, der die mündliche Erklärung abgibt, daß sein Partner sie inhaltlich richtig niedergeschrieben hat; auch hier findet man entsprechende Vermerke wiederholt in den Akten.[48])

Neben dem mündlichen nimmt vornehmlich in politisch bewegten Zeiten auch der schriftliche Verkehr zwischen Regierung und fremden Missionen oft einen sehr großen Umfang an. Der bei einer Regierung akkreditierte Diplomat überreicht bzw. überschickt dann oft nicht nur Schriftstücke formellerer Natur, Noten, umfangreiche Denkschriften (Memoires, Memoranden) usf., sondern gern auch

weise eine äußerlich ganz in der angegebenen Form des Aide-mémoire gehaltene Mitteilung einer Regierung an einen bei ihr beglaubigten fremden Diplomaten, in der diese auf eine unlängst stattgehabte Besprechung mit ebendiesem Diplomaten Bezug nimmt, ihn orientiert, in welcher Lage sie sich angesichts des Verlaufes einer damals verabredeten Aktion jetzt befinde o. ä., ebenfalls als Aide-mémoire.

[48]) Die etwa vom österreich-ungarischen Außenminister dem deutschen Botschafter in Wien, der eine mündliche Erklärung abgibt, mündlich erteilte Antwort wurde nachher wohl im Wiener Außenministerium schriftlich fixiert und — meistens ziemlich formlos als „Notiz" (siehe unten) — dem deutschen Botschafter und durch diesen dem Auswärtigen Amt zugeleitet. Beim Studium der Akten ist dann, wenn vor dem Eintreffen der „Notiz" bereits ein Bericht des Botschafters über die mündliche Besprechung eingelaufen war, ein Vergleich dieses Berichts mit jener „Notiz" oft außerordentlich interessant.



ganz formlose „Mitteilungen", „Aufzeichnungen", „Notizen" u. ä., die nicht nur keine Adresse oder Unterschrift, sondern häufig auch kein Datum tragen. Inhaltlich sind sie natürlich mannigfaltigster Art, Abschriften oder Inhaltsangaben wichtiger an ihn gelangter Mitteilungen über den Stand einer politischen Frage, Auszüge aus Erlassen seiner Regierung an ihre auswärtigen Missionschefs bzw. aus Berichten ebendieser Missionschefs an ihre Regierung u. a. m.

Häufig vereinigen sich mehrere Staaten, um durch ihre auswärtigen Missionen gemeinsam einer fremden Regierung eine Note zu überreichen. Es liegt dann eine Kollektivnote vor, die natürlich ein einziges Dokument darstellt. Im Gegensatz dazu überreicht bei einer identischen Note, die von einer Anzahl von Staaten bzw. deren ausländischen Vertretern einer andern Regierung übermittelt wird, jeder einzelne Staat eine besondere Ausfertigung der inhaltlich gleichen (identischen) Note.

Außer den Noten läßt man einander auch amtliche Mitteilungen in Briefform zugehen, die also eigentlich eine schwächere Abart der Noten darstellen. Werden solche vom Auswärtigen Amt ausgehende amtliche Briefe in französischer Sprache abgefaßt, so pflegt man die wie in den Noten beigefügte Schlußcourtoisie, wenn die Schreiben an Botschafter oder Gesandte gehen, mit „Agréez", und wenn sie an Ministerresidenten oder Geschäftsträger gerichtet sind, mit „Recevez" zu beginnen und in beiden Fällen die Worte „à cette occasion" fortzulassen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß gerade im amtlichen Verkehr zwischen verbündeten oder befreundeten Regierungen, zwischen Staatsmännern, die sich persönlich nahestehen, neben die Form der Noten auch bei rein amt-

lichen Mitteilungen häufig die des Privatbriefes tritt, in dem dann statt der offizielleren Courtoisie („Ich benutze auch diesen Anlaß" o. ä.) die in Privatbriefen üblichen Wendungen „Ihr aufrichtig ergebener" o. ä. gewählt werden.[49]) Auch bringt man wohl die Formen der Note und des Privatbriefs gleichzeitig zur Anwendung, so wenn ein Missionschef der streng formell abgefaßten Note noch ein Privatschreiben an den ihm befreundeten Außenminister des Empfangsstaats beifügt, etwa um sein Bedauern darüber auszusprechen, daß es ihm aus Gesundheitsgründen nicht möglich sei, die Note persönlich zu überreichen.

Zwei Staaten, zwischen denen diplomatische Beziehungen nicht mehr bestehen, erhalten ihren — meistens nicht sehr ausgedehnten — politischen Verkehr durch die Vermittlung einer neutralen Macht aufrecht. So hat sich beispielsweise der Verkehr zwischen Berlin und Paris während des Weltkrieges durch die Vermittlung der Vereinigten Staaten von Amerika abgespielt, — solange diese letzteren nicht selbst ihre Beziehungen zum Deutschen Reiche abgebrochen hatten. Die für Paris bestimmten Mitteilungen der deutschen Regierung wurden also entweder an die amerikanische Botschaft in Berlin geleitet, oder sie nahmen ihren Weg über die deutsche und die amerikanische Gesandtschaft in Bern.

Die zwischen den Staaten geführten mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen dienen nicht selten dem Zwecke, den Abschluß von Staatsverträgen vorzubereiten. Über diese wichtige Gruppe politischer Urkunden muß hier noch einiges gesagt werden. — Staatsverträge sind „Willens-

[49]) Über Privatbriefe im politischen Schriftverkehr siehe schon oben S. 24 f. — Natürlich kann ein Außenminister auch an fremde Staatsoberhäupter Privatbriefe schreiben, die oft von großer politischer Bedeutung sind.



einigungen zwischen mehreren Staaten zu dem Zwecke, den Rechtszustand unter den Vertragsteilen zu gestalten". Die zu treffenden Vereinbarungen können natürlich von sehr verschiedener Natur und Bedeutung sein, können politische Fragen, etwa den Abschluß eines Bündnisses oder Friedensvertrags, aber auch Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftsfragen, sittliche, religiöse, humanitäre, wissenschaftliche und andere Angelegenheiten betreffen.

Das Zustandekommen eines Staatsvertrags vollzieht sich in mehreren Etappen. Wenn sich die dazu berechtigten staatlichen Organe, etwa die Souveräne zweier Mächte (der Signatarmächte), auf den Abschluß im Prinzip geeinigt haben, so erfolgt durch sie zunächst die Ernennung und Bevollmächtigung der Unterhändler. Die Zahl dieser Unterhändler ist durch Bestimmungen nicht beschränkt; im allgemeinen pflegt man sich allerdings mit der Abordnung je eines Hauptbevollmächtigten zu begnügen. Sollen die Verhandlungen am Sitz der Regierung der einen Macht stattfinden, so werden in der Regel der Minister des Auswärtigen oder doch ein Mitglied des Außenministeriums dieses Staates und auf der anderen Seite — wenn nicht aus besonderen Gründen ein Vertreter ad hoc bestimmt wird — der Leiter der dortigen ständigen diplomatischen Mission der zweiten Signatarmacht zu Unterhändlern ernannt werden. Für einen in Rom abzuschließenden Bündnisvertrag zwischen dem Königreich Italien und dem Deutschen Reiche würden also beispielsweise der italienische Außenminister und der deutsche Botschafter in Rom zu Unterhändlern bestimmt worden sein.

Der Unterhändler erhält eine von seinem Auftraggeber in feierlicher Urkundenform ausgestellte und unterfertigte Vollmacht. In dieser vom Reichskanzler gegengezeichneten Urkunde erklärte — in der Zeit des Kaisertums —

der Deutsche Kaiser:[50]) Nachdem er mit Seiner Majestät, dem König von Italien, übereingekommen sei, zur weiteren Festigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien ein Bündnis abzuschließen, bevollmächtige und beauftrage er dadurch seinen Botschafter in Rom, Wirklichen Geheimen Rat N. N., im Namen des Reiches mit dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Italien zu dem gedachten Zwecke in Verbindung zu treten und einen entsprechenden Vertrag zu vereinbaren, abzuschließen und zu unterzeichnen. Er verspreche, alles gutzuheißen und zu genehmigen, was sein genannter Bevollmächtigter in Übereinstimmung mit den von ihm erteilten Weisungen verhandeln und abschließen werde. — Der italienische Außenminister würde eine entsprechende Vollmacht vom König von Italien erhalten. Diese Vollmachten werden dann von den Unterhändlern ausgetauscht. In der Regel geschieht das bei Beginn der Verhandlungen, doch liegt, wenn die sich persönlich bekannten beiderseitigen Unterhändler Zweifel an ihrer Sicherheit und Glaubwürdigkeit nicht haben, die Möglichkeit vor, den Austausch erst vor der Unterzeichnung des Vertrages vorzunehmen.

Die Unterhändler führen die Verhandlungen auf Grund der ihnen von ihren Regierungen erteilten Instruktion. Nach Eintritt in die Verhandlung legt die eine Seite, in unserem Falle etwa der deutsche Botschafter in Rom, ein Projekt (Projet) vor, auf das die Gegenseite, der

[50]) An die Stelle des Kaisers tritt jetzt bei der Vollziehung derartiger Urkunden der Reichspräsident; so ist die Vollmacht für die zu den Friedensverhandlungen in Versailles zunächst abgesandten deutschen Unterhändler vom Reichspräsidenten Ebert vollzogen und vom damaligen Reichsministerpräsidenten Scheidemann gegengezeichnet. Siehe auch unten S. 65f.



italienische Minister des Äußern, mit Beibringung eines Gegenprojektes (Contre-Projet) erwidert. Unter Umständen kann es zum Austausch einer ganzen Anzahl von Projekten und Gegenprojekten kommen,[51]) wobei der deutsche Botschafter natürlich in der Lage ist, sich, vornehmlich auf telegraphischem Wege, immer wieder mit seiner Regierung zu verständigen, was er annehmen und was er nicht annehmen darf.

Ist eine Einigung über Form und Fassung des Staatsvertrages, also etwa des Bündnisses, zustande gekommen, so wird von den Unterhändlern die Vertragsurkunde aufgesetzt. Sie beginnt mit einer Einleitung (Préambule), die gewöhnlich in allgemeinen Wendungen auseinandersetzt, welche Beweggründe die Auftraggeber, in dem angezogenen Beispiel den Deutschen Kaiser und den König von Italien, zum Abschluß des Bündnisvertrages veranlaßt haben, die Namen der Unterhändler anführt und ausdrücklich hervorhebt, daß ihre Vollmachten geprüft und als korrekt befunden worden seien. In Artikeln oder Paragraphen folgen sodann die Vertragsbestimmungen selbst. Die Urkunde wird in unserm Falle in zwei Ausfertigungen hergestellt, die von den Unterhändlern eigenhändig unterschrieben und mit ihren Privatsiegeln untersiegelt werden. Dabei wird das sogenannte Alternat angewendet, d. h. es steht in der einen Ausfertigung, dem deutschen Vertragsexemplar, bei den Unterschriften der Name des deutschen Botschafters, in der andern, dem italienischen Vertragsexemplar, der des italienischen Außenministers an erster Stelle. Erstere ist für die deutsche, letztere für die italienische Regierung bestimmt.

[51]) Daß das Verfahren bei solchen Verhandlungen sich gelegentlich recht einfach gestalten kann, zeigt neuerdings Versailles.

Der auf einer Konferenz zustande gebrachte Staatsvertrag erscheint wohl auch in der Form der sogenannten Akte oder Schlußakte, welch letztere dann eine Gruppe von Einzelabkommen zu einer Einheit zusammenzufassen pflegt. Eine einfachere Form des Staatsvertrags stellt das sogenannte Protokoll dar. Über Einzelfragen einigen sich die Mächte häufig durch den sogenannten Notenwechsel, indem sie Erklärungen gleichen Inhalts untereinander austauschen.

Damit aber der so geschlossene Staatsvertrag Rechtskraft erlangt, muß er von den Auftraggebern der Bevollmächtigten, also in dem angegebenen Falle von dem Deutschen Kaiser und dem König von Italien, ratifiziert werden. Das geschieht in den Ratifikationsurkunden. Die eigentliche Vertragsurkunde wird entweder in diese Ratifikationsurkunde, die vom Minister gegengezeichnet sein muß, inseriert[52]) oder ihr als Anlage beigefügt. Nachdem der — so bekundete etwa der Kaiser in der eigenhändig von ihm vollzogenen, mit dem kaiserlichen Insiegel bedruckten und vom Reichskanzler gegengezeichneten deutschen Ratifikationsurkunde — von seinem Bevollmächtigten, seinem Botschafter in Rom, Wirklichen Geheimen Rat N. N., und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Italien am ... in Rom unterzeichnete Vertrag (hier wird entweder der Vertrag inseriert oder aber gesagt: dessen Wortlaut in der Anlage wiedergegeben ist) ihm vorgelegt und in allen Stücken seinen Intentionen gemäß befunden worden sei, so erkläre er, daß er diesen Vertrag und alle darin enthaltenen Bestimmungen dadurch genehmige und

[52]) Auf die äußere Ausstattung solcher Ratifikationsurkunden verwendet man seit alter Zeit besondere Sorgfalt; sie sind oftmals in kostbarem Leder gebunden, das große Staatssiegel ruht, falls es angehängt ist, oft in kunstvoll gearbeiteter Kapsel.



ratifiziere, auch verspreche, dieselben genau zu erfüllen und zu beobachten. — Die Ratifikationsurkunde wird dem deutschen Bevollmächtigten von seiner Regierung durch einen Kurier alsbald übersandt. Um Zeit zu sparen, leitet die Regierung dem Unterhändler oftmals die Ausfertigung dieser Urkunde auch schon vor dem Abschluß des Vertrages zu, indem sie die Datierung, die der Bevollmächtigte selbst nachmals einzufügen hat, vorläufig fortläßt.

Es hat sodann der Austausch der Ratifikationsurkunden zu erfolgen. In der Regel ist in einem Artikel des Staatsvertrages genau bestimmt, innerhalb welcher Zeit dieser Austausch vorzunehmen ist. Über den erfolgten Austausch wird ein von den Unterhändlern eigenhändig unterfertigtes, untersiegeltes Protokoll (Procès-verbal)[53]) aufgenommen, von dem jeder der Vertragsteile je eine Ausfertigung erhält.

Aus besonderen Gründen ersucht mitunter eine Signatarmacht, die für die Überreichung an die Gegenpartei bestimmte Vertragsurkunde — und gegebenenfalls auch die Ratifikationsurkunde — nicht im Original, sondern in einer beglaubigten Abschrift überreichen zu dürfen. Wenn die Gegenpartei diesem Wunsche willfährt, so pflegt sie zu verlangen, daß die Abschrift von ihrem eigenen Unterhändler und dem Außenminister des andern Signatarstaates beglaubigt werde.

Ist die Vertragsurkunde aufgesetzt, aber noch nicht unterzeichnet, so heißt der Staatsvertrag paraphiert. Perfekt wird er auch durch die Unterfertigung noch nicht, sondern erst durch den Austausch der Ratifikationsurkunden.

[53]) Protokolle sollen vor allem auch genaue Angaben über den Ort und die Zeit einer Handlung bzw. Verhandlung und über die dabei anwesenden Personen enthalten; ein weniger förmliches Protokoll bezeichnet man wohl als Registratur.

Nicht die Vertrags-, sondern die Ratifikationsurkunde ist das eigentliche völkerrechtlich bindende Dokument. Als Datum des Vertrages allerdings gilt das Datum der Unterzeichnung der Vertragsurkunden.

Zu den Staats-, insbesondere zu Bündnisverträgen, gehören häufig auch sogenannte Separat- und Geheimartikel. Begreiflicherweise behandelt man solche Geheimartikel, die also einen Geheimvertrag (Traité additionnel secret u. ä.) darstellen, mit peinlichster Vorsicht. Sie werden nicht in die allgemeine Vertragsurkunde aufgenommen, müssen vielmehr in einer besonderen Urkunde zusammengefaßt werden und bedürfen genau wie der Hauptvertrag einer eigenen Ratifikation. Sowohl die eigentliche Geheimvertrags- wie auch die dazugehörige Ratifikationsurkunde sind ganz in den Formen der entsprechenden Urkunden des Hauptvertrages gehalten. Insbesondere fehlt im Eingange der Vermerk nicht, daß die Vollmachten der Unterhändler geprüft und ausgetauscht worden sind. War eine besondere Vollmacht für den Abschluß des Geheimvertrages nicht ausgestellt, so wird häufig eine ausdrückliche Bestätigung durch die Auftraggeber gefordert, daß die früher erteilte Vollmacht für den allgemeinen Vertrag und den Geheimvertrag gültig ist.

Mitunter allerdings hält man die Ratifizierung von Abkommen bez. Geheimabkommen nicht für erforderlich. Man pflegt solche — meistens weniger wichtige — Abkommen dann als Konventionen (Conventions) bez. Geheimkonventionen (Conventions secrètes) zu bezeichnen. Aber auch bei sehr wichtigen Verträgen wird bisweilen auf die Ratifizierung verzichtet. So kommt es vor, daß bei einem dem Bündnisvertrage sich anschließenden Geheimabkommen, das die Verteilung der in einem etwaigen Kriege eroberten feindlichen Landgebiete



vorsieht und regelt, die eine Signatarmacht aus irgendwelchem Grunde von einer förmlichen Ratifizierung abgesehen wissen möchte. Die Gegenpartei wird sich nicht immer leicht entschließen, dem Ersuchen stattzugeben; am ehesten wird sie sich dazu bereitfinden lassen, wenn der Geheimvertrag nicht für sie selbst, sondern für die den Wunsch äußernde Macht Rechte stipuliert.

Die strikte Befolgung aller für den Abschluß eines Staatsvertrags geltenden Vorschriften kann viel Zeit und Mühe kosten, vor allem dann, wenn eine größere Anzahl von Staaten als Vertragsteile in Frage kommt. Man strebt daher in neuerer Zeit danach, bei Kollektivverträgen Vereinfachungen eintreten zu lassen. So wird häufig die eigentliche Vertragsurkunde nur in einer einzigen Ausfertigung hergestellt, welche die einzelnen Unterhändler nach der alphabetischen Folge der von ihnen vertretenen Staaten unterzeichnen. Während diese Urkunde dann im Archiv des Staates, in dessen Territorium die Verhandlungen stattfinden, deponiert wird, werden den übrigen Signatarmächten auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschriften der Vertragsurkunde überreicht. Auch bezüglich der Ratifizierung hat man wohl ein vereinfachtes Verfahren gewählt: Jeder Staat sendet seine Ratifikation an die Regierung des Staates, in dessen Gebiete die Konferenz verhandelt, und diese Regierung setzt die andern Signatarstaaten davon in Kenntnis und bewahrt ihrerseits die Ratifikationsurkunden in ihrem Archiv auf. Wenn alle Ratifikationsurkunden eingetroffen sind, wird über den Akt ihrer Hinterlegung ein Protokoll aufgesetzt, das die Vertreter aller Signatarmächte unterzeichnen. Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird den einzelnen Mächten zugesandt.[54])

[54]) Der Versailler Friedensvertrag bestimmt hinsichtlich der Ratifikation: „Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und eng-

Bei Friedensschlüssen geht dem definitiven Frieden oftmals ein sogenannter Präliminarfriede voraus. In den Friedenspräliminarien einigen sich die bis dahin feindlichen Parteien durch ihre Bevollmächtigten bindend über die Art des späteren Friedensschlusses oder über seine wesentlichen Bestimmungen. Der definitive Friede, zu dessen Abschluß die Bevollmächtigten der Parteien auf dem Friedenskongreß zusammentreten, muß von den Auftraggebern der Friedensunterhändler ratifiziert werden.

---

lischer Wortlaut beide maßgebend sind, soll ratifiziert werden. Die Niederlegung der Ratifikationsurkunden soll so bald wie möglich in Paris erfolgen. Den Mächten mit Regierungssitz außerhalb Europas steht es frei, sich auf die Mitteilung an die Regierung des ranzösischen Freistaats durch ihren diplomatischen Vertreter in Paris zu beschränken, daß ihre Ratifikation erteilt ist. In diesem Falle sollen sie die Ratifikationsurkunde darüber so schnell wie möglich übermitteln. Ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden wird errichtet, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von drei alliierten und assoziierten Hauptmächten andererseits ratifiziert ist. Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den Hohen vertragschließenden Teilen, die ihn auf diese Weise ratifiziert haben, in Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt zugleich als Zeitpunkt des Inkrafttretens bei Berechnung aller in dem gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Fristen. In jeder anderen Hinsicht tritt der Vertrag für jede Macht mit der Niederlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft. Die französische Regierung wird allen Signatarmächten eine beglaubigte Abschrift der einzelnen Protokolle über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden übermitteln." — Die Vereinbarungen zwischen den Staaten und dem Päpstlichen Stuhle betreffend kirchliche Angelegenheiten (Konkordate usf.) konnten im vorstehenden außer acht gelassen werden.



## V.

## Die Beteiligung des Staatsoberhauptes an dem politischen Schriftwesen des Auswärtigen Dienstes.

Die Anteilnahme des Staatsoberhauptes an der auswärtigen Politik wird sich nach seiner verfassungsmäßigen Stellung und weiterhin auch nach seiner persönlichen Neigung und seiner Begabung für Fragen des Auslandsdienstes richten.

Von der eigenhändigen Unterfertigung amtlicher politischer Urkunden durch das Staatsoberhaupt ist bereits oben wiederholt die Rede gewesen. Die Vollmachten der zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigten Unterhändler, die Ratifikationen der abgeschlossenen Verträge und Konventionen und ähnliche politische Urkunden bedurften während des kaiserlichen Regimes der Unterschrift des Kaisers und müssen jetzt vom Reichspräsidenten unterfertigt werden. Da aber der Kaiser bzw. der Reichspräsident für diese Staatsakte nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, ist im Deutschen Reich wie in allen konstitutionellen Staaten zur rechtlichen Gültigkeit solcher Urkunden die Gegenzeichnung (Kontrasignatur) eines der Volksvertretung verantwortlichen Ministers erforderlich. In den oben angeführten Fällen hatte also zu der Unterschrift des Kaisers die Gegenzeichnung des Reichskanzlers als des einzigen Reichsministers bzw. des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts als seines Vertreters und hat jetzt zu der Unterschrift des Reichspräsidenten die Gegenzeichnung des Reichskanzlers als des Präsidenten des Reichsministeriums

oder aber eines andern Reichsministers, in außenpolitischen Fragen für gewöhnlich die des Reichsministers des Auswärtigen, zu treten. Im allgemeinen werden die Urkunden dem Reichskanzler bzw. dem Reichsminister zur Gegenzeichnung vorgelegt, ehe sie vom Staatsoberhaupt unterfertigt werden.

Kanzleimäßig sind sie in besonders feierlicher Form ausgestellt;[55]) das große Staatssiegel wird entweder angehängt

[55]) Während des kaiserlichen Regimes etwa: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. etc., tun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem . . . (hier folgt der eigentliche Wortlaut der Vollmacht o. ä.) Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Vollmacht vollzogen und mit unserem Insiegel versehen lassen. Gegeben Berlin, Schloß, den . . . 19 . .“ Dann folgen Unterschrift und Gegenzeichnung; links neben der Unterschrift ist das große Staatssiegel aufgedrückt. — In der republikanischen Zeit sind die Formen einfacher geworden. Vor allem ist die zu Beginn der Urkunde stehende Intitulatio (entsprechend dem „Wir Wilhelm“ usw.) fortgefallen; es heißt also etwa in einer Ratifikationsurkunde: „Nachdem das von den Bevollmächtigten der deutschen und der . . . Regierung am . . . 19 . . in . . . unterzeichnete Abkommen über . . ., das wörtlich wie folgt lautet“ [hier wird der Wortlaut des Abkommens eingerückt] „mir vorgelegt und von mir geprüft worden ist, erkläre ich, daß ich das Abkommen genehmige und bestätige, auch verspreche, es zu erfüllen und ausführen zu lassen. Zur Beurkundung dessen habe ich die gegenwärtige Bestätigungsurkunde vollzogen und mit meinem Siegel versehen lassen. Berlin, den . . . 19 . . Der Deutsche Reichspräsident Ebert.“ Es folgt die Gegenzeichnung des Reichskanzlers bzw. des Reichsministers des Auswärtigen. In andern republikanischen Staatswesen hat man die Intitulatio zu Beginn der Urkunde beibehalten: „Raymond Poincaré, Président de la République française, A tous ceux qui ces présentes lettres verront, salut: Une convention . . .“, „William Howard Taft, President of the United States of America, To all to whom these Presents shall come, Greeting: Know ye . . .“ (vgl. Satow, A Guide to diplomatic Practice, Vol. II, p. 279). Siehe übrigens auch unten Anm. 62.



oder am Schluß hinter der Datierung links neben der Unterschrift aufgedrückt.

Wie diese feierlichen Urkunden, so werden natürlich auch andere für die Öffentlichkeit bestimmte, im Namen des Kaisers bzw. des Reichspräsidenten ergehende Kundgebungen politischen Inhalts, etwa Proklamationen an das eigene Volk oder an die Bevölkerung besetzter Gebiete, Thronreden, bei Monarchenbegegnungen usf. zu haltende Trinksprüche u. ä., soweit sie Fragen der auswärtigen Politik behandeln, im Auswärtigen Amt entworfen, um dann dem Staatsoberhaupt zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Die engere Verbindung zwischen Staatsoberhaupt und Auswärtigem Amt wird im neuen republikanischen Deutschland dadurch hergestellt, daß dem Reichspräsidenten ein höherer Beamter des auswärtigen Dienstes, der Vertreter des Auswärtigen Amts beim Reichspräsidenten, beigegeben ist. An ihn leitet das Amt die Schriftstücke, die dem Staatsoberhaupt zur Unterschrift oder zur Kenntnisnahme vorzulegen sind; er ist berufen, dem Präsidenten regelmäßig über die Fragen und Vorgänge der auswärtigen Politik Vortrag zu halten.

Während der kaiserlichen Zeit kam ein großer Teil der außenpolitischen Fragen im mündlichen Vortrage des Reichskanzlers oder seines Vertreters vor dem Kaiser zur Erörterung. Das Material für solche Vorträge, Berichte auswärtiger Missionen und andere Belegstücke, wurde dem Kanzler bzw. dem Staatssekretär im Dienstbetriebe des Auswärtigen Amts in einer besondern Mappe vorher rechtzeitig zugeleitet.

Befand sich der Kaiser auf Reisen, so war, wenn nicht der Reichskanzler oder der Staatssekretär selbst Reiseteilnehmer waren, seinem Gefolge ein eigener Vertreter

des Auswärtigen Amts, der Rat im Gefolge, mit den nötigen Hilfskräften, unter denen auch der Chiffreur nicht fehlen durfte, zugesellt. Auf der Nordlandreise in den kritischen Wochen unmittelbar vor dem Ausbruch des Weltkrieges war beispielsweise der Gesandte Graf Georg Wedel Rat im Gefolge. Auch dieser Diplomat erledigte viele Geschäfte in mündlichem Vortrage bei dem Monarchen.

Daneben aber wurden in weitem Umfange auch die diplomatischen Schriftstücke selbst dem Kaiser zugeleitet. Die zur Vorlage bei dem Monarchen bestimmten Stücke wurden vom Zentralbureau in einen roten Aktendeckel, den sogenannten S.M.-Deckel, gelegt, um nicht auf dem im Amt vor ihrem Abgang zu durchlaufenden Wege über Unterstaatssekretär, Staatssekretär, Reichskanzler, Dirigenten und Referenten in der Masse der anderen Akten untergutauchen. Man verfehlte nicht, die auf ihnen befindlichen Bleistiftstriche, Randvermerke (mit Ausnahme der in der rechten obern Ecke niedergeschriebenen Verfügung: S.M.), Schmutzstellen usf. vor der Absendung sorgfältig auszuradieren; daß das zu geschehen habe, war bereits von Bismarck angeordnet worden. In beschränkterem Umfange wurden politische Berichte durch das Zentralbureau auch dem Kronprinzen zur Kenntnisnahme zugesandt.

Weilte der Kaiser in Berlin oder Potsdam, so wurden, wenn nicht aus besondern Gründen, etwa in sehr dringlichen Fällen, ein anderes Verfahren als notwendig sich erwies, regelmäßig 7½ Uhr abends die zur Vorlage bestimmten Depeschen in besondern Umschlägen an den Kaiser gesandt, und zwar in größeren Folio-Umschlägen die gewöhnlichen Berichte der deutschen auswärtigen Missionen nebst einem im Amt zusammengestellten Konvolut von Zeitungsausschnitten und in kleineren Quart-Umschlägen die telegraphischen Berichte, im wesentlichen also Entzifferungen



chiffriert eingegangener Telegramme. Die Zeitungsausschnitte waren nach Materien geordnet und fortlaufend numeriert. Die auf Folioblättern geschriebenen Telegramme bzw. Entzifferungen mußten, um in den kleineren Umschlägen Platz zu finden, einmal gefaltet werden. Demjenigen, der nachmals solche Schriftstücke zu prüfen hat, bietet der „Kniff" der Entzifferung, wenn, wie es vorkommt, alle andern Mittel versagen, mitunter die einzige Möglichkeit, zu entscheiden, ob ein Telegramm dem Kaiser vorgelegen hat oder nicht.

Die so dem Kaiser übersandten Kuverts des Auswärtigen Amts, die ihrerseits wieder in verschlossene Mappen gelegt wurden, sollten vom Monarchen persönlich, ohne das Dazwischentreten von Beamten etwa des Zivilkabinetts oder von Flügeladjutanten usf., geöffnet werden. Damit das geschah, hatte die Aufschrift eine besondere, vereinbarte Form. Die Umschläge trugen den Adressenaufdruck „Seiner Majestät dem Kaiser und König", links unten war bei den größeren das Wort „Depeschen", bei den kleineren das Wort „Telegramme", darunter die Bezeichnung der absendenden Stelle „Das Auswärtige Amt" aufgedruckt.

In den Zwischenraum zwischen diesen beiden letzteren, untereinanderstehenden Vermerken trug das Zentralbureau handschriftlich das Datum der Absendung ein. Das sichtbare Zeichen aber, daß nur der Kaiser persönlich die Umschläge öffnen dürfe, war die rechts von dem Betreff („Depeschen" bzw. „Telegramme") aufgeklebte gelbe Siegelmarke des Auswärtigen Amts. Die Umschläge waren nicht gummiert und wurden durch Versiegelung verschlossen.

In der Regel gelangten die Schriftstücke, denen natürlich häufig auch Begleitberichte des Reichskanzlers oder seines Vertreters (Immediatberichte) beigefügt waren, am andern Morgen als erledigt vom Schloß ins Amt zurück.

Wenn sich der Kaiser auf Reisen befand, so wurden die gewöhnlichen — nichttelegraphischen — Berichte auswärtiger Missionen, soweit sie zur Vorlage bestimmt waren, meist im Original durch Kuriere ins Hoflager geschickt. Eilige telegraphische Berichte dagegen wurden vom Reichskanzler oder vom Staatssekretär mit der Eingangsformel „Ew. Majestät Botschafter (Gesandter, Geschäftsträger) in ... berichtet (telegraphiert)" telegraphisch dahin weitergegeben. Dabei brauchte nicht immer der gesamte Inhalt eines solchen Telegrammes dem Monarchen mitgeteilt zu werden. Oftmals wurde ihm nur der eine oder der andere Abschnitt übermittelt, sei es, weil der übrige Teil ohne größere Bedeutung war, sei es, weil der leitende Staatsmann aus andern Gründen die Mitteilung eines vielleicht politisch hochbedeutsamen Abschnittes des Berichtes an den Kaiser für untunlich hielt. Ein Vergleich des Originaltelegramms bzw. der danach hergestellten „Entzifferung" mit dem an den Monarchen gesandten Text ist daher oft von hohem Interesse.

Ein Blick in die unlängst der Öffentlichkeit vorgelegte Aktenpublikation über die deutsche auswärtige Politik in den letzten Wochen vor Kriegsausbruch läßt den Leser erkennen, wie der Kaiser die ihm unterbreiteten Vorlagen durchgearbeitet, sie mit markierenden Strichen versehen, mit zwischen den Zeilen und am Rand niedergeschriebenen Bemerkungen (Interlinearbemerkungen und Randbemerkungen, Marginalien, die manchmal den Charakter von Randverfügungen haben) begleitet hat. Bei wichtigen Dokumenten ist natürlich oftmals die Feststellung, wann sie dem Kaiser zugeleitet wurden, wann sie ihm vorlagen und besonders, wann sie ins Amt zurückgelangten, von größter Wichtigkeit. Häufig hat der Kaiser durch Randvermerke Stunde und Minute angegeben, wann er von



ihnen Kenntnis genommen oder ihre Durcharbeitung beendigt hatte. Weilte er auf Reisen, so wurde vom Rat im Gefolge bzw. von dessen Hilfskräften in der rechten oberen Ecke die Zeit vermerkt, zu der ein Schriftstück vom Monarchen als erledigt zurückgegeben worden war („v. S. M. 15. 7." u. ä.), und bei der Ankunft des Stückes im Auswärtigen Amt fügte das Zentralbureau seinerseits eine entsprechende Zeitangabe bei („Aus dem Hoflager 17. 7." u. ä.). Gelangte ein Schriftstück von dem in Berlin oder Potsdam weilenden Monarchen ins Amt zurück, so wurde dortselbst stets neben der schon vor der Absendung an den Kaiser rechts oben geschriebenen Bleistiftnotiz „S. M." der Rückeingang vermerkt („v. S. M. 30. 7." usf.). Wies es eigenhändige Vermerke des Kaisers auf, so wurde ein Oktavumschlag mit der vorgedruckten Aufschrift „Bemerkungen Seiner Majestät auf S[eite] ..." darumgelegt. In diesem Gewande wurde das Schriftstück neuerdings den in Betracht kommenden Stellen im Amt, zuerst gewöhnlich dem Unterstaatssekretär, dann dem Staatssekretär, dem Reichskanzler, dem Dirigenten und Referenten zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die über den Zeitpunkt dieser Kenntnisnahme vom Zentralbureau gemachten neuerlichen Aktenvermerke muß der Leser diplomatischer Korrespondenzen um so mehr beachten, weil sie und manchmal nur sie dartun, wann die kaiserlichen Randvermerke und insbesondere Randverfügungen den leitenden Staatsmännern zu Gesicht gekommen sind und inwieweit sie auf ihre Pläne und Entschließungen Einfluß gewinnen konnten.[56]) Manche Randverfügungen des Monarchen waren, wenn sie im Auswärtigen Amt bekannt wurden, bereits überholt und unnötig gemacht, so, wenn etwa der Kaiser auf der Ent-

[56]) Über diese Randbemerkungen siehe auch Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Vorbemerkungen, Bd. I, S. XI.

zifferung eines Telegramms des Londoner Botschafters die Mitteilung dieses Telegramms an den Botschafter in Paris verfügt, die indessen vom Auswärtigen Amt aus gleichzeitig mit der Zuleitung an den Kaiser bereits erfolgt war. Daher wurden, wenn der Kaiser auf Reisen sich befand, besonders wichtige Randverfügungen des Monarchen von dem Rat im Gefolge bisweilen schon vorweg telegraphisch dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, damit daraufhin die nötigen Schritte getan werden konnten, bevor noch das die Randverfügung tragende Schriftstück selbst im Amt eintraf. Auf der Entzifferung eines an den Kaiser gerichteten Telegramms des Staatssekretärs v. Jagow vom 24. Juli 1914, das einen wichtigen telegraphischen Bericht des deutschen Botschafters in St. Petersburg, Grafen Pourtalès, über die — stattgehabten und bevorstehenden — Verhandlungen mit dem russischen Außenminister Sasonow mitteilte, hatte beispielsweise der Monarch am 25. Juli unter anderm die wichtige Randbemerkung niedergeschrieben: „hoffentlich wird Pourtal[ès] klar, ernst und ganz fest sprechen." Der Rat im Gefolge, Gesandter Graf Georg Wedel, telegraphierte den Wortlaut dieser Randnotiz noch am 25. Juli, $12^{15}$ nachmittags, an das Auswärtige Amt. Am Nachmittag bereits konnte der Staatssekretär von ihr Kenntnis nehmen, während jene Entzifferung des Hoflagers mit dem Original des kaiserlichen Randvermerks erst am 27. Juli im Amt eintraf.[57])

Seinen Gedanken und Wünschen bezüglich irgendeiner politischen Frage kann natürlich das Staatsoberhaupt auch in eigenen, an die Minister und insbesondere an den Leiter der auswärtigen Politik seines Landes gerichteten Schreiben Ausdruck verleihen. So hat beispielsweise Kaiser Wil-

[57]) Siehe Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch Bd. I, S. 161 f.



helm II. wiederholt dem Reichskanzler oder dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts, etwa im Anschluß an voraufgegangene mündliche Besprechungen, derartige Schreiben, Handbillets usf., in denen er seine Ansicht über den erörterten Gegenstand nochmals scharf präzisierte oder aber vielleicht neue Bedenken vorbrachte oder neue Anregungen gab, zugehen lassen. Eine bestimmte Form haben solche Mitteilungen natürlich nicht. Sie sind, oftmals flüchtig und mit dem Bleistift niedergeschrieben, gewissermaßen geschäftliche persönliche Mitteilungen des Monarchen an seinen Minister.

Von der rein privaten Korrespondenz des Staatsoberhauptes, etwa mit Familienmitgliedern oder persönlichen Freunden, ist in diesem Zusammenhange nicht zu sprechen. Dem Historiker allerdings liefert gerade auch sie oft schätzbare Beiträge zur Geschichte der Politik und der politischen Ideen. Der verantwortliche Minister aber wird sich um sie, sofern sie wirklich vertraulich bleibt und ihm seine politischen Pläne nicht stört, im allgemeinen nicht zu sorgen haben.

Anders verhält es sich mit den offizielleren Schreiben, die eine Immediatkorrespondenz insbesondere zwischen dem Staatsoberhaupt und den Oberhäuptern anderer Länder darstellen. Sie bilden wiederum zwei voneinander zu unterscheidende Gruppen, die der sogenannten eigenhändigen Schreiben und die der Handschreiben.

Die eigenhändigen Schreiben sind ganz von der Hand des Staatsoberhauptes geschrieben und haben auch sonst äußerlich in jeder Hinsicht die Form des Privatbriefs.[58]) Sie gehören aber nicht zu jener oben genannten

[58]) Als Beispiel sei das eigenhändige Schreiben genannt, das der König der Belgier am 1. August 1914 an den Deutschen Kaiser richtete;

reinen Privatkorrespondenz des Staatsoberhaupts und interessieren in hohem Maße auch den Außenminister, der meistens nicht nur ihre Abfassung veranlaßt, sondern oft auch ihren Text entworfen und vorgelegt hat.

Die größere und bedeutsamere Gruppe ist die der Handschreiben. Trotz ihres Namens sind sie nicht von der Hand des Staatsoberhaupts selbst geschrieben. Wie der Entwurf im Außenministerium zu Papier gebracht wird, so wird nachher auch die Reinschrift in ihrem Hauptteil in der Kanzlei des Außenministeriums — neuerdings meist mit der Schreibmaschine — angefertigt und dann dem Staatsoberhaupt vorgelegt. Dessen handschriftliche Beteiligung besteht dann nur in der Beifügung der Schlußcourtoisie und der Unterschrift oder gar der Unterschrift allein. Der Deutsche Kaiser pflegte in den Schreiben an Majestäten, an hohe Mitglieder des preußischen Königshauses und an diejenigen weiblichen Mitglieder anderer Häuser, welche „Königliche Hoheiten" waren, die Schlußcourtoisie bzw. deren letzten Teil und die Unterschrift, sonst aber nur die Unterschrift eigenhändig niederzuschreiben. Aus Gründen der Reziprozität wurde allerdings mitunter anders verfahren.

Die Handschreiben brauchen nicht immer wichtige politische Fragen zu behandeln. Die sogenannten Notifikatorien, deren Entwürfe dem Kaiser vom Auswärtigen Amt vorgelegt wurden, enthielten beispielsweise zumeist die Mitteilungen von freudigen und traurigen Ereignissen in der kaiserlichen Familie. Einen gewissen politischen Einschlag allerdings zeigten doch auch diese Mitteilungen, zumal wenn sie an auswärtige Staatsoberhäupter gerichtet waren, stets. Und die gewöhnlich und schlechthin

es ist abgedruckt in den deutschen Dokumenten zum Kriegsausbruch, Bd. IV, S. 19.



als Handschreiben bezeichneten, in der Öffentlichkeit bekannter werdenden Dokumente sind fast immer von hoher politischer Bedeutung — man denke etwa an das Handschreiben Kaiser Franz Josephs an Kaiser Wilhelm und das Kaiser Wilhelms an den österreichischen Kaiser aus der ersten Hälfte des Juli 1914![59])

Immerhin bedeutet auch ein Handschreiben der letzteren Art formell noch nicht einen eigentlichen Staatsakt. Das zeigt sich besonders darin, daß auch bei ihm grundsätzlich die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers fehlt. Eine weitere Gruppe von Dokumenten indessen, die gleichfalls ganz in der Form der Handschreiben ausgefertigt werden und demnach als Handschreiben anzusprechen sind, weisen regelmäßig diese Gegenzeichnung auf. Das sind vor allem die bereits erwähnten, im Gesandtschaftsrecht eine Rolle spielenden Beglaubigungs- und Abberufungsschreiben und Rekreditive.

In dem Beglaubigungsschreiben erklärt das Oberhaupt des Absendestaats, es habe, von dem Wunsche geleitet, die guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern aufrechtzuerhalten und noch mehr zu befestigen, an Stelle des abberufenen Gesandten A. zum Gesandten bei dem Adressaten — dem Oberhaupt des Empfangsstaats — den Wirklichen Geheimen Rat B. ernannt, dessen Eigenschaften und bisherige Betätigung erwarten ließen, daß er sich des auf ihn gesetzten Vertrauens würdig erweisen und sich auch das Vertrauen des Adressaten erwerben werde. Der Absender des Schreibens bitte, der Adressat möge den Gesandten huldvoll aufnehmen und allem, was dieser ihm im Namen seines Staatsoberhauptes mitteile, Glauben schenken, besonders, wenn er ihn

[59]) Vgl. Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. I, S. 19ff. und 45f.

der aufrichtigen Achtung und vollkommenen Freundschaft seines Herrn für den Adressaten versichere ...

In dem Abberufungsschreiben teilt das Oberhaupt des Absendestaats dem des Empfangsstaats etwa mit, daß es den bisherigen Gesandten N. N. zu anderweitiger Verwendung von seiner Mission zurückgerufen habe. Der Absender des Schreibens hoffe, daß dem N. N. Gelegenheit geboten werde, sich bei dem Adressaten für die zahlreichen Beweise der Huld, die ihm zuteil geworden seien, zu bedanken und ihn zugleich der aufrichtigen, freundschaftlichen Gefühle seines Herrn für den Adressaten zu versichern ...

In dem Rekreditiv endlich bestätigt das Oberhaupt des Empfangsstaats den Empfang des Abberufungsschreibens, erkennt die Verdienste an, die sich der scheidende Gesandte bei seinem Wirken für die Aufrechterhaltung und Befestigung der guten zwischen den beiden Ländern bestehenden Beziehungen erworben habe, und empfiehlt ihn der Huld des Oberhauptes des Absendestaates ...

Das ist im allgemeinen der Inhalt dieser den Beginn und die Beendigung der Mission eines Gesandten betreffenden Dokumente.[60]) Im einzelnen weisen solche Handschreiben natürlich je nach den Staatsformen und Gepflogenheiten der beteiligten Länder und insbesondere nach dem Stand der Beziehungen zwischen ihnen und nicht zuletzt zwischen ihren Oberhäuptern auch inhaltlich mannigfache Verschiedenheiten auf.

---

[60]) Beispiele sehe man bei de Martens-Geffcken, Le Guide diplomatique, Vol. II, Part. I, p. 233 sqq., und bei Satow, A Guide to diplomatic practice, Vol. I, p. 100 sqq.; Beispiele für den analogen Schriftwechsel zwischen den Außenministern zweier Staaten anläßlich der Beglaubigung und Abberufung von Geschäftsträgern bei de Martens-Geffcken, l. c. Vol. II, Part. I, p. 239 sq., 243 sq., 248.



Für Handschreiben des einen Monarchen an den andern wird grundsätzlich das Briefbogenformat, für Handschreiben, die zwischen je einem Monarchen und einem republikanischen Staatsoberhaupt oder solchen, die zwischen zwei republikanischen Staatsoberhäuptern gewechselt werden, grundsätzlich das Folioformat gewählt.[61]) Hinsichtlich der Form der Überschrift und der Schlußcourtoisie usf. werden natürlich feine und feinste Unterschiede gemacht,[62]) wie sie die

[61]) Ausnahmen kommen vor. So wurden beispielsweise die Handschreiben des Deutschen Kaisers an den Kaiser von China, den König von Siam, den Sultan von Marokko und einige andere Souveräne auf Foliopapier ausgefertigt; für die Handschreiben des Kaisers an die Senate der deutschen Hansastädte wählte man das Briefbogenformat.

[62]) Bei den der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers entbehrenden Handschreiben zeigt sich oftmals auch in diesen Formalien mehr der Charakter des Privatschreibens. In dem oben erwähnten Antwortschreiben Kaiser Wilhelms an Kaiser Franz Joseph beispielsweise lautet die Überschrift: „Mein teurer Freund!“ und die eigenhändig geschriebene Schlußcourtoisie: „In aufrichtiger Anhänglichkeit Dein treuer Freund ....“ Ein vom Reichskanzler bzw. dessen Vertreter gegengezeichnetes Handschreiben an denselben Monarchen begann dagegen etwa mit der Anrede: „Durchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König, besonders freundlich vielgeliebter Herr Vetter, Bruder und Freund!“ und schloß: „Empfangen Euere Kaiserliche und Königliche Majestät die erneuerte Versicherung der vollkommensten Hochachtung und unwandelbaren Freundschaft, womit ich verbleibe Euerer Kaiserlichen und Königlichen Majestät freundwilliger Vetter, Bruder und Freund ...“ (nur die hinter „verbleibe“ folgenden Worte der Courtoisie wurden vom Kaiser selbst niedergeschrieben). Unten links auf der ersten Seite stand hier die Rubrik (Innenadresse): „An des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn Majestät“, die in den eigenhändigen Schreiben und den weniger offiziellen Handschreiben fehlte. Die eigentliche Rubrik sucht man aber auch in den Handschreiben des Kaisers an die Präsidenten von Republiken — und einige wenige Monarchen von geringerer Bedeutung — vergebens. Sie findet

Kanzleien der Außenministerien in besondern formularmäßigen Titulaturbüchern festzuhalten pflegen.

Neben den eigenhändigen Schreiben und den Handschreiben spielt der telegraphische Verkehr zwischen den Staatsoberhäuptern oft eine bedeutsame Rolle.

In der Regel ist es das Außenministerium, von dem die Anregung, ein Handschreiben oder Telegramm abzusenden, an das Staatsoberhaupt gelangt.[63]) Aufgabe dieses Ministeriums ist es auch, dem Staatsoberhaupt einen entsprechenden Entwurf vorzulegen. Wurde vom Deutschen Kaiser ein schriftlicher oder telegraphischer Gedankenaustausch mit einem fremden Staatsoberhaupt in einer fremden Sprache[64]) geführt, so entwarf das Auswärtige Amt gewöhnlich zunächst den deutschen Text, der dann gleich im Amt in

sich dortselbst in veränderter Form über dem Schreiben, vor der Anrede wieder: „Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen an den Herrn Präsidenten der Französischen Republik. Herr Präsident! . . . . . Empfangen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung . . .". Analog schrieb der Präsident an den Kaiser; ähnlich jetzt auch der deutsche Reichspräsident in einem Handschreiben an ein fremdes Staatsoberhaupt: „Friedrich Ebert, Präsident des Deutschen Reiches, an seine Majestät den König von . . . Euerer Majestät teile ich mit . . ." usf. — Wie schon bemerkt wurde, gibt es bei allen diesen Formalien zahlreiche Abstufungen. Erwähnt sei hier noch, daß für die Handschreiben des Deutschen Kaisers die Bestimmung galt, daß die auf den Kaiser sich beziehenden persönlichen und besitzanzeigenden Fürwörter (Ich, Mir Mich, Mein, Je, Moi, Mon usf.) im deutschen und französischen Texte grundsätzlich mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, wenn die Schreiben an Majestäten, mit großen dagegen, wenn sie an andere Personen gerichtet waren.

[63]) Siehe auch oben S. 74.

[64]) Grundsätzlich wählte man im Auswärtigen Amt für solche Schriftstücke die deutsche Sprache; manchmal mußte man aber aus Gründen der Reziprozität anders verfahren.



die fremde Sprache übertragen und in dieser Fassung dem Kaiser übersandt wurde. Wilhelm II. hat solche Entwürfe nicht selten von Grund auf geändert, ehe er sie durch die Beifügung seiner Unterschrift oder seiner Paraphe genehmigte.

Fertige, genehmigte Telegrammtexte wurden mitunter zunächst an das Auswärtige Amt oder den Reichskanzler zurückgeleitet, um von hier aus abtelegraphiert zu werden. Man ließ sie dann entweder dem fremden Staatsoberhaupt direkt zugehen, oder man sandte sie zunächst an die eigene bei jener fremden Macht akkreditierte Mission, die man ersuchte, sie — in Abschrift — alsbald dem Staatsoberhaupt des Empfangsstaats zu übermitteln.[65]) Oft gingen solche Telegramme aber auch direkt vom Monarchen zum Telegraphenamt des Palais bzw. zum Haupttelegraphenamt. Erfolgte die schließliche Beförderung durch das Auswärtige Amt, so pflegte dieses den Kaiser von der erfolgten Absendung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es kam auch vor, daß der Monarch Telegramme, die politisch von höchster Bedeutung waren, ohne vorhergehende Vereinbarung mit dem Auswärtigen Amt selbst entwarf und den fertigen Text zum Zwecke der Expedierung dem Amt zuleitete oder daß er gar Telegramme direkt von sich aus abgehen ließ, ohne den Reichskanzler oder das Auswärtige Amt vor der Absendung irgendwie zu be-

[65]) Handschreiben werden wohl durch einen Spezialgesandten (hohen Würdenträger usf.) überbracht, sonst durch die diplomatische Vertretung des Absendestaats überreicht. Das oben erwähnte Handschreiben Kaiser Franz Josephs an Kaiser Wilhelm wurde durch den Chef des Kabinetts des Wiener Außenministers, Legationsrat Grafen Hoyos nach Berlin gebracht und vom österreichisch-ungarischen Botschafter am Berliner Hofe, Grafen Szögyény dem Deutschen Kaiser im Neuen Palais bei Potsdam überreicht.

nachrichtigen. Das letztere geschah beispielsweise mit dem Telegramm des Kaisers an den König von England vom 31. Juli 1914, das in der Geschichte der Entstehung des Weltkriegs eine Rolle spielt. Der Wortlaut des bereits abgesandten Telegramms wurde auf Befehl des Kaisers vom Telegraphenamt des Potsdamer Neuen Palais zur Kenntnisnahme telegraphisch dem Reichskanzler und dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, die nicht wenig überrascht waren und über den genauen Sachverhalt erst durch telephonische Rückfrage bei jenem Telegraphenamt sich unterrichten mußten.[66])

[66]) Vgl. Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. II, S. 196.



## VI.

## Die Arten der Beförderung politisch-diplomatischer Dokumente.

Wegen der Wichtigkeit der diplomatischen Korrespondenzen als solcher und insbesondere wegen der Notwendigkeit ihrer Geheimhaltung dritten Stellen und Personen gegenüber gewinnt im politischen Schriftverkehr die Frage nach der Beförderungsweise eine hervorragende Bedeutung. Alles kommt darauf an, einen Bericht, einen Erlaß, ein Telegramm in der Form, die ihnen die Absendestelle gegeben hat, nun auch richtig in die Hände der Adressaten zu leiten.

Nichtchiffrierte diplomatische Depeschen werden entweder durch Kuriere oder durch die Post befördert.

Zwischen den Ministerien des Auswärtigen und ihren diplomatischen Auslandsvertretungen besteht meistens ein regelmäßiger Kurierdienst. In besonderen Fällen werden Spezialkuriere gesandt.[67]) Das Preußische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, und daher nachmals auch das Berliner Auswärtige Amt, verwandten bis in die neueste Zeit als Kuriere Mitglieder des sogenannten Reitenden Feldjäger-Korps,[68]) die ausnahmslos Reserveoffiziere

[67]) Siehe auch oben Anm. 65.

[68]) Vgl. dazu auch Max Fleischmanns Artikel „Feldjäger-Korps" in von Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl., Tübingen 1911, S. 762f.

nachrichtigen. Das letztere geschah beispielsweise mit dem Telegramm des Kaisers an den König von England vom 31. Juli 1914, das in der Geschichte der Entstehung des Weltkriegs eine Rolle spielt. Der Wortlaut des bereits abgesandten Telegramms wurde auf Befehl des Kaisers vom Telegraphenamt des Potsdamer Neuen Palais zur Kenntnisnahme telegraphisch dem Reichskanzler und dem Auswärtigen Amt mitgeteilt, die nicht wenig überrascht waren und über den genauen Sachverhalt erst durch telephonische Rückfrage bei jenem Telegraphenamt sich unterrichten mußten.[66])

[66]) Vgl. Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. II, S. 196.



## VI.

## Die Arten der Beförderung politisch-diplomatischer Dokumente.

Wegen der Wichtigkeit der diplomatischen Korrespondenzen als solcher und insbesondere wegen der Notwendigkeit ihrer Geheimhaltung dritten Stellen und Personen gegenüber gewinnt im politischen Schriftverkehr die Frage nach der Beförderungsweise eine hervorragende Bedeutung. Alles kommt darauf an, einen Bericht, einen Erlaß, ein Telegramm in der Form, die ihnen die Absendestelle gegeben hat, nun auch richtig in die Hände der Adressaten zu leiten.

Nichtchiffrierte diplomatische Depeschen werden entweder durch Kuriere oder durch die Post befördert.

Zwischen den Ministerien des Auswärtigen und ihren diplomatischen Auslandsvertretungen besteht meistens ein regelmäßiger Kurierdienst. In besonderen Fällen werden Spezialkuriere gesandt.[67]) Das Preußische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, und daher nachmals auch das Berliner Auswärtige Amt, verwandten bis in die neueste Zeit als Kuriere Mitglieder des sogenannten Reitenden Feldjäger-Korps,[68]) die ausnahmslos Reserveoffiziere

[67]) Siehe auch oben Anm. 65.

[68]) Vgl. dazu auch Max Fleischmanns Artikel „Feldjäger-Korps" in von Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. I, 2. Aufl., Tübingen 1911, S. 762f.

preußischer Jägerbataillone und in ihrem Zivilberuf Anwärter des höheren Forstfachs waren. Nach der staatlichen Umwälzung in Deutschland kann man nicht mehr von Feldjägern, sondern nur noch allgemein von Kurieren sprechen.

Der für den Verkehr mit einer auswärtigen Vertretung vom Auswärtigen Amt bestimmte Kurier braucht seinen Sitz nicht am Orte der Botschaft oder der Gesandtschaft zu haben, ist vielmehr oftmals in einem der Grenze nahe gelegenen Orte stationiert, der für den Verkehr zwischen dem Auswärtigen Amt und der Wiener Botschaft bestimmte etwa in Oderberg. Das Auswärtige Amt kann die der Wiener Botschaft zuzuleitenden Depeschen dann mit der Post nach Oderberg schicken, wo sie der Kurier in Empfang nimmt, um sie persönlich nach Wien weiter zu bringen. Hat er eine Depesche der Wiener Botschaft für das Auswärtige Amt zu überbringen, so reist er nach Wien und von dort zurück bis Oderberg, um hier das Schriftstück wieder der deutschen Post zu übergeben. Schwieriger ist es, wenn der in Frage kommende fremde Staat nicht an den Heimatstaat angrenzt. Der Kurier pflegt dann mehrere Aufträge gleichzeitig zu erledigen. So reiste etwa der Feldjäger aus Konstantinopel bis Berlin, weil er unterwegs auch die Depeschen aus Belgrad, Bukarest oder Sofia, weiterhin etwa aus Wien und auch noch aus München mitnehmen konnte. Bei der Festsetzung solcher Reiserouten ist im wesentlichen die Rücksicht auf Zeit- und Gelderspanis maßgebend. Es kommt auch vor, daß eine auswärtige Mission oder das Ministerium des Auswärtigen den Kurieren einer verbündeten oder befreundeten — in Kriegszeiten einer neutralen — Macht oder auch Privatpersonen (Kaufleuten usf.) Depeschen zur Übermittlung anvertraut. Natürlich wird bei der Wahl einer solchen Übersendung „durch Gelegenheit" („durch besondere Gelegenheit") Vorsicht angewendet werden müssen.



Abgesehen von diesen Beförderungsarten werden diplomatische Depeschen auch einfach durch die Post befördert, als eingeschriebene Briefe, im Briefbeutel oder Depeschensack[69]) (so etwa von Berlin nach Washington, Buenos Aires usf.), oder aber durch Depeschenkasten.[69]) Der Depeschenkasten ist eine stählerne Kassette, zu der das Auswärtige Amt und der betreffende auswärtige Vertreter den Schlüssel besitzt. Er wird als eingeschriebener Brief oder als Paket befördert.

Es braucht kaum besonders darauf hingewiesen zu werden, daß man sich beim diplomatischen Schriftverkehr in weitem Umfange der Telegraphie bzw. der Funkentelegraphie bedient. Auch der Typendrucktelegraph (Fernschreiber, Hughes) spielt neuerdings bei der Übermittlung diplomatischer Nachrichten eine bedeutsame Rolle.

In allen bei der Beförderung diplomatischer Mitteilungen getroffenen Vorsichtsmaßregeln aber spiegelt sich die Besorgnis wieder, daß der zu übermittelnde Erlaß oder Bericht bei der Beförderung durch die Post eines fremden Landes von unberufener Seite gelesen und verwertet werden könnte. In der Tat ist das Bestreben der Regierungen, den Schriftwechsel fremder Mächte mit ihren Auslandsvertretungen kennen zu lernen, sehr alt. Die mit der Post beförderten Depeschen wurden geöffnet, abgeschrieben und nachher mit nachgemachten Siegelstempeln wieder versiegelt. Der im gewissen Sinne stillschweigend sanktionierte inter-

[69]) Über diplomatische „Depeschen" siehe oben S. 17 f. — Die Beförderungsweise der Depeschen wird, sofern sie nicht einfach als lose Briefe durch die Post übersandt werden, bei Konzept und Reinschrift vorschriftsmäßig auf der ersten Seite links oben unter der Kontrollnummer vermerkt („Durch K. Feldjäger", „Durch Depeschenkasten" usf.).

nationale Brauch einer solchen Friedensspionage wird zweifellos gelegentlich noch heute geübt. Um aber auch durch die Post des fremden Landes Depeschen sicher befördern zu können, bedient man sich der diplomatischen Geheimschrift, der Ziffernschrift (des „Chiffre").

Geheimschriften gibt es seit dem frühen Altertum, und seit dem Aufkommen ständiger diplomatischer Auslandsvertretungen im 15. Jahrhundert gibt es auch eine ständige Geheimschrift der Diplomatie. Ganz besondere Bedeutung gewann diese Ziffernschrift, als die Erfindung des Telegraphen die Möglichkeit bot, die Depeschen weit schneller an ihren Bestimmungsort zu befördern, als sie der Kurierdienst überbringen könnte.[70]) Man hat demnach zu unterscheiden zwischen Chiffre-Erlassen und Chiffre-Berichten, die wie ein Brief, und solchen, die auf telegraphischem oder funkentelegraphischem Wege übersandt werden. Man sagt von den ersteren, daß sie in Postziffern abgehen und nennt häufig auch diese Erlasse bez. Berichte selbst kurzweg Postziffern. Die chiffrierten Telegramme pflegt man im Gegensatz zu jenen, die offen (en clair) abgesandt werden, als „Telegramme in Ziffern" (Chiffretelegramme, Zifferntelegramme) zu bezeichnen.

Bei der Chiffre-Schrift werden die Worte durch Zahlen bzw. Zahlengruppen ersetzt. Besondere Beamte, die Chiffreure, sind mit der Tätigkeit des Chiffrierens, d. h.

[70]) Bismarck hat übrigens die auswärtigen Missionen wiederholt angewiesen, nur wirklich wichtige und eilige Nachrichten telegraphisch zu befördern, sonst aber die hohen Telegrammkosten zu sparen. Getadelt wird beispielsweise auch, daß ein Gesandter über den Wechsel in der Leitung des Außenministeriums des Empfangsstaats telegraphisch berichtet, da solche Nachrichten durch die Presseagenturen ohnehin sofort verbreitet würden.



des Übertragens der Worte in Zahlen, und des Dechiffrierens, d. h. des Übertragens der Zahlen eines eingegangenen chiffrierten Schreibens oder Telegramms in Worte, betraut. Bei der Zentralbehörde des auswärtigen Dienstes gibt es ein umfangreiches Chiffrierbureau, dem die im Amt eingehenden chiffrierten Schriftstücke und die Konzepte der vom Amt in Ziffern abzusendenden Mitteilungen zugehen.[71]) Im kleineren Dienstbetriebe der auswärtigen Missionen oder gar der Konsulate bedarf es natürlich eines besondern Chiffrierbureaus nicht; die Funktion des Chiffrierens und Dechiffrierens wird hier von einem der Beamten der Mission oder des Konsulats mitversehen.

Der Chiffreur benötigt zu seiner Tätigkeit des sogenannten Chiffre chiffrant, gewöhnlich kurz Chiffrant genannt, der in alphabetischer Reihenfolge die Worte und dahinter jedesmal die dafür geltenden Zahlen aufführt; zur Arbeit des Dechiffrierens anderseits benutzt er den sogenannten Chiffre déchiffrant, gewöhnlich Dechiffrant genannt, der in arithmetischer Ordnung die Zahlen und dahinter jedesmal die für die Zahlen geltenden Worte enthält.

Die Zahlen drücken Worte, einige auch Silben oder Buchstaben aus und sind mehrstellig, aber nicht mehr als fünfstellig, da nach internationalem Abkommen in Telegrammen für ein Wort höchstens fünfstellige Zahlen zugelassen sind. Die Kasus-, Konjugationsformen usf. werden durch besondere Ziffern, die hinter die für die Grundworte geltenden Zahlen gesetzt werden, wiedergegeben.

[71]) In Deutschland pflegte dem Reichskanzler, wenn er nicht in Berlin weilte, etwa auf seinem Sommersitze sich aufhielt, ein Beamter des Chiffrierbureaus als Chiffreur zugeteilt zu werden; siehe auch oben S. 68.

Je nach der Wichtigkeit und der Notwendigkeit der Geheimhaltung abgehender Schreiben bzw. Telegramme wendet man verschiedene Arten der Chiffre-Schrift an.

Bei minder wichtigen Mitteilungen wählt man ein älteres Verfahren, bei dem der Chiffrant in eine große Anzahl von zusammengefaßten Zahlengruppen zerfällt. Diese Gruppen folgen sich nicht in arithmetischer Reihenfolge, man hält es aber andererseits nicht für bedenklich, innerhalb der Gruppen die Zahlen in einer gewissen arithmetischen Folge nacheinander anzuführen.

Bei der Chiffrierung wichtigerer Mitteilungen ist man vorsichtiger. Das dann angewandte System besteht aus ganz willkürlich gewählten Zahlen. Seine Konstruktion kann sich klarmachen, wer sich zwei Lotterietrommeln denkt, deren eine die verschiedenen Zahlen, deren andere die Worte enthält und aus deren einer man eine Zahl zieht, um durch sie das aus der andern Trommel gezogene Wort auszudrücken. Im Hinblick auf diese Analogie nennt man daher den so beschriebenen Chiffre einen Lotterie-Chiffre.

Bei ganz geheimen Mitteilungen aber erhöht man die Sicherheit des Lotterie-Chiffre, der noch als einfaches Chiffrierverfahren gilt, weiterhin dadurch, daß man, im sogenannten geheimen Chiffrierverfahren, den Lotterie-Chiffre durch Anwendung willkürlich gewählter Zahlenschlüssel ändert.

Man kann einen Gradunterschied bei der Überschlüsselung noch dadurch erzielen, daß man — bei besonders geheimen Mitteilungen — die ganzen (fünfstelligen) Zahlen des Lotterie-Chiffre, bei nicht so geheimen Mitteilungen vielleicht nur die Anfangs- und Schluß-Ziffern einer Zahlengruppe ändert.



Die auswärtigen Missionen und mehr und mehr auch die (Berufs-)Konsulate bekommen einen Chiffrant und einen Dechiffrant zugewiesen. Ebenso wird ihnen der in Verbindung mit dem Lotterie-Chiffre zu gebrauchende Schlüssel auf ganz geheimem, absolut sicheren Wege übermittelt. Die Chiffren und vor allem die Schlüssel werden natürlich der Sicherheit halber in kurzen Fristen immer wieder geändert. Die Aufgabe des Chiffrierbureaus, dessen Leiter auch im deutschen Auswärtigen Amt bis in die neueste Zeit hinein den Titel Compositeur des chiffres führte, ist es, immer neue Systeme und Schlüssel zusammenzustellen. Die Verbindung von Lotterie-Chiffre und Schlüssel gewährleistet natürlich eine erhöhte Sicherheit. Sollte es einem Unberufenen wirklich gelingen, das Geheimnis des Schlüssels zu lüften, so stieße er immer noch auf den undurchsichtigen Bau des Lotterie-Chiffre.

Es versteht sich übrigens, daß auch die Kompliziertheit eines Ziffernsystems ihre Grenze haben muß. Dem mit dem Auf- bzw. Umbau eines solchen Systems betrauten Beamten wird der Gedanke nicht verlassen dürfen, daß die Zifferndepeschen vor allen Dingen möglichst schnell abgesandt bzw. gelesen werden sollen. Er wird mithin auf die Wahl eines Chiffre verzichten müssen, der so kompliziert wäre, daß die Chiffrierung bzw. Dechiffrierung eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen würde.

Oftmals werden das einfache und das geheime Chiffrierverfahren bei einer und derselben Mitteilung angewandt, so daß der größere Teil des Textes im einfachen bzw. im Lotterie-Chiffre, und nur ein besonders wichtiger und geheimer Satz oder Abschnitt überschlüsselt wiedergegeben wird.

Die Botschaften und bedeutenderen Gesandtschaften sind, zur Ermöglichung eines wechselseitigen Chiffre-Schrift-

verkehrs, mit korrespondierenden Chiffren ausgerüstet. Jede von ihnen hat aber ein besonderes geheimes Chiffrierverfahren, das sie nur im Verkehr mit dem Auswärtigen Amt zur Anwendung bringen darf.

Es bleibt die ewige Sorge eines Außenministeriums, daß die Chiffresysteme und vor allem die Schlüssel von fremden Mächten entdeckt, „gelesen" werden könnten. Ohne weiteres nimmt man auch hier an, daß die auswärtigen Mächte von Ziffern-Telegrammen, die ihr Land passieren, vor der Zuleitung an den Adressaten gelegentlich Abschrift nehmen. Der Bemühungen des Absendestaats, jenen auswärtigen Mächten die Entzifferung der so abgeschriebenen Ziffern-Telegramme unmöglich zu machen, wurde bereits gedacht. Heute neigt man der Ansicht zu, daß dem nicht Eingeweihten eine solche Entzifferung nicht durch Anwendung menschlichen Scharfsinns, sondern nur durch Erwerbung der Chiffrants oder Dechiffrants bzw. der Schlüssel gelingen kann. So soll die vom Reichskanzler v. Bethmann Hollweg am 31. Juli 1914 an den deutschen Botschafter in Paris Freiherrn v. Schoen in einem Zifferntelegramm ergangene Weisung, für den Fall der Neutralitätserklärung Frankreichs in einem deutsch-russischen Kriege die pfandweise Besetzung von Toul und Verdun durch Deutschland zu fordern,[72]) der französischen Regierung dadurch bekannt geworden sein, daß sie, im Besitze des Zifferntelegramms selbst, in der deutschen Gesandtschaft in Tanger den Lotterie-Chiffre und vor allem den für die Missionen in Paris und Tanger gleichermaßen gültigen Schlüssel gefunden habe.

Chiffren, von denen man annimmt, daß sie fremden Staaten bekannt geworden sein könnten, nennt man kompromittierte Chiffren. Es ist ein jahrhundertealter Brauch der Diplomatie, sich solcher kompromittierter Chiffren bei sogenannten Scheindepeschen zu bedienen, durch die man fremden Staaten irreführende Nachrichten zukommen lassen will. Im übrigen darf man natürlich Chiffren, die nicht für unbedingt sicher gehalten werden können, auch nicht überschlüsseln, da andernfalls auch der Schlüssel kompromittiert werden könnte.

[72]) Vgl. Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. III, S. 10.



Bei der Dechiffrierung eines Schriftstücks, die ebenso wie die Chiffrierung begreiflicherweise geraume Zeit in Anspruch nimmt, verfährt man im Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts in der Weise, daß man die Worte gleich unter die Zahlen des telegraphisch oder nichttelegraphisch eingegangenen Ziffertextes setzt. Nach diesen Originalentzifferungen (Brouillons) werden sodann im Chiffrierbureau unverzüglich Abschriften hergestellt, in denen der Text nur in Worten gegeben wird („Entzifferungen"). Die Brouillons, wie sie der Archivbenutzer in älteren Akten findet, werden heute im allgemeinen nicht dauernd aufbewahrt, sondern nach Ablauf einer bestimmten Zeit vernichtet. Das ist natürlich eine Vorsichtsmaßregel, da ein Unberufener, dem der die Ziffern und zugleich den Worttext bietende Brouillon in die Hände fiele, ohne weiteres das Geheimnis des Chiffre durchschauen würde. Auch die nur den Worttext tragenden „Entzifferungen", die je nach der Zahl der Stellen des Amts, denen sie zugeleitet werden müssen, in einer genau bestimmten Anzahl von Exemplaren hergestellt werden, sind sehr vorsichtig zu behandeln. Gelänge es der fremden Macht, die von den Ziffern des Telegramms Abschrift genommen hat, die dazugehörige Entzifferung sich zu verschaffen, so wäre der Chiffre verraten. Als einigermaßen sicher gilt die Entzifferung daher eigentlich nur, solange

sie sich im Bereich der Zentralbehörde selbst befindet. Bei der Mitteilung solcher entzifferter Telegramme, selbst an andere Behörden des eigenen Landes, wird daher der entzifferte Text vorher durch Umstellung von Wörtern und Satzteilen, durch Einfügung kurzer Zusätze usf. so geändert, daß eine Rückübertragung in den Chiffre eine ganz andere Zahlengruppierung ergeben würde; das Telegramm wird der fremden Behörde „in Umstellung" zugeleitet.

Für die auswärtigen Missionen und Konsulate, die begreiflicherweise das Maß von Sicherheit in der Aufbewahrung wichtiger Dokumente, wie sie das Auswärtige Amt bietet, nicht gewähren können, gelten gerade hinsichtlich des Chiffrierwesens besonders strenge Vorschriften. So ist es ihnen beispielsweise nicht erlaubt, den Worttext der entzifferten Telegramme auf „Brouillons" direkt unter die Zahlen zu schreiben.

Selbstverständlich können bei der Chiffrierung, und bei Telegrammen vor allem bei der Übermittlung, Versehen, Fehler und Verstümmelungen vorkommen. Der Morseapparat schreibt ja die zu übermittelnden Zahlen nicht als Ziffern (5 90 usf.), sondern in Worten (fünf neunzig). Irrtümer sind dabei um so leichter möglich, als diese Worte häufig abgekürzt werden. Anderseits kommen bei der funkentelegraphischen Übermittlung Fehler vor allem dadurch vor, daß die Funkentelegraphisten sich verhören. Und so muß der Chiffreur beim Entziffern eines Chiffre-Telegramms oftmals feststellen, daß diese oder jene Ziffer einer Zahlengruppe nicht richtig sein kann und daß statt ihrer eine andere Ziffer gewählt werden muß, wenn eine vernünftige Lesart herauskommen soll. Besonders unangenehm sind begreiflicherweise Fehler in Schlüsseltelegrammen, da ja bei ihnen die Entzifferung die Fehler verdoppelt. Die entzifferten nicht ganz unverdächtigen Worte werden in



der Entzifferung, etwa durch daruntergesetzte Punkte, als solche kenntlich gemacht. Häufig bleiben auch einzelne Zifferngruppen bei der Übermittlung von Telegrammen ganz aus. Die Irrtümer lassen sich in vielen Fällen richtigstellen, Lücken sinngemäß ergänzen. Immerhin können böse und irreführende Lesarten entstehen. Daß in einem Funkentelegramm, welches am 26. Juli 1914 vom Reichskanzler v. Bethmann Hollweg dem auf der Nordlandreise befindlichen Kaiser zugesandt wurde, der Satz: „Sollte Rußland sich zum Konflikt mit Österreich anschicken, beabsichtigt England Vermittelung zu versuchen und erhofft dabei französische Unterstützung" in der verderbten Form: „Sollte Rußland sich zum Konflikt mit Österreich (folgt Lücke) Baron Fredericks beabsichtigt Englands Vermittlung zu versuchen, und er hofft auf französische Unterstützung" wiederkehrt,[73]) vermag doch recht nachdenklich zu stimmen.

Natürlich kann eine fremde Regierung — vornehmlich in politisch bewegten Zeiten — auch ein Interesse daran haben, die zwischen einer bei ihr beglaubigten Mission und deren Regierung gewechselten Chiffretelegramme absichtlich, durch Verschiebung und Vermischung der Zifferngruppen usf., unverständlich zu machen.

Soll die Anwendung des Chiffre die Geheimhaltung einer zu übermittelnden Nachricht verbürgen, so dient der Gebrauch der Telegraphenschlüssel (Codes) beim telegraphischen, vor allem beim überseeischen telegraphischen Verkehr wesentlich dem Zwecke, die Telegrammkosten zu verringern, indem ganze Sätze durch verabredete Worte ausgedrückt werden.

Bei weniger wichtigen Mitteilungen, etwa der Be-

[73]) Vgl. Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. I, S. 202.

stätigung des bloßen Empfangs eines Erlasses oder Berichtes, bedient man sich auch im diplomatischen Schriftverkehr gern solcher Codes, sowohl der amtlich zusammengestellten als auch der von privater Seite aufgestellten und im allgemeinen Gebrauch befindlichen Schlüssel.

Voraussetzung ist natürlich immer, daß auch der Adressat im Besitze des jeweils angewendeten Code, den ein mittelegraphiertes Stichwort als solchen kenntlich macht, sich befindet.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß bei Übermittlung von Nachrichten in neuerer Zeit auch das Telephon eine große Rolle spielt, nicht nur im Verkehr zwischen Amtsstellen, die am gleichen Orte, sondern auch zwischen solchen, die an verschiedenen Orten sich befinden. Beim Schriftverkehr innerhalb eines und desselben Ortes oder aber zwischen benachbarten Orten, etwa dem Berliner Auswärtigen Amt und dem Neuen Palais in Potsdam, bedient man sich zur Überbringung diplomatischer Dokumente häufig der Boten (Kanzleidiener, K.D.), die in eiligen Fällen im Wagen oder Automobil usf. ihrem Ziele zustreben. Natürlich werden die ihnen anvertrauten Schriftstücke, vor allem wenn sie geheimer Natur sind, in verschlossene Mappen gelegt, zu denen nur die Absendestelle und der Adressat den Schlüssel besitzen.

Der Zeitpunkt der Ankunft bzw. der Absendung diplomatischer Schriftstücke wird, wie gelegentlich schon oben bemerkt wurde, durch Eintragungen in die Journale und Vermerke auf den Akten selbst festgehalten. Alle Eingänge erhalten in der linken oberen Ecke der ersten Seite den Eingangsvermerk (Präsentatvermerk). Der Eingangsvermerk gibt den Tag des Eingangs, d. i. der offiziellen Entgegennahme und Eintragung des Schriftstücks durch das Bureau, an. Nach einer noch jetzt geltenden Bestimmung Bismarcks wird dabei durch die Bezeichnung „a. m.“ (= ante meridiem, vormittags) bzw. „p. m.“ (= post meridiem, nachmittags) jedesmal auch die Tageszeit des Eingangs festgelegt. Es ist also zu beachten, daß der Eingangsvermerk prinzipiell nicht die Zeit des tatsächlichen Eintreffens des Schriftstücks im Amtsgebäude, sondern die seiner amtlichen Einreihung in den Geschäftsgang des Amts bezeichnet. Und diese beiden Zeitpunkte brauchen nicht immer zusammenzufallen. So wird ein Bericht des deutschen Botschafters in Konstantinopel, der am 15. Juli 11 Uhr abends im Auswärtigen Amt eingeht, möglicherweise erst am Morgen des 16. Juli in das Eingangsjournal des Zentralbureaus eingetragen werden, mithin den Präsentatvermerk „pr. 16. Juli a. m.“ erhalten. Natürlich kann auch dann noch eine geraume Zeit vergehen, bis der Bericht den zuständigen Stellen im Amt, dem Referenten oder etwa dem Staatssekretär oder dem Reichsminister, tatsächlich vorliegt. Anderseits ist der Fall nicht selten, daß ein solcher Bericht in die Hand der genannten Beamten gelangt, ohne noch seinen Weg durch das Zentralbureau genommen und dortselbst den Präsentatvermerk erhalten zu haben. Er kommt dann vielleicht mitsamt einem vom Reichsminister gleich beigefügten Antwortkonzept ins Bureau und erhält erst jetzt den Präsentatvermerk. Hat sich inzwischen das Datum geändert, hat also der am 16. Juli früh dem Zentralbureau zugehende Bericht dem Referenten oder dem Minister schon am 15. abends vorgelegen, so pflegt das Bureau den Präsentatvermerk „pr. 15. Juli p. m.“ zu wählen. Eine solche „Zurückdatierung“ des Präsentatvermerks kann bisweilen recht radikal sein, so wenn etwa das für die Akten des Auswärtigen Amts bestimmte Protokoll einer Staatsministerialsitzung vom 15. Juli zunächst bei einer

Reihe von Dienststellen bzw. Sitzungsteilnehmern umläuft und erst am 29. Juli ins Auswärtige Amt gelangt, dort aber den Präsentatvermerk des Sitzungstages, also des 15. Juli, nachträglich erhält. Manchmal, aber nicht immer, fügt man dem so zurückdatierten Präsentatvermerk noch die besondere Bemerkung bei, wann das Schriftstück tatsächlich zum Journal gekommen ist (z. B. „pr. 15. Juli p. m., zum Journal 29. Juli p. m.").

Man sieht also, daß die Präsentatvermerke leicht einen gewissen subjektiven Anstrich annehmen und von denen, die nachmals politische Akten bearbeiten, mit kritischen Augen angeschaut zu werden verdienen.

Von besonderm Wert für die zeitliche Fixierung der Bearbeitung eines Eingangs ist es, wenn der Referent oder der sonstige Bearbeiter — was allerdings verhältnismäßig selten zu geschehen pflegt — persönlich auf dem Rande vermerkt, wann er ihm vorgelegen hat.

Bei Telegrammen wird bekanntlich die Zeit ihres Abgangs vom Absendeorte stets mittelegraphiert. Auch ist bei politischen Telegrammen zu ersehen, ob sich der Datierungs- mit dem Absendetermin deckt („Paris, den 15. Juli, aufgegeben den 16. Juli $6^{40}$ vorm." u. ä.). Die mittelegraphierten Abgangszeiten verstehen sich natürlich nach der Zeitrechnung des Absendelandes, also etwa bei Telegrammen aus Petersburg nach der osteuropäischen Zeit (eine Stunde vor der in Deutschland geltenden mitteleuropäischen), bei Telegrammen aus London oder Paris nach der westeuropäischen (eine Stunde nach der mitteleuropäischen Zeit). Die Beachtung dieser Unterschiede klärt scheinbare Irrtümer in der Zeitrechnung oftmals auf.

Einen weiteren chronologischen Anhaltspunkt bietet bei Telegrammen die Angabe des Zeitpunktes, zu dem sie auf dem Postamte des Bestimmungsorts bzw. — bei Hughes-



Telegrammen — auf dem Hughes-Apparat der Empfangsstelle aufgenommen sind.

Die an das Auswärtige Amt gerichteten Zifferntelegramme gelangen vom Haupttelegraphenamt zunächst direkt an das Chiffrierbureau und erhalten hier unverzüglich einen genauen Ankunftsvermerk („Angekommen 16. Juli 6,40 Uhr vorm." usf.). Diese Notiz legt also die Zeit der Ankunft der noch chiffrierten Telegramme im Chiffrierbureau des Auswärtigen Amts fest. Es ist sehr zu beachten, daß die Dechiffrierung selbst, zumal wenn gleichzeitig eine größere Zahl von Zifferndepeschen im Chiffrierbureau abgeliefert wird, eine geraume Zeit in Anspruch nimmt, daß also vielleicht ein Zifferntelegramm, das 6,40 Uhr vorm. eingeht und einen entsprechenden Ankunftsvermerk erhält, erst um 8 Uhr vorm. in der „Entzifferung" vorliegt. Diese „Entzifferung" aber wird möglicherweise erst um 10 Uhr vorm. oder noch später von dem zuständigen Referenten bzw. dem Staatssekretär oder Minister[74]) — die ja auch in politisch bewegten Zeiten nicht ohne Unterbrechung im Amt anwesend sein können — tatsächlich gelesen werden.

Die Zeit der Absendung diplomatischer Schriftstücke wird auf den Konzepten genau vermerkt. Bei nichttelegraphischen Stücken läßt man es im allgemeinen bei der Angabe des Abgangstages bewenden,[75]) bei Telegrammen notiert man Stunde und Minute der Absendung zum Telegraphenamt

---

[74]) Diesen Beamten gehen die „Entzifferungen" durch Vermittlung des Zentralbureaus zu, in dem sie den Präsentatvermerk erhalten. Über gelegentliche direkte Zuleitung siehe oben S. 93.

[75]) Bei den durch Depeschenkasten, „durch besondere Gelegenheit" usf. (siehe oben S. 82 f) zu befördernden Schriftstücken kann natürlich zwischen dem Datierungs- und dem Absendetage ein Zeitraum von mehreren Tagen liegen.

bzw. zu der Stelle, die die Übermittlung durch Funkentelegraphie in die Wege leitet. Wird der Drucktelegraph benutzt, so wird Stunde und Minute des Abtelegraphierens im Amt selbst vermerkt.

Bei der für das rechte Verständnis politischer Vorgänge so wichtigen nachmaligen Feststellung der Reihenfolge, in der diplomatische Schriftstücke aufeinander gefolgt sind, tappt man übrigens trotz Vorfindens der genannten Vermerke über Ankunft und Absendung oftmals im Dunkeln. Ein vom Minister um 7 Uhr vorm. in das Chiffrierbureau gelangtes kurzes, oder aber ein längeres, dringendes Zifferntelegramm geht vielleicht schon um 7,20 Uhr zum Telegraphenamt ab, während ein vom Minister schon um 6,30 Uhr vorm. zum Chiffrieren gegebenes besonders langes oder nicht dringendes Telegramm möglicherweise erst um 7,50 Uhr zum Telegraphenamt befördert wird.[76]) Man kann also aus den von den Chiffreuren auf den Konzepten notierten Absendevermerken nicht mit Sicherheit ersehen, daß dieses letztere, später abgesandte Telegramm vom Minister früher entworfen und niedergeschrieben war als das erstere, eine halbe Stunde früher abgeschickte. Und noch eins. Man nehme an, daß das erwähnte um 7,50 Uhr abgesandte und den entsprechenden Abgangsvermerk tragende Zifferntelegramm einen Erlaß des Ministers an den Gesandten in Kopenhagen darstellte, daß aber von eben diesem Gesandten um 7 Uhr vorm. ein telegraphischer chiffrierter Bericht an den Minister eingelaufen war. Wie leicht wird dann ein oberflächlicher Aktenleser zu dem Trugschluß kommen, daß der um 7,50 Uhr zum Telegraphenamt beförderte Erlaß nach Kopenhagen erst nach

[76]) Vgl. auch Die deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch, Bd. I, Vorbemerkungen S. X.



dem Eintreffen des bereits um 7 Uhr in das Chiffrierbureau gelangten Berichtes aus Kopenhagen niedergeschrieben und vielleicht durch ihn veranlaßt wurde — während doch tatsächlich das Konzept des Erlasses bereits eine halbe Stunde vor dem Eintreffen des Berichts ins Chiffrierbureau kam. —

Wie von dem praktischen Diplomaten, so muß nachmals auch von dem Leser politisch-diplomatischer Dokumente immer der Grundsatz beachtet werden, bei der Bildung von Urteilen auch feinste Feinheiten und scheinbar unwichtige Kleinigkeiten mit Sorgfalt und Vorsicht zu berücksichtigen.

# Sachregister


Abberufung der Gesandten 19, 75 f.
Abberufungsschreiben **13** f., 49, **75** f.
Abbruch der diplomat. Beziehungen **14**, 26, **56**.
Abdruck diplomat. Dokumente 41.
Abgangsvermerke 96.
Abkommen siehe Staatsverträge.
Abkürzungen 90. Siehe auch Paraphen.
Abschriften 12, 23, 25, 42, 44, **45**, 55, **61**, 63 f., 89.
Abschriftnahme (unbefugte) 83, 88 f.
Absendestaat **11** f., 13 f., 18 f., 48 f., 75 f., 79, 88, 91.
Absendestellen 31, 36, **79** ff., 92, 94.
Absendetag 95.
Absendung von Schriftstücken 40, **44**, 68, **71**, **79** f., 92, **94** ff.
Abteilungen des Ausw. Amts (allgem.) **6** ff., 27 f., 34, 36.
Admiralstab 24.
Adresse, Adressierung **20** ff., 27, 55, 69. Siehe auch Rubrik, Rubrum.
Agentenberichte 20.
Agrément 12.
Aide-mémoire 53 f.
Akkreditieren, Akkreditierung siehe Beglaubigen, Beglaubigung.
Akte 60.
Akten 29 ff., **33** ff., 38, 41, 46 f., 54, 89, 93 f.
Aktendeckel 68.
Aktenkritik 25, 37, **41** f., 54, 70 ff., **92** ff.
Aktenreife Schriftstücke 33.
Aktenrepertorien 33, 35.
Aktensignaturen 30 f., 35.
Aktenvermerke 44, 54, **70** ff., 83, 92, 96.
Aktenverzeichnisse siehe Aktenrepertorien.
Alternat 59.
Ambassadeurs, Ambassadors siehe Botschafter.
Amtliche (Presse-)Nachrichten und Äußerungen 25.
Amtsbezirke der Konsuln 15, 22.
Anfangsbuchstaben 78.
Ankunftsvermerke 95.
Anlagen 20, 34, 60.
Anrede **11**, 46 f., 51, 77 f.
Ansprachen bei Audienzen 13.
Anstellungen 6, 12.
Archive 27, **33** ff., 63, 89.
Archivbücher 35.
Artikel 59, 61 f.
Audienzen der Gesandten **13**, 18 ff.
Aufbewahrung von Akten siehe Archive.





Aufdrucke 69, 71.
Aufzeichnungen 25, **54** f.
Ausbildung der Diplomaten und Konsuln 16.
Ausfertigungen 19, **38** f., **45**, 55, 59, 61, 63.
Ausfuhrbewilligungen 52.
Ausgänge 31, 38, 41, 43.
Ausgangsdatum 34.
Ausgangsindizes 32.
Auslandsdeutsche 7.
Auslieferungssachen 7, 52.
Ausradieren 68.
Außenhandelsstelle beim Ausw. Amt 9.
Austausch der Ratifikationsurkunden 61.
Austausch der Vollmachten 58, 62.
Auswanderungssachen 6.
Auswärtiges Amt **5** ff., 15 ff., 20 ff., 26 f., 29 ff., 43 f., 46 f., 50, 53 ff., 67 ff., 78 ff., 85, 87 ff., 93 ff.
Ausweisungssachen 7.
Auszüge 23, 25, 55, 70.

Ballplatz (Wien) 8.
Beantwortung von Schriftstücken 29, 38.
Bearbeiter, Bearbeitung **27** ff., 33, **38** ff., 70, 94.
Beförderungsweise 81 ff.
Befreundete Staaten 55, 82.
Beglaubigen, Beglaubigung 11 ff., 76.
Beglaubigte Abschriften 61, 63 f.
Beglaubigungsschreiben **12** ff., 49, **75** f.
Begleitberichte, Begleitschreiben 23, 69.
Behörden (außer Ausw. Amt) 23 f., 27, 32, 43, 46, 92.
Beiakten 34.
Berichte **17** ff., 26, 30 f., 34 f., 37, 39, 42, 45, 47, 54 f., 67 f., 70, 72, 81, 83 f., 92 f., 96 f.
Berufskonsulate **15**, 30, 87.
„Besondere Gelegenheit" **82** f., 95.
Besprechungen (mündl.) 18, 45, 73.
Bestallungen 12.
Bestallungsurkunden 12.
Betreffvermerke 20, 69.
Bevollmächtigte 57 ff.
Bibliothek des Ausw. Amts 36.
Blaubücher 26.
Bleistiftstriche 68, 70.
Boten 92.
Botschafter **11**, 14, 31, 50, 52, 55, 87.
Briefbeutel 83.
Briefe 55, 77, 83 f. Siehe auch Privatbriefe.
Brieföffnung siehe Öffnung der Kuverts.
Brouillons 89 f.
Bundesstaaten (deutsche) 11, 15, 21.
Bündnisverhandlungen **57** ff., 62.
Buntstiftstriche 40.

Cessat-Vermerke 44.
Chargés d'affaires siehe Geschäftsträger.
Chiffrant 85 ff.
Chiffre, Chiffrieren, Chiffrierwesen 36, **84** ff., 96.
Chiffre-Berichte 84.
Chiffre chiffrant siehe Chiffrant.
Chiffre déchiffrant siehe Dechiffrant.

Chiffre-Erlasse 84.
Chiffre-Telegramme siehe Ziffern-telegramme.
Chiffreure 68, 84f., 90, 96.
Chiffrierbureau des Ausw. Amts 31, 36, 85, 87, 89, 95ff.
Codes 91f.
Compositeur des chiffres 87.
Contre-projets 58f.
Conventions 62.
Conventions secrètes 62.
Courtoisie 46, 50f., 55f., 74, 77.

Datierung, Datum 26, 34, 39, 42, 53, 61f., 67, 69, 93ff.
Dechiffrant 85, 87f.
Dechiffrieren 85, 95.
Definitiver Friede 64.
Demande d'agréation 12.
Denkschriften 54.
Depeschen 17f., 42, 68f., 81ff., 89, 95.
Depeschenkasten 83, 95.
Depeschensack 83.
Devotionsstrich siehe Ergebenheitsstrich.
Dienstgebäude der Außenministerien 7f.
Diktate (von Entwürfen) 41.
Diplomatenempfänge 48.
Diplomatensprache 17, 50. Siehe auch Sprachen.
Diplomatisches Korps 14, 20.
Direktoren im Ausw. Amt 7, 9f.
Dirigenten im Ausw. Amt 7, 29, 39, 68, 71.
Dispacci 17.
Downing Street (London) 8.
Doyen des diplomatischen Korps 14.
Dringende Korrespondenzen 23, 96.
Drucklegung 26, 70.

„Eigenhändige Reinschriften" 43f.
„Eigenhändige Schreiben" 73, 77f.
Einfaches Chiffrierverfahren 86f.
Eingaben 34.
Eingänge 19, 27f., 31, 34, 38, 41, 46, 70ff., 85, 92ff., 97.
Eingangsformeln 21, 23.
Eingangsindizes 32.
Eingangsjournal siehe Hauptjournal.
Eingangsstelle 27.
Eingangsvermerke siehe Präsentatvermerke.
Eingangszeit 28.
Eingeschriebene Briefe 83.
Einleitung 59.
Eisenbahn-Sachen 7.
Empfangsbestätigungen 29, 91f.
Empfangsstaat 11f., 13f., 16, 18f., 20f., 23, 25, 37, 48f., 56, 75f., 79, 84.
Entwürfe 13, 25, 58ff., 67, 74, 78f.
Entzifferungen 69ff., 89, 95.
Envoyés, Envoys siehe Gesandte im eng. Sinne.
Ergebenheitsstrich 47.
Erlasse 17ff., 26, 31, 34f., 39f., 42, 44ff., 55, 81, 83f., 92, 96f.
Ermittlung von Schriftstücken 35.
Etikette-Angelegenheiten 6.
Exequatur 16.
Ex officio-Erlasse 19.
„Exzellenz" (Prädikat) 11.



Familienereignisse 74.
Farbbücher 26.
Feierliche Urkunden 57, 65ff.
Feldjäger 81f., 83.
Fernschreiber 83.
Firma 46.
Flügeladjutanten 69.
Format (von Schriftstücken) 68f., 77.
Formelhafte Wendungen 40.
Formulare 45, 53, 71.
Fremde Sprachen 50f., 53, 55, 63f., 78f.
Fremdwörter 47.
Friedensabteilung des Ausw. Amts 9.
Friedenskongresse 64.
Friedenspräliminarien 64.
Friedensspionage 83f.
Friedensverhandlungen 9, 58f.
Friedensverträge 9, 57, 63f.
Funkentelegramme, Funkentelegraphie 45, 83f., 90f., 96.
Fürwörter 47, 78.

Gefolge 67f., 71f.
Gegenprojekte 58f.
Gegenzeichnung 12, 57f., 60, 65ff., 75, 77.
Geheimabkommen 62.
Geheime Kanzlei 31.
Geheime Registratur der Polit. Abteilung des Ausw. Amts 28, 32ff.
Geheimes Chiffrierverfahren 86ff.
Geheime Schriftstücke 18, 44, 73, 81, 83ff.
Geheimkonventionen 62.
Geheimschrift 84ff.
Geheimverträge 62.
„Gehorsame Anzeige" 40.
Geldersparnis 82, 84, 91.
„Gelegentliche Verwertung" 18.
Generalkonsulate, Generalkonsuln 15f., 22.
Generalstab (Preuß.) 24.
Gesandte, Gesandtschaften (im eng. Sinne) 11, 31, 50, 55, 87.
Gesandte, Gesandtschaften (im weit. Sinne) 5, 10ff., 30ff., 37, 39, 45ff., 63f., 67f., 70, 72, 75f., 79, 81ff., 87f., 90f., 93, 96.
Gesandtschaftsrecht 10ff., 75f.
Geschäftsträger 11ff., 49f., 52, 55, 76.
Geschichtliche Registrierbücher 35
Gewährsmänner der Gesandten 21.
Gliederung des Nachrichtenstoffes 33, 35.
Grenzkreise 22.
Grenz-Sachen 7.
Grossen 38.
Großes Hauptquartier 24.
Grünbücher 26.
Grundworte 85.
Gummierung von Umschlägen 69.

Halbamtliche (Presse-)Nachrichten u. Äußerungen 25.
Handbillets 73.
Handel, Handelspolitik 6, 8ff. 15, 36, 52.
Handelspolitische Abteilung (Abt II) des Ausw. Amts) 6ff., 10.
Handschreiben 73ff.
Häufungen von Wörtern usf. 47.
Hauptbevollmächtigte 57.

Hauptjournal **28** ff., 32, 92 ff.
Hauptkapitel 33, 35.
Hauptvertrag 62.
Heften der Akten 33 f.
„Hemdchen“ 46.
Hoflager 41, 70 ff.
Hof-Sachen 6, 20.
Höflichkeitsausdrücke 46 f.
Hughes-Apparat **83**, 94 ff.
Humanitäre Fragen 57.

Identische Noten 55.
Immediatkorrespondenz 47, 69, 73.
Indizes 30, **52**.
Inhaltsangaben 31, 35, 55.
Initialinstruktionen 19.
Innenadresse siehe Rubrik, Rubrum.
Inserieren **40**, 49, 60.
Instruktionen 18 f., 58.
Interlinearbemerkungen 70.
Internuntius (Päpstl.) 14.
Intitulatio 66.

Journale **28** ff., 32, 92 ff.
Journalnummern **28**, 30, 33, 35.

Kanzleien 30, **56** ff., 42 ff., 66, 74, 78, 92.
Kanzleireinschriften 43.
Kanzleiwendungen 46 f.
Kassen-Sachen 6.
Kasusformen 85.
Kaufleute 16, 82.
Kenntnisnahme 23, **29**, 45, 67 f., 70 ff., 80.
Kirchliche Angelegenheiten 7, 64.
„Kniff“ 69.
Kollektivnoten 55.
Kollektivverträge 63.
Kolonialabteilung des Ausw. Amts (1890—1907) 8.
Kolonialreferat des Ausw. Amts 8.
Kolonnen der Journale usf. **29** f., 35.
Kompromittierte Chiffren 88 f.
„Königliche Hoheiten“ 74.
Konjugationsformen 85.
Konkordate 64.
Konsulate, Konsuln (im eng. Sinne) 15, 22.
Konsulate, Konsuln (im weit. Sinne) 5, 10, 12, **15** ff., 19, **22** f., 30 ff., 37, 83, 85, 87, 90.
Konsuln ad interim 16.
Kontrasignatur siehe Gegenzeichnung.
Kontrollbücher 30 ff.
Kontrollnummern **30** ff., 83.
Kontrollskalen 30.
Konventionen **62**, 65.
Konvolute 68.
Konzepte 13, 25, 37, **38** ff., 83, 85, 93, 95 ff.
Korrekturen **39** ff., 79, 91.
Kreditive siehe Beglaubigungsschreiben.
Kreisbehörden 22.
Kriegsministerium (Preuß.) 23 f.
Kunstangelegenheiten 7.
Kurialien 46 f.
Kuriere 61, 70, **81** f., 84.
Kürzungen 40.
Kuverts siehe Umschläge.

Ländergruppen 7, 10.
Landratsämter 22.
Lektorate 8.
Lesarten 90 f.



Lettres de créance siehe Beglaubigungsschreiben.
Lettres de rappel siehe Abberufungsschreiben.
Lettres de récréance siehe Rekreditive.
Lotterie-Chiffre 86 f.
Lücken im Aktenmaterial 25, 90 f.

Majestäten 74, 78.
Mappen 67, **69**, 92.
Marginalien 70.
Marineattachés **23**, 31.
Marinebehörden 23 f.
Medizinalangelegenheiten 6.
Memoirs 54.
Memoranden 54.
Metallogramme, metallographieren 44.
Militärattachés 23, 31.
Militärbehörden 19, 23 f.
Militär-Sachen 7.
Minister, Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten (allgem.) 5 f., 11 ff., 17 ff., 20 ff., 24 ff., 35, 37, 48 f., 52 ff., 72 ff., 81 f., 84 f., **88**, 90. Siehe auch Ausw. Amt.
Ministerialdirektoren 9, 43. Siehe auch Direktoren im Ausw. Amt.
Ministerialerlasse 43.
Ministerresidenten 11.
Ministerwechsel 14, 84.
Minüten **38**.
Missionen, Missionschefs siehe Gesandte.
Mitbearbeitung von Schriftstücken **29**, **39** f., **42** f.
Mitteilungen 55.
Mitteleuropäische Zeit 94.
Mitparaphieren 40 ff.
Monarchenbegegnungen 67.
Morseapparat 90.
Munda siehe Reinschriften.
Mündliche Verhandlungen 18 f., 25, 32, **37**, **48** f., **53** f., **56** ff. **63**, 72.

Nachrichtenabteilungen 8 f., 25.
Namen 40, 59.
Namensstempel 44.
Neubeglaubigungen von Gesandten 13 f.
Neuorganisation des deutschen ausw. Dienstes 10, 16 f., 35 f.
Neutrale Mächte 56, 82.
Noten 45, **48** ff., 60.
Notenwechsel 60.
Notes verbales siehe Verbalnoten.
Notifikatorien 74.
„Notizen“ 54 f.
Nuntius (Päpstl.) 14.

Oberste Heeresleitung 24.
Offene Telegramme 84.
Offizielle (Presse-) Nachrichten u. Äußerungen 25.
Offiziöse (Presse-) Nachrichten u. Äußerungen 25.
Öffnung der Kuverts 27, 69, 83.
Orangebücher 26.
Orden (Dekorationen) 6.
Originale 25, 31, 38, 42, **45**, 61 70, 72, 89.
Ostensible Depeschen 18.
Osteuropäische Zeit 94.

Hauptjournal 28ff., 32, 92ff.
Hauptkapitel 33, 35.
Hauptvertrag 62.
Heften der Akten 33f.
„Hemdchen“ 46.
Hoflager 41, 70ff.
Hof-Sachen 6, 20.
Höflichkeitsausdrücke 46f.
Hughes-Apparat 83, 94ff.
Humanitäre Fragen 57.

Identische Noten 55.
Immediatkorrespondenz 47, 69, 73.
Indizes 30, 32.
Inhaltsangaben 31, 35, 55.
Initialinstruktionen 19.
Innenadresse siehe Rubrik, Rubrum.
Inserieren 40, 49, 60.
Instruktionen 18f., 58.
Interlinearbemerkungen 70.
Internuntius (Päpstl.) 14.
Intitulatio 66.

Journale 28ff., 32, 92ff.
Journalnummern 28, 30, 33, 35.

Kanzleien 30, 36ff., 42ff., 66, 74, 78, 92.
Kanzleireinschriften 43.
Kanzleiwendungen 46f.
Kassen-Sachen 6.
Kasusformen 85.
Kaufleute 16, 82.
Kenntnisnahme 23, 29, 45, 67f., 70ff., 80.
Kirchliche Angelegenheiten 7, 64.
„Kniff“ 69.
Kollektivnoten 55.
Kollektivverträge 63.
Kolonialabteilung des Ausw. Amts (1890—1907) 8.
Kolonialreferat des Ausw. Amts 8.
Kolonnen der Journale usf. 29f., 35.
Kompromittierte Chiffren 88f.
„Königliche Hoheiten“ 74.
Konjugationsformen 85.
Konkordate 64.
Konsulate, Konsuln (im eng. Sinne) 15, 22.
Konsulate, Konsuln (im weit. Sinne) 5, 10, 12, 15ff., 19, 22f., 30ff., 37, 83, 85, 87, 90.
Konsuln ad interim 16.
Kontrasignatur siehe Gegenzeichnung.
Kontrollbücher 30ff.
Kontrollnummern 30ff., 83.
Kontrollskalen 30.
Konventionen 62, 65.
Konvolute 68.
Konzepte 13, 25, 37, 38ff., 83, 85, 93, 95ff.
Korrekturen 39ff., 79, 91.
Kreditive siehe Beglaubigungsschreiben.
Kreisbehörden 22.
Kriegsministerium (Preuß.) 23f.
Kunstangelegenheiten 7.
Kurialien 46f.
Kuriere 61, 70, 81f., 84.
Kürzungen 40.
Kuverts siehe Umschläge.

Ländergruppen 7, 10.
Landratsämter 22.
Lektorate 8.
Lesarten 90f.



Lettres de créance siehe Beglaubigungsschreiben.
Lettres de rappel siehe Abberufungsschreiben.
Lettres de récréance siehe Rekreditive.
Lotterie-Chiffre 86f.
Lücken im Aktenmaterial 25, 90f.

Majestäten 74, 78.
Mappen 67, 69, 92.
Marginalien 70.
Marineattachés 23, 31.
Marinebehörden 23f.
Medizinalangelegenheiten 6.
Memoirs 54.
Memoranden 54.
Metallogramme, metallographieren 44.
Militärattachés 23, 31.
Militärbehörden 19, 23f.
Militär-Sachen 7.
Minister, Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten (allgem.) 5f., 11ff., 17ff., 20ff., 24ff., 35, 37, 48f., 52ff., 72ff., 81f., 84f., 88, 90. Siehe auch Ausw. Amt.
Ministerialdirektoren 9, 43. Siehe auch Direktoren im Ausw. Amt.
Ministerialerlasse 43.
Ministerresidenten 11.
Ministerwechsel 14, 84.
Minüten 38.
Missionen, Missionschefs siehe Gesandte.
Mitbearbeitung von Schriftstücken 29, 39f., 42f.
Mitteilungen 55.
Mitteleuropäische Zeit 94.
Mitparaphieren 40ff.
Monarchenbegegnungen 67.
Morseapparat 90.
Munda siehe Reinschriften.
Mündliche Verhandlungen 18f., 25, 32, 37, 48f., 53f., 56ff. 63, 72.

Nachrichtenabteilungen 8f., 25.
Namen 40, 59.
Namensstempel 44.
Neubeglaubigungen von Gesandten 13f.
Neuorganisation des deutschen ausw. Dienstes 10, 16f., 35f.
Neutrale Mächte 56, 82.
Noten 45, 48ff., 60.
Notenwechsel 60.
Notes verbales siehe Verbalnoten.
Notifikatorien 74.
„Notizen“ 54f.
Nuntius (Päpstl.) 14.

Oberste Heeresleitung 24.
Offene Telegramme 84.
Offizielle (Presse-) Nachrichten u. Äußerungen 25.
Offiziöse (Presse-) Nachrichten u. Äußerungen 25.
Öffnung der Kuverts 27, 69, 83.
Orangebücher 26.
Orden (Dekorationen) 6.
Originale 25, 31, 38, 42, 45, 61 70, 72, 89.
Ostensible Depeschen 18.
Osteuropäische Zeit 94.

Pakete 83.
Päpstlicher Stuhl 13 f., 64.
Papstwahlen 13.
Paragraphen der Staatsverträge 59.
Paraphen, Paraphierung **28**, 39 ff., 79.
Paraphierte Staatsverträge 61.
Parlamente 19, 26, 65.
Pässe 14.
Patente 12.
Perfekte Staatsverträge 61.
Persona grata **12**, 14, 21.
Personalien 6 ff., 20.
Personal- und Verwaltungsabteilung des Ausw. Amts 6, 8.
Persönliche Information (Orientierung) 18.
Piecen 34.
Politische Abteilung (Abt. I A) des Ausw. Amts **6** ff., 26 ff., 34, 36.
Politische Kanzlei des Ausw. Amts 36.
Politische Konsulate 16.
Polizei-Angelegenheiten 7.
Post **7**, 81 ff., 94.
Postziffern 84.
Prädikate 46 f.
Präliminarfriede 64.
Präsentatvermerke **28**, 34, **92** ff.
Préambule 59.
Presse **8** f., 20, **25**.
Presseabteilung der Reichsregierung 9.
Presseagenturen 84.
Presseberichte 8.
Pressechef des Reichsministerpräsidenten bzw. Reichskanzlers 9.
Pressereferat bei der Polit. Abteilung des Ausw. Amts 8 f.
Privatbriefe, Privatkorrespondenzen 21, **24** f., 50, **56**, **73** f., 77.
Privatpersonen u. private Stellen 23, 27, 32, 82, 92.
Procès-verbaux siehe Protokolle.
Projekte, Projets 58 f.
Proklamationen 67.
Protokolle 26, **60** f., 63 f., 93.
Provinzialbehörden 22.
Punkte 91.

Quai d'Orsay (Paris) 8.
Quarantäne 6.

Randbemerkungen, Randvermerke 28, 39, 46, 68, **70** ff., 94.
Randerlasse siehe Randverfügungen.
Randverfügungen 46, 68, **70** ff.
Rangklassen der Gesandten **11**, 14.
Ratifikation, ratifizieren 60 ff.
Ratifikationsurkunden 60 ff.
Rat im Gefolge **67** f., 71 f.
Recherchen siehe Ermittlung von Schriftstücken.
Rechtsabteilung (Abt. III) des Ausw. Amts **6** ff., 10, 27 f.
Rechtsfragen, Rechtspolitische Fragen 7 f., 10, 27, 52, 57.
Referate, Referenten 7 ff., 19, 27 ff., 33, 39, 68, 71, 93 ff.
„Regelung der Sprache" 18.
Regionale Abteilungen 10, 36.
Regionale Registraturen 36.
Regionalsystem 10, 35 f.
Registratoren 30.
Registratur (Protokoll) 61.



Registraturen **27** f., 35 ff., 92 f.
Registrierbücher 35.
Registrierung von Schriftstücken 27 ff.
Reichsarchiv 34 f.
Reichskanzler (des kaiserl. Regimes) **6** ff., 12, 21 f., 24, 28 f., 39 ff., 43 f., 47, 49, 57, 60, 65, 67 ff., 73, 77, 79 f., 85, 88, 91.
Reichskanzler (seit 1919) **9**, 65 f.
Reichskolonialamt 8.
Reichsmarineamt 23 f.
Reichsminister des Auswärtigen (seit 1919) 7, **10**, 12, 21 f., 29, 39 f., 42, 44 f., 52, 66, 93, 95 f.
Reichsministerpräsident 9.
Reinkonzepte 42.
Reinschriften 30, **39** ff., 74, 83.
Reiserouten der Kuriere 82.
Reitendes Feldjäger-Korps 81.
Reklamationen 31.
Rekreditive **13** f., 49, **75** f.
Relationen siehe Berichte.
Religiöse Fragen 57.
Remissionen 46.
Repertorien siehe Aktenrepertorien.
Reskripte 17.
Reziprozität **50** ff., 74, 78.
Rotbücher 26.
Rubrik, Rubrum 21, 51, 55, 77 f.
Rückäußerungen 39.
Rückfragen 38.
Runderlasse 19, 44.

Scheindepeschen 89.
Schiffahrtswesen 7.
Schlußakte 60.
Schlußberichte 19.
Schlußcourtoisie 55, 74, 77. Siehe auch Courtoisie.
Schlüssel siehe Zahlenschlüssel.
Schlüsseltelegramme 88, 90.
Schlußrelationen siehe Schlußberichte.
Schmutzstellen auf Schriftstücken 68.
Schreibmaschine 74.
Schulwesen 7.
Senate der Freien und Hansestädte 15, 77.
Separat- und Geheimartikel 62.
Sichtung der Korrespondenzen 27.
Siegel 59 ff., 66 f., 69, 83.
Siegelmarken 69.
Siegelstempel 83.
Signatarmächte 34, 57 f., 61, 63 f.
Signaturen siehe Aktensignaturen
Sittlichkeitsfragen 57.
Skalen 30.
S. M.-Deckel 68.
Sondergesandtschaften 14, 79.
Spezialkuriere 81.
Spezialmissionen siehe Sondergesandtschaften.
Sprachen **18**, **50** f., **53**, 55, 63 f. **78** f.
Staatsministerialsitzungen 93.
Staatsoberhaupt 11 ff., 18 ff., 29, 46 f., 56 ff., **65** ff., 91 f.
Staatssekretär des Ausw. Amts **6** f., **10**, 12, 21, 28 f., 39, 41, **43**, 44, 49, 65, 67 f., 70 ff., 93, 95.
Staatsverträge 34, **56** ff.
Stationierung der Kuriere 82.
Steigerungsformen (Stil) 47, 52.
Stellvertreter (Vertreter, Vertre-

tung) 6f., 12, 19, 24, 43, 48ff., 65, 67, 69, 77.
Stempel 46.
Stichwörter 92.
Stil 46f.
Stimmungsberichte 22.
Telegramme, Telegraphie 7, 17, 21, 23, 25, 30ff., 36ff., 45, 59, 68ff., 72, 78ff., 83ff., 91f., 94ff. Siehe auch Funkentelegramme, Zifferntelegramme.
Telegramme in Ziffern siehe Zifferntelegramme.
Telegrammkosten 84, 91.
Telegraphenagenturen 25, 85.
Telegraphenämter 79f., 95f.
Telegraphenschlüssel 91f.
Telephon 25, 80, 92.
Thronfolger 29, 68.
Thronreden 67.
Titel, Titulaturen 11, 40, 46f., 51, 77f.
Titulaturbücher 78.
Traités aditionnels secrets 62.
Trinksprüche 67.
Typendrucktelegraph 83, 94ff.

Übermittlung (Übersendung) von Schriftstücken 18, 20, 22f., 27ff., 33, 45, 48f., 54ff., 61, 63f., 67ff., 74, 78f., 81ff.
Überschlüsseln, Überschlüsselung 86f., 89.
Überschriften 77.
Überseeische Missionen und Berufskonsulate 30.
Übersendungsformulare 45f.
Umheften 33.
Umschläge (Kuverts) 21, 68f.
Umstellung 90.
Unterfertigung siehe Unterschrift.
Unterhändler siehe Bevollmächtigte.
Unterkapitel (Unterrubriken) 33, 35.
Unterschrift 12, 28, 30, 39ff., 49f., 55, 57ff., 65ff., 74, 79.
Unterstaatssekretär des Ausw. Amts 7, 10, 28f., 39, 41, 43, 68, 71.
Unterstaatssekretär des Preußischen Ministeriums der Auswärt. Angelegenheiten 6.
Unterstützungen 6.
Urlaubsreisen der Gesandten 19.
Urschriftlicher Verkehr 46.

Verbalnoten 49, 52f.
Verbündete Mächte 55, 64, 82.
Verderbte Texte von Schriftstücken 37, 90f.
Vereinfachung des Schriftwesens 45.
Vereinigte Geheime Kanzlei des Ausw. Amts 36.
Verfügungen, Vorschriften betr. das Schriftwesen 20, 30, 32 34, 44, 46f., 68, 78, 84, 90, 93.
Verkehr 6, 15.
Verträge siehe Staatsverträge.
Vertragsurkunden 34, 59ff.
Vertrauliche Schriftstücke 18, 73.
Vertreter siehe Stellvertreter.
Vervielfältigung von Schriftstücken 44.
Verwaltungsfragen 6, 8, 57.
Veterinärwesen 6.
Vizekonsuln 15, 22.



Volkswirtschaft 22.
Vollmachten 57ff., 62, 65f.
Vollziehung siehe Unterschrift.
Vordrucke siehe Formulare.
Vorgänge 28.
Vorlagen 40, 44.
Vorträge 67f.
Vortragende Räte 7, 43.

Wahlkonsulate 16.
Weibliche Mitglieder von Fürstenhäusern 74.
Weißbücher 26.
Weltkrieg 23, 33, 56, 70, 80, 88, 91.
Westeuropäische Zeit 94.
Wiederholungen (Stil) 47.
Wilhelmstraße (Berlin) 7f.
Wirkliche Geheime Räte 11.
Wirtschaftsfragen 6, 10, 22, 57.
Wissenschaft, wissenschaftl. Forschung 7, 19, 25, 30, 37, 57, 73, 89.
Wortformen 40.

Zahlen 84ff.
Zahlengruppen 84ff.
Zahlengruppierung 90f.
Zahlenschlüssel 86ff.
Zeitersparnis 82.
Zeitrechnung 94.
Zeitschriften 25.
Zeitungen 25.
Zeitungsartikel 25.
Zeitungsausschnitte 8, 20, 68.
Zentralbureau, Zentral- und Depeschenbureau 26ff., 67ff., 71, 93ff.
Ziffernschrift 84ff.
Ziffernsystem 86f., 88.
Zifferntelegramme 37, 69, 84ff., 88ff., 95f.
Zirkularerlasse siehe Runderlasse.
Zirkularnoten 49.
Zivilkabinett des Kaisers 69.
Zurückdatieren 93f.
Zurückhalten von Schriftstücken 44f.
Zusätze 39f., 42, 90.

# Inhaltsübersicht

Seite

Vorbemerkung . . . . . 3

I. Die Organisation des deutschen Auswärtigen Dienstes im allgemeinen. Das Auswärtige Amt und die deutschen auswärtigen Missionen und Konsulate . . . . . 5

II. Die allgemeine Organisation des politischen Schriftwesens im Dienstbereich des Auswärtigen Amts . . . . . 17

III. Grundbegriffe des politischen und diplomatischen Schriftwesens . . . . . 38

IV. Schriftliche Verhandlungsformen im Verkehr mit fremden Mächten . . . . . 48

V. Die Beteiligung des Staatsoberhauptes an dem politischen Schriftwesen des Auswärtigen Dienstes . . . . . 65

VI. Die Arten der Beförderung politisch-diplomatischer Dokumente . . . . . 81

Sachregister . . . . . 98

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

JUN 20 1933

JAN 1 5 1922

COLUMBIA UNIVERSITY
0032204779